

ZAHLUNGSVERKEHRSBERICHT 2009



Projektleitung

Markus Pammer

Inhaltliche Gestaltung

Christiane Burger, Rudolf Habacht, Martin Oppitz, Markus Pammer, Christian Pieber, Susanne Radakovits, Doris Schneeberger

Unter Mitarbeit von

Yvonne Bamberger, Martin Winkler (Schwabe, Ley & Greiner GmbH)

Redaktion

Alexander Dallinger, Markus Pammer

Technische Gestaltung

Peter Buchegger (grafische Gestaltung)

Birgit Vogt (Layout, Satz)

Web- und Druck-Service der OeNB (Druck und Herstellung)

Papier

Gedruckt auf umweltfreundlich hergestelltem Papier

Rückfragen/Anregungen

Oesterreichische Nationalbank, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift: Postfach 61, 1011 Wien

Telefon (+43-1) 404 20-6666, Fax (+43-1) 404 20-6698

E-Mail: oenb.info@oenb.at

Bestellungen/Adressenmanagement

Oesterreichische Nationalbank, Dokumentationsmanagement und Kommunikationsservice

Postanschrift: Postfach 61, 1011 Wien

Telefon (+43-1) 404 20-2345, Fax (+43-1) 404 20-2398

E-Mail: oenb.publikationen@oenb.at

Impressum

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Hersteller: Oesterreichische Nationalbank,

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Günther Thonabauer, Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit

Internet: www.oenb.at

Druck: Oesterreichische Nationalbank, 1090 Wien

© Oesterreichische Nationalbank, 2009. Alle Rechte vorbehalten.

Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit des Berichtes wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht. Reproduktion für nicht kommerzielle Verwendung und Lehrtätigkeit sind unter Nennung der Quelle freigegeben. Das Glossar für in diesem Bericht verwendete Begriffe sowie zu den Themenbereichen Geld, Wirtschaft, Finanzmarkt und Europäische Integration sind auf der Website der OeNB unter http://www.oenb.at/de/glossar/glossar_aller.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009) zu finden.

Inhalt

1. Vorwort	7
2. Ziele des Zahlungsverkehrsberichts	9
3. Rahmenbedingungen des Zahlungsverkehrs	13
3.1 Die Welt des Zahlungsverkehrs	13
3.1.1 Marktteilnehmer im Zahlungsverkehr	13
3.1.2 Transaktionsarten (Zahlungsfluss)	15
3.1.3 Zahlungsverkehrssysteme	17
3.1.4 Die unterschiedliche Liquiditätswirksamkeit von Zahlungstransaktionen	20
3.1.5 Die OeNB und ihre Zahlungsverkehrsbeteiligungen	25
3.1.6 Globalisierung und Schaffung regionaler Wirtschaftsräume	27
3.2 Institutionelles Setup in Europa und Österreich	28
3.2.1 Europäische Kommission, EZB und ESZB	28
3.2.2 Zusammenspiel der Institutionen	30
3.2.3 Spezifische gesetzliche Rahmenbedingungen für die OeNB	30
3.3 Die vier Rollen der nationalen Notenbanken im ESZB	32
3.3.1 Policymaker	32
3.3.2 Operator	32
3.3.3 Facilitator	32
3.3.4 Overseer	32
3.4 Die aktuellen Megatrends im Zahlungsverkehr	32
3.4.1 Single Euro Payments Area (SEPA)	32
3.4.2 PSD-Initiative der Europäischen Kommission	34
3.4.3 Initiativen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	35
4. Interbanken-Massenzahlungsverkehr	37
4.1 Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA	37
4.1.1 SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumente	38
4.1.2 SEPA-Zahlungsverkehrsformate	39
4.1.3 SEPA – Kontoidentifikation über IBAN und BIC	40
4.1.4 Die SEPA Creditor ID-Datenbank der OeNB	42
4.1.5 Die SEPA-Zahlungsanweisung	44
4.2 Konsolidierung der europäischen Interbanken-Systemlandschaft	45
4.2.1 Europäische Systeme – STEP2	45
4.2.2 Europäische Systemkooperation – EACHA	47
4.2.3 Europäische Clearinghäuser	47
4.2.4 Regionale Systeme – Einleitung	48
4.2.5 Regionale Systeme – STEP.AT	48
4.2.6 Regionale Systeme – Kooperationen	50
4.2.7 Regionale Systeme – STEP.GSA	51

4.3	Korrespondenzbankabwicklung	52
4.3.1	Fremdwährungszahlungsverkehr	52
4.3.2	Nationale Korrespondenzbankensysteme	53
4.3.3	Sektorinterne Verarbeitung	53
5.	Großbetragszahlungsverkehr	55
5.1	Konsolidierung der Systemlandschaft des Eurosystems (TARGET2)	55
5.1.1	Von TARGET zu TARGET2	55
5.1.2	Fachliche und technische Konzeption	57
5.1.3	Governance und Umsetzung	61
5.1.4	Vorteile eines einheitlichen Systems	61
5.1.5	Statistik	63
5.2	Beiträge der OeNB zur Umsetzung von TARGET2	64
5.2.1	Propriety Home Account (PHA): HOAM.AT	64
5.2.2	NMT (Nationales Migrationsteam)	66
5.2.3	TUG (Target User Group)	66
5.3	Hybridsysteme im Euro-Zahlungsverkehr	67
5.3.1	EURO1	67
5.3.2	Exkurs: Vergleich TARGET2 mit EURO1	68
5.3.3	STEP1	68
5.3.4	SIC und euroSIC (SIX Interbank Clearing) in der Schweiz	69
5.4	Globale Systeminfrastruktur	69
5.4.1	CLS – Continuous Linked Settlement (Multicurrency-RTGS-System)	70
6.	Kartenzahlungsverkehr	71
6.1	Die Karte	71
6.1.1	Historischer Abriss	71
6.1.2	Physischer Aufbau	72
6.1.3	Funktionen einer Karte	73
6.2	Der Kartenmarkt	76
6.2.1	Grundlegende Beziehungen	76
6.2.2	Ablaufbeschreibung	77
6.2.3	Kartenorganisationen und ihre Produkte	78
6.3	Trends im Kartenzahlungsverkehr	80
6.3.1	Digitale Signatur	80
6.3.2	SEPA	81
6.3.3	Kartenstandardisierung	82
6.3.4	Kontaktloses Bezahlen	83

7. Bargeld	85
7.1 Banknoten und Münzen	85
7.1.1 Bargeldumlauf	86
7.1.2 Bargeldsicherheit	93
7.2 Bargeldkreislauf	96
7.2.1 Unterschiedliche Organisationsformen des Bargeldkreislaufs	97
7.2.2 Beteiligung des OeNB-Konzerns am Bargeldkreislauf	97
7.2.3 Weitere Optimierungen im Bargeldkreislauf	100
8. Zahlungsverhalten in Österreich	103
8.1 Kartenbesitz	104
8.2 Bargeldbehebung mit Zahlungskarten	105
8.3 Kartennutzung	106
8.4 Bezahlen im Internet	106
9. Zahlungssystemaufsicht	109
9.1 Die Aufsichtstätigkeit der OeNB im Rahmen des Eurosystems	109
9.1.1 Beweggründe und Rechtsgrundlagen der ZSA	109
9.1.2 Die OeNB als Bestandteil der Aufsichtsstruktur des Eurosystems	110
9.1.3 Anwendungsbereich	110
9.1.4 Mitwirkung an der Aufsicht über globale Marktinfrastrukturen	112
9.1.5 Mitwirkung an regulatorischen Maßnahmen der Europäischen Kommission	112
9.1.6 Mitwirkung an der Entwicklung der ZSA auf globaler Ebene	112
9.2 Die Aufsichtstätigkeit auf nationaler Ebene	113
9.2.1 Rechtsgrundlage und Aufsichtsadressaten	113
9.3 Aufsichtskonzeption	113
9.3.2 Strukturelle Entwicklungen	115
9.4 Aktuelle Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit	116
9.4.1 Risikobasierte Überprüfung	116
9.4.2 Assessment von ESZB-weit operierenden Systemen	117
9.4.3 Analyse von Korrespondenzbankverbindungen	118
9.4.4 Zusammenfassende Übersicht	118
9.5 Aktuelle Regulierungsaktivitäten	119
9.5.1 Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie	119
9.5.2 Überarbeitung der E-Geld-Richtlinie	119
9.5.3 Änderung der Preisverordnung	120
9.5.4 Verabschiedung der ESZB/CESR-Empfehlungen	120

9.6 Awareness-Aktivitäten	120
9.6.1 Sicherheit im E-Banking	120
9.6.2 Business Continuity	121
9.7 Anhang 1 – § 44a NBG und § 82a NBG	122
9.8 Anhang 2 – Zahlungssysteme und Teilnehmer per Juni 2009	125
10. Abbildungsverzeichnis	127
11. Tabellenverzeichnis	129

1. Vorwort

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) hat für sichere und effiziente Verrechnungs- und Zahlungssysteme Sorge zu tragen. Daher engagiert sie sich sowohl als Policymaker als auch als Operator und Facilitator im Interbankenzahlungsverkehr. Nicht zuletzt wird durch die Zahlungssystemaufsicht auch die Rolle des Supervisors im Zahlungsverkehr wahrgenommen. Zahlungsverkehr ist eine der zentralen Säulen der Notenbanktätigkeit, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Am 29. Juni 2009 fand die diesjährige Generalversammlung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), der internationalen Bank der großen Notenbanken, in Basel statt. Die BIZ spielt für Notenbanken eine ähnliche Rolle wie die Treffen der G 7 bzw. G 8 für die internationale Wirtschaftspolitik. Natürlich standen das Programm der BIZ und das Zusammentreffen der Notenbanken unter dem Eindruck der globalen Finanzkrise und deren aktueller Bewertung. Die akutesten Auswirkungen der Finanzkrise konnten durch eine globale Politikkoordination unter Kontrolle gebracht werden, aber noch immer gibt es Probleme auf den Finanzmärkten und wir sind noch ein Stück von der Rückkehr zur Marktnormalität entfernt.

Wichtig ist es, die richtigen Lehren aus der Finanzkrise zu ziehen. Hier gibt es von der BIZ klare Hinweise an alle Stakeholder des globalen Finanzsystems: Es bedarf substanzieller Verbesserungen in allen Bereichen der Finanzwirtschaft, sowohl bei den Finanzinstrumenten als auch auf den Finanzmärkten und bei den Finanzinstitutionen selbst. Für neue Finanzinstrumente müssen Mechanismen etabliert werden, um deren Nutzen und das damit verbundene Risiko für Marktteilnehmer besser zu bewerten und darzustellen. Für Finanzmärkte bedarf es einer stärkeren Zentralisierung im Bereich „Clearing und Zahlungsausgleich“. Bei den Finanzinstitutionen müssen „Off-Balance“-Konstruktionen uneingeschränkt im Risikobild und bei der Bestimmung des Liquiditätsbedarfs Berücksichtigung finden. Die BIZ richtet sich natürlich auch an die Notenbanken und Finanzmarktaufseher, damit diese eine Entwicklung in die gewünschte Richtung unterstützen.

Die Bedeutung des Themas „Clearing und Zahlungsausgleich“ wurde in den Schlüsselbeiträgen der BIZ-Generalversammlung deutlich unterstrichen. Ein funktionierender Zahlungsverkehr ist eine Grundvoraussetzung für die Umsetzung der Geldpolitik und die Gewährleistung der Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes. Die Oesterreichische Nationalbank sieht es als eine ihrer Kernaufgaben an, für sichere und effiziente Zahlungssysteme in Österreich und im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in Europa zu sorgen. Der vorliegende Zahlungsverkehrsbericht zollt der aktuellen Bedeutung des Zahlungsverkehrs für ein Funktionieren der Finanzmärkte, aber auch der langjährigen Tätigkeit der OeNB im Bereich des sicheren und effizienten Zahlungsausgleichs Rechnung.

Bedeutende Beiträge wurden zur Verwirklichung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums geleistet, die Modernisierung des ESZB-Großbetragszahlungssystems TARGET¹ durch die Inbetriebnahme von TARGET2 wurde engagiert unterstützt, und ein Clearingsystem für Interbanken-Massenzahlungen (STEP.AT) wurde von der OeNB errichtet. Letzteres soll dazu dienen, den öster-

¹ *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer.*

reichischen Banken eine kostengünstige, effiziente und sichere Lösung für das Clearing der Salden aus dem Interbanken-Massenzahlungsverkehr zu ermöglichen. Damit soll eine Ablösung des Korrespondenzbankensystems in diesem Bereich in Österreich erreicht werden, um auch den aktuellen Hinweisen der BIZ zu entsprechen. Die OeNB unterstützt bewusst diese Weiterentwicklung der gut funktionierenden österreichischen Interbankenabwicklung, damit zukünftig noch effizientere und zeitgemäße Systeme (wie STEP.AT, die auch die neuen Anforderungen der Single Euro Payments Area bereits heute erfüllen) zur Verfügung stehen.

Eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren der Finanzmärkte ist Transparenz. Die Notenbanken leisten daher laufend inhaltliche Beiträge in Form von Studien, Analysen oder umfassenden Fachberichten, um die Transparenz für alle Marktteilnehmer zu erhöhen. Mit einer weiteren Publikation wollen wir zu mehr Transparenz auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs beitragen. Der erste Zahlungsverkehrsbericht der OeNB bietet konzentrierte Information zu den Entwicklungen im Zahlungsverkehr sowie unsere Einschätzungen zu den aktuellen Anforderungen.

*Mag. Dr. Wolfgang Duchatzek,
Vize-Gouverneur*

2. Ziele des Zahlungsverkehrsberichts

Der Zahlungsverkehr in Europa und somit auch jener des Finanzplatzes Österreich befindet sich in einer entscheidenden Veränderungsphase im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses.

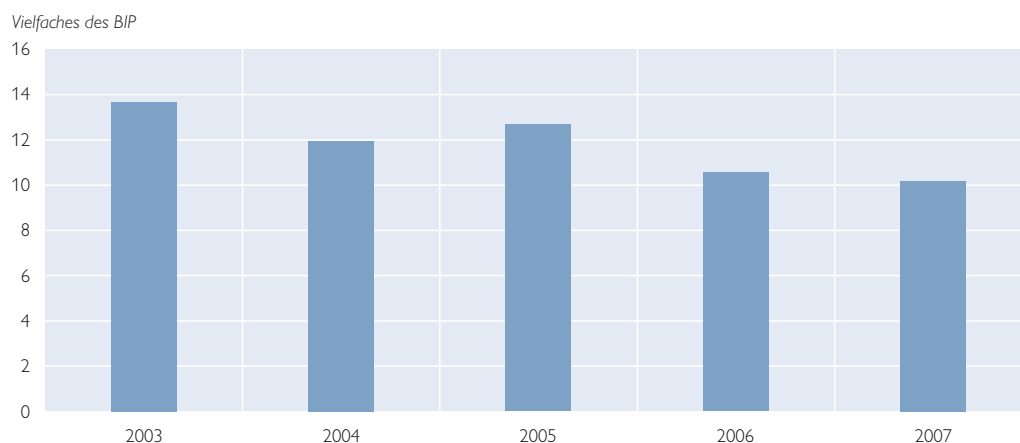
Die OeNB möchte in diesem bewegten Umfeld allen interessierten Marktteilnehmern eine umfassende Darstellung zu den Entwicklungen im baren und unbaren (inklusive kartenbasiertem) Zahlungsverkehr zur Verfügung stellen. Abseits der Darstellung der Faktenlage werden auch Hintergründe von Entscheidungen sowie Einschätzungen der aktuellen Entwicklungen präsentiert. Natürlich werden auch die konkreten Initiativen der OeNB in den unterschiedlichen Zahlungsverkehrsgebieten vorgestellt.

Der Zahlungsverkehr kann gut und gerne als der Blutkreislauf eines modernen Wirtschaftssystems bezeichnet werden. Um die Leistungen einer Volkswirtschaft zu erbringen, die beispielweise mit dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen werden, sind zahllose Zahlungstransaktionen erforderlich. Im Euro-Raum wurde im Jahr 2007 durch Zahlungsverkehrstransaktionen das beeindruckende Volumen von 126 Billionen Euro bewegt.¹ Dieses Transaktionsvolumen inkludiert Zahlungen mit den folgenden Zahlungsinstrumenten: Überweisungen, Einzugsverfahren bzw. Lastschrift, Kartenzahlungen, E-Money-Zahlungen, Schecks und sonstige Zahlungsinstrumente. Das entspricht in etwa dem 14-Fachen des BIP des Euroraums, das bei rund 8,9 Billionen Euro liegt. Die große Bedeutung des Themas „Zahlungsverkehr“ wird mit diesen Zahlen eindrucksvoll bestätigt.²

Auch in Österreich werden beachtliche Volumina im Rahmen des Zahlungsverkehrs bewegt.

Abbildung 1

Transaktionsvolumen zum BIP in Österreich



Quelle: EZB; Blue Book Statistiken.

¹ Blue Book-Statistiken der EZB, abrufbar im Internet unter <http://sdw.ecb.europa.eu/reports.do?node=REPORTS> – Payment Statistics (abgerufen am 13. Juli 2009).

² Blue Book-Statistiken der EZB, abrufbar im Internet unter <http://sdw.ecb.europa.eu/reports.do?node=REPORTS> – Payment Statistics (abgerufen am 13. Juli 2009).

In Österreich wird etwa das 10-Fache des BIP im Zahlungsverkehr bewegt. Die Differenz zum Euroraum dürfte eher in unterschiedlichen statistischen Erfassungsverfahren begründet sein als in finanzwirtschaftlichen Faktoren. Die Größenordnung des 10-Fachen des BIP macht auch für Österreich klar, dass der Zahlungsverkehr eine ganz wesentliche Aufgabe für das Funktionieren eines modernen Wirtschaftssystems erfüllt.

Als österreichische Zentralbank ist sich die OeNB der großen Bedeutung des Zahlungsverkehrs bewusst und wirkt aktiv an der Bereitstellung sicherer und effizienter Zahlungsverkehrssysteme mit. Die wesentlichen Partner der OeNB in diesem Bereich sind die Kreditinstitute bzw. Kommerzbanken, die ihrerseits den Zahlungsverkehr mit den Privat- und Kommerzkunden abwickeln. Als Zentralbank spielt die OeNB je nach Zahlungsverkehrsbereich eine unterschiedlich starke Rolle:

- im Bereich des baren Zahlungsverkehrs nimmt die OeNB gemeinsam mit ihrer Tochtergesellschaft Geldservice Austria Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination G.m.b.H. (GSA) eine sehr wesentliche und umfangreiche Funktion im Gesamtsystem ein
- im Bereich des kartenbasierten Zahlungsverkehrs etwa ist die OeNB wiederum kaum operativ involviert

Alle diese Details finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Die OeNB ist Teil des ESZB und nimmt ihre Aufgaben gleichberechtigt mit den anderen europäischen Zentralbanken wahr. Die Zusammenarbeit der europäischen Zentralbanken ist ein Grundstein für die Stabilität des europäischen Wirtschaftsraums und des Euro. Auch für die Effizienz und Sicherheit des Zahlungsverkehrs ist das ESZB von wesentlicher Bedeutung für ganz Europa und natürlich auch für Österreich.

Bestimmte Teilaufgaben werden heute zentral für alle europäischen Länder wahrgenommen, etwa der technische Betrieb des Großbetragszahlungssystems TARGET2 für die Abwicklung von systemisch wichtigen Zahlungen. Zur Geschäftsabwicklung bedient sich demnach jedes Land der EU dieser gemeinsamen Abwicklungsplattform. Die Mehrheit der Aufgaben wird jedoch von den nationalen Zentralbanken wie der OeNB nach dem festgeschriebenen Dezentralisierungsprinzip wahrgenommen, wie etwa die Durchführung von Geschäften mit Marktteilnehmern, das Betreiben von Zahlungsverkehrssystemen und die Durchführung der Zahlungssystemaufsicht. In Ausübung der Zahlungssystemaufsicht sorgt die OeNB für die Einhaltung der hinsichtlich Sicherheit und Effizienz geltenden Standards des Eurosystems durch österreichische Systembetreiber.

Der Verantwortungsbereich und die zu erfüllenden Aufgaben der OeNB für den österreichischen Finanzmarkt unterliegen generell dem Nationalbankgesetz (NBG). Daraus können für die OeNB folgende grundlegende Aufgabengebiete abgeleitet werden:

- Geldpolitischer Entscheidungsprozess
- Umsetzung der Geldpolitik
- Kommunikation der Geldpolitik
- Sicherung der Stabilität der Finanzmärkte

Zur Umsetzung der Geldpolitik und zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes braucht es einen funktionierenden Zahlungsverkehr in Österreich und in der EU. Daher engagiert sich die OeNB im Zahlungsverkehr. Der OeNB werden

zudem auch im Rahmen des ESZB verschiedene Rollen zugeteilt, die sie im Bereich Zahlungsverkehr wahrzunehmen hat: die Rolle des Politikgestalters in den zugewiesenen Zuständigkeiten, die Rolle des Systembetreibers, die Rolle des Entwicklers und Motivators sowie die Rolle des Aufsehers. In diesem Zusammenhang ist es eine Aufgabe der OeNB, mittels strategischer Konzepte die Steigerung der Effizienz und Sicherheit der Zahlungssysteme auf dem österreichischen Finanzplatz zu gewährleisten, Zahlungsverkehrsdienste bereitzustellen sowie die Finanzmarktintegration im Zahlungsverkehr voranzutreiben.

Die OeNB hat dafür ein starkes Kompetenzfeld für den baren und unbaren Zahlungsverkehr aufgebaut und steht als verlässlicher Partner für die Banken zur Verfügung. Die OeNB arbeitet aktiv an der Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrs in Europa mit. Dafür werden regelmäßige Studien und Analysen erstellt. Der vorliegende Zahlungsverkehrsbericht wird den interessierten Marktteilnehmern einen Teil dieser Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellen. Damit soll mehr Transparenz zum Zahlungsverkehr und zur Rolle bzw. den Aufgaben der OeNB geschaffen werden.

Dieser Bericht soll auch den Entscheidungsträgern in Österreich als eine weitere Grundlage für die Bewertung der aktuellen Entwicklungen im europäischen Zahlungsverkehr zur Verfügung gestellt werden.

In Kapitel 3 werden die Rahmenbedingungen des Zahlungsverkehrs erläutert und die Marktteilnehmer sowie die wesentlichen Produkte vorgestellt. Mit diesem Kapitel soll auch grundlegendes Wissen über das Gebiet des Zahlungsverkehrs vermittelt werden. Schaubilder werden für die Darstellung von Zusammenhängen und Verbindungen eingesetzt. Im gesamten Bericht werden zudem viele interessante Fakten und Statistiken zum Interbankenzahlungsverkehr, zum Zentralbankgeldzahlungsverkehr sowie auch zum Karten- bzw. Bargeldzahlungsverkehr in aufbereiteter Form präsentiert.

Kapitel 4 behandelt den Interbanken-Massenzahlungsverkehr und beschreibt den aktuellen Stand der Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA. Zudem wird auf weitere aktuelle Entwicklungen im Interbankenzahlungsverkehr eingegangen.

In Kapitel 5 wird das systemisch relevante Zahlungssystem TARGET2 des ESZB vorgestellt. Es werden die Entwicklung von TARGET zu TARGET2 (inklusive der aktuellen Weiterentwicklungen) und der Beitrag der OeNB bei der Umsetzung von TARGET2 behandelt.

Kapitel 6 erläutert den Aufbau einer Zahlungskarte und ihre Vielzahl an Erscheinungsformen auf dem Kartenmarkt. Zusätzlich werden aktuelle Trends auf dem Kartenmarkt wie beispielsweise die digitale Signatur erklärt.

Kapitel 7 stellt in einem kurzen Rückblick die Ablösung des Schilling und die Einführung des Euro im Jahr 2002 dar und widmet sich im Detail dem heutigen Bargeldkreislauf in Österreich. Es werden die anstehenden Weiterentwicklungen in Europa vorgestellt und Informationen zum Zahlungsverhalten der Österreicher aufbereitet, worauf Kapitel 8 in einem Exkurs spezifisch eingeht. Zusätzlich werden in Kapitel 8 die Ergebnisse einer umfangreichen OeNB-Studie vorgestellt, wodurch die Veränderungen im Zahlungsverhalten faktenbasiert nachvollzogen werden können.

Abschließend werden in Kapitel 9 die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der OeNB im Rahmen der Zahlungssystemaufsicht erläutert und ebenfalls mit Daten und Fakten aus der Aufsichtstätigkeit unterlegt.

Mit dieser Kapitelzusammenstellung soll den interessierten Lesern ein möglichst umfassender Überblick zum Thema „Zahlungsverkehr in Österreich“ geboten werden. Die Autoren sind für alle Anregungen dankbar, die dann auch bei der Erstellung der zukünftigen Ausgaben des Zahlungsverkehrsberichts berücksichtigt werden.

3. Rahmenbedingungen des Zahlungsverkehrs

3.1 Die Welt des Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr muss die laufenden Entwicklungen eines Wirtschaftssystems möglichst zeitnah unterstützen. Nimmt die Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung zu, so führt das auch im Zahlungsverkehr zu verstärkten Veränderungen. Wenig verwunderlich ist daher, dass der Zahlungsverkehr einer der am stärksten von Veränderungen und laufenden Innovationen geprägten Bankbereiche ist. In den letzten Jahrzehnten ist die Angebotspalette der Zahlungsverkehrsprodukte für alle Marktteilnehmer deutlich gestiegen, was die massive Veränderung der Kundenbedürfnisse reflektiert. Von den ersten Gehaltskonten in den 1960er-Jahren bis zum Online- und Mobile-Banking in den letzten Jahren hat sich der Zahlungsverkehr in seiner Produktpalette, aber auch technisch vollständig verändert.

Unter Zahlungsverkehr versteht man generell die Gesamtheit der Übertragung von Zahlungsmitteln zwischen Wirtschaftsakteuren, um Verbindlichkeiten auszugleichen. Jede Zahlungsverkehrstransaktion besteht aus zwei Parteien, einem Zahler und einem Empfänger. Grundsätzlich können drei unterschiedliche Transaktionsformen des Zahlungsverkehrs unterschieden werden, die den Marktteilnehmern zur Verfügung stehen:

- Bartransaktion – findet ausschließlich mit Bargeld statt. Der Zahler braucht kein Konto (das zur Buchgeldhaltung dient), sondern bezahlt mit Bargeld (Banknoten und Münzen) an den Empfänger, der ebenfalls kein Konto für den Empfang des Zahlungsmittels benötigt
- Mischtransaktion – ein Teil der Transaktion besteht aus Bargeld, entweder die Abwicklung der Ein- oder der Auszahlung (z. B. Überweisung mittels Beleg bei Bargeldeinzahlung am Bankschalter bzw. Bargeldauszahlung beim Empfänger im Fall einer Baranweisung)
- Bargeldlose Transaktion – die Zahlung erfolgt ausschließlich über die Bankkonten des Zahlers sowie des Empfängers (es wird nur Buchgeld bewegt)

3.1.1 Marktteilnehmer im Zahlungsverkehr

Konsumenten und Unternehmen (primär Nicht-Zahlungsunternehmen) bilden die große Masse der Marktteilnehmer am baren und unbaren Zahlungsverkehr. Diese tauschen Zahlungsmittel in Form von Bargeld oder Buchgeld, das sich auf den Bankkonten der Konsumenten und Unternehmen befindet, bei ihren Transaktionen aus.

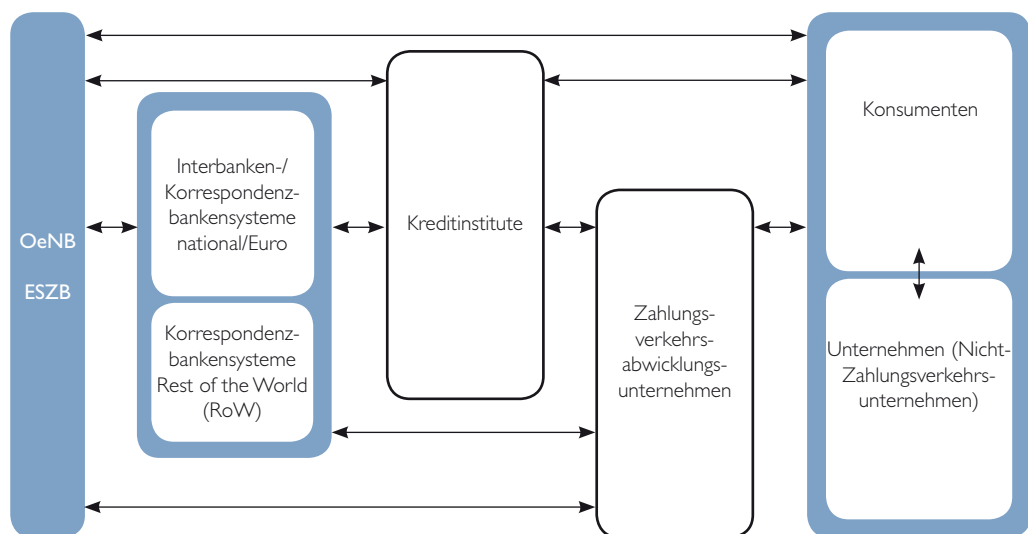
Zahlungsverkehrsunternehmen und Kreditinstitute unterstützen Konsumenten und Unternehmen bei ihren Transaktionen und ermöglichen durch die Abwicklung von baren und unbaren Zahlungen sowie die Weiterleitung von Zahlungsverkehrsinformationen den täglichen Zahlungsverkehr. Kreditinstitute wiederum haben untereinander unterschiedliche Kooperations- und Abwicklungsformen für den Zahlungsverkehr entwickelt (siehe Abschnitt 3.1.3). Zahlungen können in Kommerzbankgeld (= Buchgeld) oder gesetzlichen Zahlungsmitteln (Banknoten und Münzen der Heimatwährung) ausgeglichen werden (siehe Abschnitt 3.1.2). Mit dem Begriff der gesetzlichen Zahlungsmittel kommen die Noten- oder Zentralbanken ins Spiel.

- *Konsumenten* konsumieren Angebote von Unternehmen, investieren in Sachanlagen und sparen ggf. überschüssiges Einkommen.

- *Unternehmen* beschäftigen und bezahlen Mitarbeiter, konsumieren Angebote anderer Unternehmen, investieren in Sach- und Finanzanlagen, schütten Gewinne an ihre Eigentümer aus und sparen ggf. die danach verbleibenden Finanzmittel.
- *Kreditinstitute* verteilen Zahlungsmittel und sammeln diese auch wieder ein, sie führen die Buchgeldkonten sowohl für die täglichen Zahlungsabwicklungen als auch für die Sparzwecke der Konsumenten und Unternehmen und bieten darüber hinaus weitere Finanzprodukte an.
 Als wesentliche Funktion stellen sie den Konsumenten und Unternehmen auch Kredite zur Verfügung, zahlen diese in Form von Zahlungsmitteln an Konsumenten und Unternehmen aus und bekommen diese in der Regel mit Zinsen auch wieder zurückbezahlt. Kreditinstitute und ihre Filialen sowie deren Kundensysteme (Online- oder Electronic-Banking) agieren gut sichtbar für den Konsumenten und die Unternehmen.
- *Zahlungsverkehrsunternehmen* dienen der Abwicklung von Zahlungen in ihrer unterschiedlichsten Form. Dazu zählen Zahlungsinformations- oder Bargeldbearbeitungsfirmen, Kreditkarten- und Debitkartenabwicklungsfirmen sowie auch Zahlungsterminal- oder Geldautomatenbetreiber.
- *Zentralbanken* geben gesetzliche Zahlungsmittel aus und stellen dem Kreditsektor Liquidität gegen refinanzierungsfähige Wertpapiere zur Verfügung. Zentralbankgeld sind gesetzliche Zahlungsmittel und Buchgeld auf den Zentralbankkonten. Dort garantiert die Zentralbank, dass jederzeit Buchgeld gegen gesetzliche Zahlungsmittel getauscht werden kann und umgekehrt. Zahlungsverkehrsunternehmen holen für Kreditinstitute von den Zentralbanken Zahlungsmittel ab, transportieren Zahlungsinformationen und retournieren diese wieder in deren Namen. Die Zentralbank tritt als Marktteilnehmer mit eigenen Zahlungen und als Anbieter von Zahlungsverkehrssystemen auf.

Abbildung 2

Marktteilnehmer



Quelle: OeNB.

Aufgabe der Zentralbanken wie der OeNB ist es, die Effizienz und Sicherheit der Zahlungssysteme zu fördern und Bargeld in ausreichender Menge bereitzustellen (Ausgabe) sowie jederzeit gegen Zentralbankbuchgeld zu tauschen (Rücknahme).

3.1.2 Transaktionsarten (Zahlungsfluss)

Grundsätzlich stehen Konsumenten und Unternehmen sowie Kreditinstituten bare und unbare sowie Mischtransaktionen für ihre Zahlungsvorgänge zur Verfügung.

3.1.2.1 Bar

Die älteste, heute noch übliche Bezahlform ist die Barzahlung mit Banknoten und Münzen, den gesetzlichen Zahlungsmitteln. Ihre Übergabe finalisiert einen Kaufakt und sie müssen in bestimmter Menge immer angenommen werden. In bestimmten Regionen der Welt haben Bargeldersatzformen wie der Scheck eine große Beliebtheit entwickelt. So wird ein Scheck etwa in den USA, teilweise auch im Vereinigten Königreich oder in Frankreich, wie Bargeld verwendet.

Die Bargeldzahlungstransaktionen führen mittelbar zu Bearbeitungsvorgängen bei den Bargeldbearbeitungsfirmen. Bei der Bargeld- und Scheckbearbeitung geht es um die Überprüfung der Echtheit der Zahlungsmittel. Beim Bargeld auch um die Prüfung der Umlauffähigkeit. Beim Scheck gilt die Prüfung insbesondere der Unterschrift und der Deckung des Geldanspruchs. Bargeldtransaktionen nehmen ihren Ausgang bei den Zentralbanken, die das gesetzliche Zahlungsmittel ausgeben. Kommerzbanken spielen eine wichtige Rolle bei der Verteilung und Einsammlung von Bargeld. Das Bargeld kann anschließend über wenige oder viele Stationen zum Konsumenten bzw. zu den Unternehmen gelangen. Am Ende der Lebenszeit von Bargeld steht wieder die Zentralbank, die eine beschädigte oder stark abgenutzte Banknote aus dem Verkehr zieht oder, wie es fachsprachlich heißt, dem Bargeldumlauf entnimmt.

3.1.2.2 Unbar

Jüngere Transaktionsarten sind die unbaren Geldbewegungen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Überweisungen und Lastschriften, wobei diese belegbasiert oder elektronisch angestoßen werden können. Daneben gibt es z. B. noch Daueraufträge und Eilüberweisungen. Eine Sonderform der unbaren Transaktionen sind die Kartenzahlungen, die aber letztlich wiederum in eine elektronische Überweisung oder Lastschrift münden.

Der *papierbasierte Zahlungsverkehr*, z. B. mit Erlag- oder Zahlscheinen, stellt die erforderlichen Papierbelege (Drucksorten und Formulare) von Anbietern papierbasierter Zahlungssysteme möglichst gut zugänglich zur Verfügung. Der Hauptteil der papierbasierten Belege wird von Zahlungsempfängern (im Regelfall Unternehmen) zusammen mit Rechnungen an zahlungspflichtige Kunden gesendet. Papierbasierte Zahlungsaufträge haben noch kein einheitliches europäisches Format und sind daher heute noch regional in ihrer Gültigkeit begrenzt.

Der *elektronische Zahlungsverkehr* unterstützt die Abwicklung von elektronischen Transaktionen. Hier können Konsumenten und Unternehmen ihre Transaktionen in elektronischen Formaten oder direkt über elektronische Kundensysteme wie Online- oder Electronic-Banking vornehmen. Die wesentlichen elektronischen Überweisungstransaktionen sind die Standardinlandsüberweisung, die Eilüber-

weisung, die EU-Überweisung, die SEPA-Überweisung und die Auslandsüberweisung für den Bereich „Rest of the World“ (RoW).

Lastschriften sind grundsätzlich auch rein elektronische Transaktionen, bedürfen aber eines Mandats durch den Bezogenen. Diese Mandate können beim Unternehmen aufliegen, dann spricht man von der Einzugsermächtigung oder direkt bei einer Bank, dann spricht man von der Lastschrift oder dem Bankeinzug. Einzugsermächtigungen können gegenüber dem einziehenden Unternehmen einmalig und wiederkehrend erteilt werden, echte Lastschriftaufträge bei Banken nur wiederkehrend.

In Europa wird es durch die SEPA-Umsetzung ab November 2009 einheitliche elektronische Zahlungsformate für die Transaktionstypen SEPA-Lastschrift geben (siehe Abschnitt 4.1.1.2).

Der *kartenbasierte Zahlungsverkehr* (siehe Kapitel 6) unterstützt die unterschiedlichen Kartentransaktionen. Kartenbasierte Transaktionen haben immer eine Verbindung zu einem Girokonto eines Konsumenten oder Unternehmens bei den Kreditinstituten. Es können kurzzeitig Spezialbanken-, Interbanken- oder Korrespondenzbankensysteme zwischengeschaltet werden. Kartentransaktionen können auch zu einer Bargeldtransaktion führen oder eine elektronische Transaktion bewirken, die girokontomäßig vorab stattgefunden hat.

Eine Debitkartentransaktion beim Kauf von Unternehmensangeboten führt zu einer Belastung auf dem Girokonto des Käufers mittels Lastschrift und zu einer zeitnahen Gutschrift auf dem Konto des Unternehmens (unter Abzug einer Servicegebühr) mittels Überweisung.

Eine Kreditkartentransaktion führt zu einer zeitnahen Gutschrift auf dem Konto des Unternehmens (ebenfalls unter Abzug einer Servicegebühr) mittels Überweisung und zu einer Kreditgewährung auf dem Kreditkartenkonto des Käufers. Die Belastung erfolgt in Teilen oder gesamt zu einem bestimmten Stichtag, meist monatlich mittels Lastschrift.

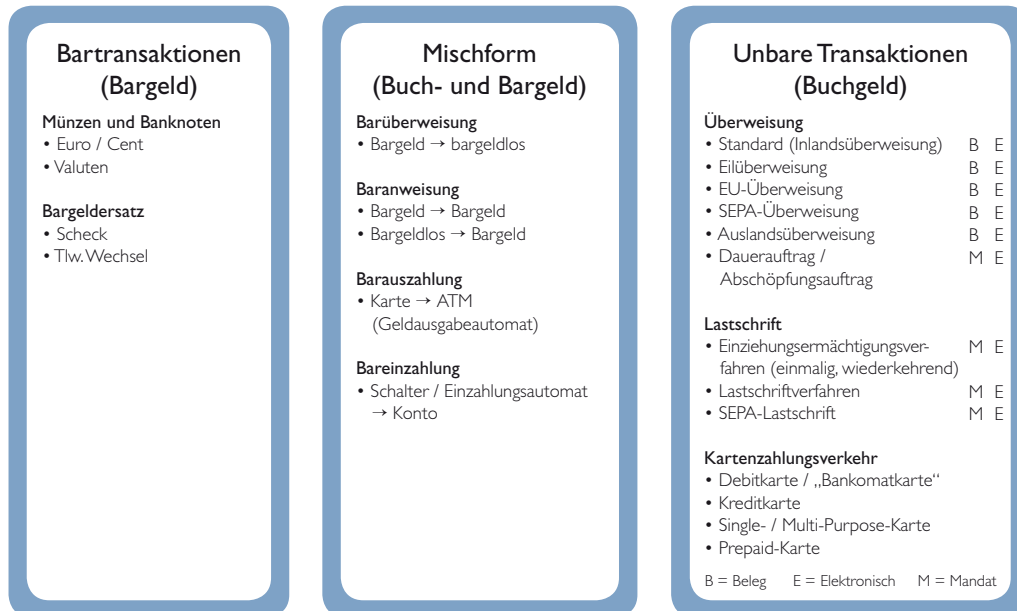
Eine kartenbasierte Bargeldbehebung führt zu einer Belastung auf dem Girokonto des Abhebenden und zu einer Auszahlung von gesetzlichen Zahlungsmitteln. Bei dieser Transaktionsart haben wir es mit einem unbaren und einem baren Teil zu tun. Derartige Mischformen gibt es mehrere, z. B. eine Bankbaranweisung, die zu einer Barauszahlung führt, während der ausgezahlte Betrag auf dem Girokonto des Auftraggebers belastet wird. Eine weitere Sonderform ist die echte Baranweisung, die bar aufgegeben und bar ausgezahlt wird; die zwischen den Banken durchgeführten Arbeitsschritte sind jedoch unbar. Letztlich ist auch die Bareinzahlung am Bankschalter oder am Einzahlungsautomaten eine Mischtransaktion.

Grundsätzlich kann man bei den Karten die Multi Purpose- und Single Purpose-Karten unterscheiden, die entweder nur eine oder mehrere Kartenfunktionen unterstützen.

Unbare Zahlungstransaktionen starten und enden immer auf den Giro-, Spar-, Wertpapier- oder Kreditkonten der Konsumenten und Unternehmen bei den Kreditinstituten. Unbare Transaktionen verschieben dort Buchgeld von einem Konto zum Anderen. Unbare Zahlungsaufträge werden von den Kreditinstituten angenommen, verarbeitet, gebucht und weitergeleitet. Belegbasierte Transaktionen werden im Rahmen der Verarbeitung in elektronische Transaktionen umgewandelt.

Abbildung 3

Transaktionsarten



Quelle: OeNB.

Die Kreditinstitute stellen für ihre Kunden Transaktionsjournale und -archive zur Einsicht oder zum Abruf zur Verfügung.

Ein spezielles Thema ist elektronisches Geld, etwa in Form eines Geldguthabens auf einer Karte wie z. B. in Österreich das Bezahlschema Quick (siehe Abschnitt 6.2.2.3).

3.1.3 Zahlungsverkehrssysteme

Jede Bank braucht für die Abwicklung des Kundenzahlungsverkehrs eigene Systeme, die Kundenaufträge entgegennehmen, verarbeiten, buchen und weiterleiten. Aus der Weiterleitung von Zahlungsaufträgen ergibt sich für Banken der Bedarf, entsprechende Verbindungen im Zahlungsverkehr miteinander zu unterhalten (sogenannte Interbanken-Zahlungsverkehrssysteme). Diese Verbindungen existieren in unterschiedlichster Form. Historisch gab es nur bilaterale Verbindungen (sogenannte Korrespondenzbankenbeziehungen). Im eigenen Währungsraum haben Banken vielfach gemeinsame Abwicklungssysteme gegründet. Korrespondenzbankenbeziehungen werden hauptsächlich nur mehr zu Banken außerhalb des Euroraums unterhalten, um Zahlungen weiterleiten und durchführen zu können. Österreich bildet hier insofern eine Ausnahme, als es kein gemeinsam genutztes Clearingsystem gibt, wie es in anderen Ländern bereits existiert, sondern die althergebrachte Kooperationsform der Korrespondenzbankenbeziehung den Interbanken-Zahlungsverkehr noch immer dominiert.

Die Interbankensysteme sammeln die Fremdbankaufträge von den Kreditinstituten ein, sortieren und gruppieren sie und leiten sie an die richtige Gegenseite weiter. Bei den Korrespondenzbankensystemen werden diese entweder bilateral oder für andere Banken weitergereicht und entgegengenommen.

Zahlungsverkehrssysteme sind für die Bereitstellung der Zahlungsmittel für Konsumenten und Unternehmen verantwortlich und nehmen Zahlungsaufträge von diesen entgegen bzw. führen Zahlungsvorgänge durch. Es sind eigene Systeme für die Abwicklung von baren und unbaren Transaktionen (bei den unbaren für belegbasierte, elektronische und kartenbasierte Zahlungen) eingerichtet, die den Weg der Zahlungsmittel von Konsumenten und Unternehmen zu den Kreditinstituten und den Zentralbanken unterstützen bzw. ermöglichen.

Das wichtigste System der Bargeldversorgung von Konsumenten mit Banknoten ist heute der Geldausgabeautomat. Die Bargeldversorgung der Konsumenten mit Münzen und die Entsorgung der Banknoten übernimmt primär der Handel, daneben auch die Bankfilialen. Für Unternehmen spielen Werttransport- und Bargeldbearbeitungsunternehmen neben den Bankfilialen die Hauptver- und -entsorgungsrolle. Die Bargeldbearbeitungsunternehmen arbeiten auch für viele Banken und ver- und entsorgen deren Bankfilialen und decken sich entweder direkt bei der Zentralbank oder in Österreich bei der GSA ein. Letztlich endet der Bargeldkreislauf wieder bei den Buchgeldkonten der Kommerzbanken bei der Zentralbank.

Bei den unbaren Zahlungsverkehrssystemen stehen vielfach noch immer Papierbelege am Beginn einer Transaktion, auch wenn Kreditinstitute wegen der hohen Kosten versuchen, diese stark zu reduzieren. Neben den echten Papierbelegen, den Zahl- und Erlagscheinen, gibt es auch die persönlich zu fertigenden papierbasierten Mandate, die etwa für Einzugsermächtigung oder Lastschriften notwendig sind. Sie dienen als Unterschriftenbeleg für das Unternehmen bzw. die Bank. Papierbelege verursachen einen hohen Bearbeitungsaufwand, sie werden gescannt und teilweise oder komplett manuell in einem elektronischen System erfasst. Die eingescannten Papierbelege müssen elektronisch transportiert und letztlich wiederum elektronisch archiviert werden. Zuerst müssen die Papierbelege aber zu den Konsumenten und Unternehmen und zu den Bankfilialen gelangen. Auch das erfordert entsprechende Transport- und Verteilsysteme, die Teil der gesamten Zahlungsverkehrssysteme sind.

Zu den *unbaren elektronischen* Möglichkeiten,¹ Zahlungen zu beauftragen, zählen

- die Online- oder Electronic-Banking-Systeme der Kreditinstitute,
- der elektronische Dateitransfer von Zahlungsaufträgen aus den Rechnungswesensystemen von Unternehmen an Banken und umgekehrt sowie
- die sonstigen elektronischen Transaktionserfassungssysteme in den Bankfilialen, Postämtern oder Kommerzkundenniederlassungen der Kreditinstitute.

Zum *unbaren kartenbasierten* Zahlungsverkehr gehören

- Kredit- und Debitkarten sowie
- Karten mit E-Geldfunktion (in Österreich die Funktion Quick).

Letztere sind meist mit Debitkartenfunktionen kombiniert. Ein wesentliches Element des kartenbasierten Zahlungsverkehrs sind die Kartenterminals. Beim einfachsten Kartenterminal (dem „Ritsch-Ratsch-Gerät“ für Kreditkarten) treffen sich karten- und belegbasierter Zahlungsverkehr. Am Geldausgabeautomat treffen unbarer kartenbasierter sowie elektronischer und barer Zahlungsverkehr aufeinander (eine klassische Mischtransaktion).

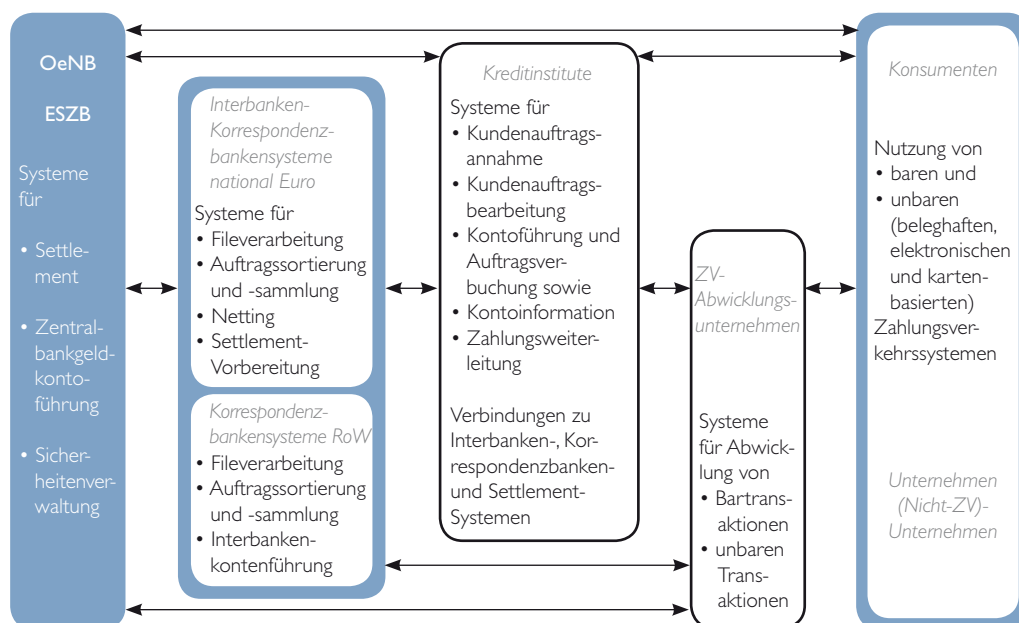
¹ Keine Zahlungsverkehrssysteme im Sinne des § 44 a (4) NBG.

Die Zahlungsverkehrssysteme werden für die Verarbeitung von Bargeld, Schecks und allen Arten von Papierbelegen, für die Verarbeitung von Karteninformationen und für die Verarbeitung von elektronischen Zahlungsinformationen betrieben.

Ausgangspunkt dafür sind Übergaben von Zahlungsmitteln oder Zahlungsaufträgen, also die sogenannte Zahlungsmittel- oder Auftragsannahme. Dann folgt die Zahlungsmittel- oder Auftragsbearbeitung. Die Zahlungsverkehrsunternehmen arbeiten dafür mit Systemen zur Bargeldzählung, -prüfung, -sortierung und -abrechnung, mit Systemen zur Papierbelegerfassung bzw. -einlesung, mit Systemen für die Unterstützung der Kartenausgabe und -verwaltung sowie Kartenlimitprüfung. Weiteres gibt es Systeme für die Verwaltung und Abrechnung der Handelsunternehmen, die Kartenzahlungen akzeptieren, ebenso für die Verwaltung und Abrechnung der Geldautomaten. Die unbaren elektronischen Systeme konzentrieren sich bei den Kreditinstituten bzw. deren Rechenzentren. Dort werden die Frontend-Systeme für Bankfilialen und Kommerzkundenzentren, die Online- und Electronic-Banking-Systeme, Systeme für die Geldautomatenabwicklung und Verbindungen zu zahlreichen Fremdbankensystemen betrieben. Wenn alle Zahlungsmittel und Zahlungsaufträge bearbeitet wurden, folgt die Verarbeitung bzw. Buchung der Umsätze auf den entsprechenden Konten (Giro-, Spar-, Wertpapier- oder Kreditkonten) der Konsumenten und Unternehmen in den Kontoführungssystemen der Kreditinstitute. Mit der Buchung auf den Kundenkonten ist die Informationsbereitstellung an Konsumenten und Unternehmen verbunden. Dafür braucht es Systeme für den Kontoauszugsdruck und deren Versendung, für die Archivierung der Papierbelege sowie für die elektronische

Abbildung 4

Zahlungsverkehrssysteme



Quelle: OeNB.

Archivierung der Kontoauszüge. Für Konsumenten und Unternehmen ist das Zahlungsverkehrssystemthema an dieser Stelle beendet.

Für alle Banken und für die von diesen beauftragten Zahlungsverkehrsunternehmen beginnt nun der Weg der Zahlungsmittel- und Zahlungsinformations- bzw. Zahlungsauftragsweiterleitung. Eine Schlüsselrolle spielen dabei die Interbanken- und bilateralen Korrespondenzbankensysteme. In diesen Systemen werden Zahlungsinformationen ausgetauscht oder Zahlungsmittel übergeben. Meist haben wir es mit unbaren Zahlungsinformationen zu tun, aber es gilt auch den Austausch von Valuten (Banknoten in fremder Währung) zu bewältigen. Die Bank am anderen Ende der Korrespondenzbankenverbindung oder an der Schnittstelle zum Interbanken-Zahlungsverkehr erhält wiederum einen neuen Auftrag oder ein Zahlungsmittel und der Zahlungsverkehrsprozess beginnt von Neuem mit der Auftragsbearbeitung.

Die Zahlungsverkehrssysteme haben für eine effiziente und sichere Abwicklung der ihnen überantworteten Transaktionen zu sorgen. Die Angemessenheit der diesbezüglich getroffenen Maßnahmen wird bei Zahlungssystemen von der Zahlungssystemaufsicht (siehe Kapitel 9) überprüft.

Da Konsumenten und Unternehmen von ihren Konten jederzeit echte Werte beheben möchten, müssen Banken über ausreichend Liquidität zur Bedeckung dieser Ansprüche verfügen. Dafür reichen Zahlungsauftragsinformationen in Zahlungsverkehrssystemen nicht aus, es muss auch Liquidität übertragen werden, was am einfachsten durch die Übergabe von gesetzlichen Zahlungsmitteln, sprich Bargeld, geschieht. Andernfalls bedarf es eines Übertrags von Kommerzbankbuchgeld oder besser von Zentralbankbuchgeld, was die sicherste Form der unbaren Liquidität darstellt. Dem Liquiditätstransfer dienen die Korrespondenzbanken- und Interbankensysteme sowie im Besonderen die Systeme der Zentralbanken.

Das Eurosystem hat für die Übertragung von Liquidität und für das finale Settlement einer Zahlung das System TARGET eingerichtet. Kommerzbanken können bei der Zentralbank z. B. gegen zentralbankfähige Refinanzierungspapiere Kredite aufnehmen. Dafür werden weitere Systeme zur Kontenführung, zur Sicherheitenverwaltung und für den Liquiditätsübertrag in den Zentralbanken selbst, benötigt.

3.1.4 Die unterschiedliche Liquiditätswirksamkeit von Zahlungstransaktionen

3.1.4.1 Die Liquiditätswirksamkeit von Bargeldtransaktionen

Bargeld stellt als gesetzliches Zahlungsmittel die Grundform von Liquidität dar. Der Ausgangspunkt des Bargelds ist die Ausgabe des gesetzlichen Zahlungsmittels durch eine Zentralbank. Diese gibt das gesetzliche Zahlungsmittel an Banken weiter, die dafür Zentralbankbuchgeldguthaben eintauschen müssen. Damit stehen den Banken gesetzliche Zahlungsmittel zur Verfügung, die sie im Bedarfsfall an Konsumenten und Unternehmen ausgeben können. Banken wiederum sagen ihren Kunden zu, dass sie jederzeit Buchgeldguthaben in Bargeld, sprich in gesetzliche Zahlungsmittel, umtauschen können.

Garantiert wird der Umtausch von Buchgeld in Bargeld von den Zentralbanken, denn diese garantieren den Kommerzbanken, dass sie jederzeit Zentralbankbuch-

geld in Bargeld tauschen können. Damit kann der Hauptteil der Zahlungstransaktionen im unbaren Bereich stattfinden und jederzeit ein Tausch von Buchgeld in Bargeld erfolgen.

Unmittelbare Liquiditätswirksamkeit ist bei der einfachen Bargeldtransaktion gegeben, bei der das Bargeld direkt seinen Besitzer wechselt und somit dem neuen Besitzer unmittelbar zur Verfügung steht. Das gilt für den Einkauf eines Konsumenten im Handelsunternehmen oder für den Barkauf auf einem Obst- und Gemüsemarkt. In der Sphäre der Konsumenten gibt es jede Menge reine Bargeldtransaktionen, etwa das Taschengeld der Eltern für ihre Kinder, die Geburtstagsgelder der Großmutter für ihre Enkel oder der private Kauf einer alten Schallplatte vom Nachbarn gegenüber. Auch Unternehmen führen reine Bartransaktionen durch, etwa beim Einkauf der Gastronomen bei den Cash & Carry-Märkten oder auf den berühmten Zuchtvielmärkten. Immer gilt das gleiche Muster, das gesetzliche Zahlungsmittel wechselt den Besitzer und der neue Besitzer verfügt unmittelbar über die Liquidität.

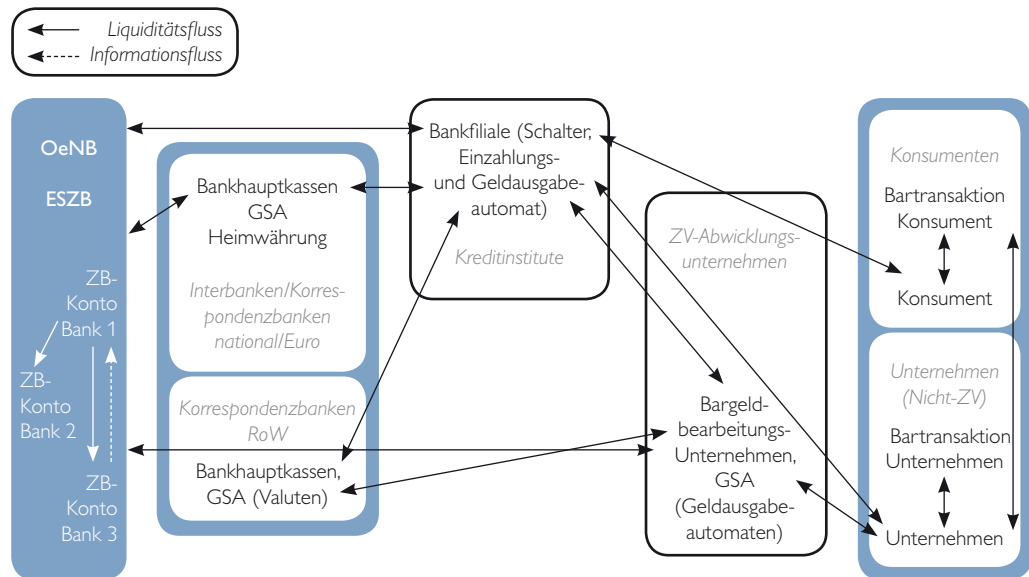
Nicht unmittelbar liquiditätswirksam ist der Tausch Bargeld gegen Buchgeld, etwa wenn ein Konsument oder eine Unternehmung beim Geldausgabeautomaten oder in einer Bankfiliale Bargeld behebt. Der Konsument oder die Unternehmung erhält Liquidität in Form von Bargeld, die in Buchgeldform verfügbare Liquidität auf dem Girokonto wird taggleich reduziert. Die Liquiditätswirksamkeit auf dem Girokonto wird daher erst durch die Zahlungsauftragsbuchung auf dem Kundenkonto finalisiert. Die Bedeutung der raschen Abwicklung solcher Zahlungstransaktionen und der Finalität der Liquiditätswirkung von Zahlungstransaktionen ist am Beispiel der Bargeldbehebung am Geldausgabeautomaten gut nachvollziehbar. Im Moment der Geldausgabe erhält der Kunde Bargeld und damit Liquidität. Solange die liquiditätswirksame Reduktion des Guthabens auf seinem Girokonto noch nicht stattgefunden hat, könnte er weiteres Bargeld beziehen, ohne ausreichend Buchgeld dafür zu besitzen (was natürlich in der Realität durch die Autorisierungssysteme der Banken unterbunden wird).

Auch in der Korrespondenzbankenbeziehung tauschen Bankenkassen oder Handelsabteilungen Bargeld (Heimatswährung oder Valuten) gegen wechselseitige Buchgeldbestände (via der primär für unbare Transaktionen genutzten Loro-/Nostrokonten). Die Bargeldbearbeitung und die Vorbereitung der Kundenkontobuchung werden in Interbankensystemen oft für mehrere Banken in einem Unternehmen zusammengefasst. Die Bearbeitung des Bargelds bringt keine Liquiditätswirksamkeit mit sich, da Zahlungsverkehrsabwicklungsunternehmen im Regelfall kein Eigentum am zu bearbeitenden Bargeld erwerben, sondern die Werte ihrer Kundenunternehmen treuhändisch bearbeiten.

In Österreich nimmt die GSA (siehe Abschnitt 3.1.5 bzw. 7.2.2.4) eine Sonderstellung ein, da sie als Tochterunternehmung der OeNB eine direkte Verbindung zur Bargeldreserve einer Zentralbank hat. Die GSA kümmert sich um die Qualität der Banknoten und Münzen im gesamten Bargeldkreislauf.

Wenn nun Bargeld seinen Weg zurück von Konsumenten und Unternehmen zu den Banken findet, dann erhöhen diese korrespondierend die Buchgeldbestände ihrer Kunden und lassen überschüssiges Bargeld entweder durch Bargeldbearbeiter oder durch die GSA an die OeNB zurück bringen. Die Banken erhalten dann auf ihren Zentralbankgeldkonten eine Gutschrift, die sie wieder für neue Bargeldbehebungen oder z. B. zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Vorschriften nutzen können.

Liquiditätswirksamkeit – Bartransaktionen



Quelle: OeNB.

Banken versuchen, die teure Bargeldabwicklung weitgehend auf Einzahlungs- und Geldausgabeautomaten zu verlagern. Daneben gibt es auch Wechselgeldautomaten, die in Sonderfällen sogar einen Valutentausch anbieten.

3.1.4.2 Die Liquiditätswirksamkeit von unbaren Zahlungstransaktionen

Die Aufgabe und die Annahme eines Zahlungsauftrags durch die Bank im Rahmen von unbaren Zahlungstransaktionen führen noch zu keiner Liquiditätswirksamkeit. Diese ist erst gegeben, wenn die Buchung auf den Kundenkonten der teilnehmenden Parteien erfolgt, die im Kontoführungssystem der jeweiligen Bank stattfindet (liquiditätswirksame Veränderung der Buchgeldbestände). Ab diesem Zeitpunkt kann der vorhandene Buchgeldbestand sofort in gesetzliches Zahlungsmittel getauscht werden. Barliquidität steht damit potenziell zur Verfügung.

Bei beleghaften Aufträgen mit langen Wegstrecken, z. B. bei einer beleghaften Auslandsüberweisung RoW, kann die Überweisungsdauer mehrere Tage betragen, bevor es zu einer Liquiditätswirksamkeit kommt. Sehr oft fällt dann die Liquiditätswirksamkeit beim Auftraggeber der Überweisung und beim Empfänger zeitlich auseinander. Der Buchgeldbestand auf dem Kundenkonto ist bereits reduziert und der Buchgeldbestand auf dem Empfängerkonto ist noch mehrere Tage unverändert. Der Buchgeldeigenbestand der Bank hat sich zwischenzeitlich erhöht. Die Bank kann das Buchgeld zwischenzeitlich veranlagen oder verborgen und kann daraus einen Zinsgewinn (Float-Gewinn) erzielen.

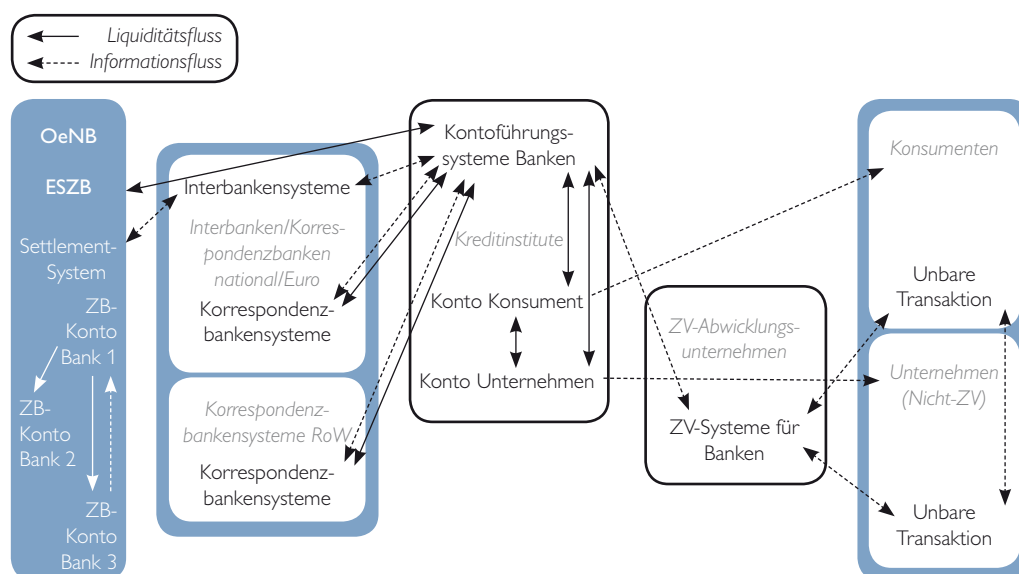
Wenn eine unbare Zahlungstransaktion einen Kunden einer anderen Bank betrifft, läuft die Verarbeitung bzw. Weiterleitung über zwei getrennte Systeme, dem Informationsaustauschsystem und dem Zahlungsausgleichsystem (Settlement-System). Diese treffen spätestens bei der Empfängerbank wieder zusammen.

Während der Informationsaustausch laufend vor sich geht, haben die Banken untereinander den Liquiditätsausgleich auf bestimmte Zeiten oder Zyklen reduziert. Damit kann für die Empfängerbank ein Risiko entstehen. Sie erhält eine Information über die Zahlungsgutschrift und verarbeitet diese rasch bis zur Kundenbuchung. Am Kundenkonto erfolgt eine Erhöhung des Buchgeldbestands, obwohl die Liquidität von der auftraggebenden oder weiterleitenden Bank noch nicht eingelangt ist. Falls diese Liquidität nicht einlangt, müsste die Bank den Buchgeld eigenbestand reduzieren und einen Verlust hinnehmen. Um diesem durch das zeitliche Auseinanderfallen der Liquiditätswirksamkeit bedingten Risiko entgegenzuwirken, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- durch Interbankensysteme, sogenannte Clearinghäuser auf nationaler Ebene, die die gegenseitigen Bankenforderungen abgleichen und gegeneinander aufrechnen (netten) sowie die Deckung der verbleibenden Spitzensalden in Zentralbankgeld kontinuierlich überprüfen. Damit kann das Risiko für die beteiligten Banken erheblich reduziert werden.
- durch die Gewährung gegenseitiger Kreditrahmen im Korrespondenzbankensystem. Dabei wird von der Empfängerbank lediglich überprüft, ob die Forderung gegenüber der Partnerbank im genehmigten Rahmen verbleibt. Dieses System kann allerdings für einzelne Banken zu einem Risiko werden, v. a. dann, wenn sehr große Zahlungsbeträge oder Wertpapierausgleichszahlungen via Korrespondenzbankkonten abgewickelt werden. Die Beherrschung dieses Kreditrisikos muss somit im Rahmen des Riskmanagements der Banken gewährleistet werden.
- Bei sehr großen Beträgen ist das mit dem Auseinanderfallen von Zahlungsinformation und Liquiditätswirkung verbundene Risiko für das gesamte Bankensystem bedeutsam. Daher wurden von den Zentralbanken Systeme für

Abbildung 6

Liquiditätswirksamkeit – Unbare Transaktionen



Quelle: OeNB.

- einen Bruttozahlungsausgleich in Echtzeit in Zentralbankgeld entwickelt. Während diese Systeme ursprünglich separat in jedem Mitgliedsland existierten, gibt es heute eines davon für den gesamten Euroraum. Es wird vom ESZB unter dem Namen TARGET2 betrieben. Es ermöglicht Banken eine Euro-Zahlung im gesamten Euroraum in wenigen Sekunden mit finaler Liquiditätswirksamkeit durchzuführen. Damit gibt es praktisch kein Liquiditätsrisiko mehr für unbare Zahlungsvorgänge im Euroraum.
- Um beim Austausch von Währungen das Risiko der beteiligten Banken bzw. Zentralbanken zu reduzieren, wurde das System CLS (siehe Abschnitt 5.4.1) entwickelt.

3.1.4.3 Die Liquiditätswirksamkeit der Kartenzahlungstransaktionen

Die Liquiditätswirkung von Kartenzahlungstransaktionen (siehe Kapitel 6) verläuft sehr unterschiedlich, und auch bei den Kartentransaktionen muss daher der Informationsfluss von der eigentlichen Liquiditätsübertragung unterschieden werden.

Wenn ein Konsument beim Handelsunternehmen eine Kartentransaktion an einem Kartenterminal tätigt, dann erfolgt nur eine einfache Prüfung der Zahlungswürdigkeit (im Offline-Modus) oder im besseren Fall eine Prüfung der Kontodeckung (im Online-Modus). Auf Basis dieser Information wird das Kaufgeschäft getätigt. Es gibt keine unmittelbare Liquiditätswirksamkeit, weder beim Kartenbesitzer noch beim kartenakzeptierenden Unternehmen.

Im Fall einer *Debitkartentransaktion* führt die Weiterleitung der Zahlungsinformationen zur Bank des Kartenbesitzers bei diesem zu einer Belastung auf dessen Girokonto und damit zu einer Liquiditätsreduktion. Beim Unternehmen kommt es zu einer korrespondierenden Gutschrift und damit ebenfalls zu einer zeitnahen Liquiditätserhöhung.

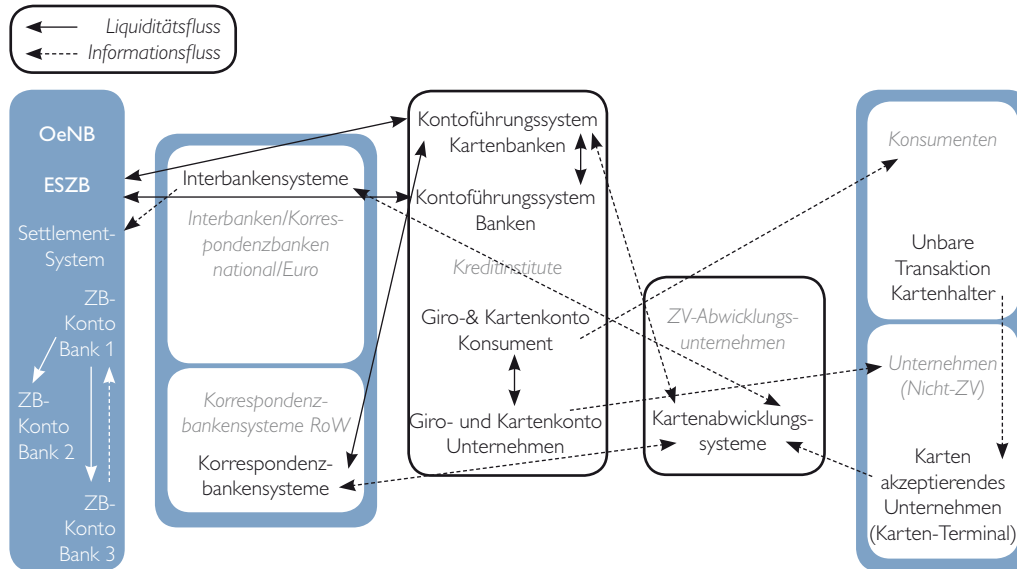
Bei *Kreditkartentransaktionen* übernimmt die Kreditkartenfirma die Funktion einer kreditgewährenden Bank und es kommt vorläufig zu keiner Liquiditätsbelastung am Kundenkonto. Das kartenakzeptierende Unternehmen hingegen erhält zeitnah eine liquiditätswirksame Gutschrift auf seinem Girokonto (unter Abzug der Transaktionsgebühren). Die Liquiditätswirkung auf dem Kundenkonto erfolgt ganz oder teilweise zu den vereinbarten Zeitpunkten, meist einmal monatlich.

Bei der *Karte mit E-Geldfunktion* ist eine liquiditätswirksame Belastung des Kundenkontos gegeben sobald elektronisches Geld auf die Karte (bzw. auf den Chip der Karte) aufgeladen wird. Allerdings schlummert der Geldbetrag auf der Karte wie ungenutztes Bargeld in der Brieftasche, solange der Kartenhalter keine Transaktion vornimmt. Erst bei einer Kartenzahlung unter Nutzung der Geldfunktion wird das elektronische Geldguthaben auf der Karte reduziert und eine Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers angestoßen. Diese wird über die Kartenabwicklungssysteme bis zur Kundenkontobuchung in den Kontoführungssystemen der Banken geleitet. Das Handelsunternehmen erhält eine Erhöhung seiner Buchgeldbestände auf dem Bankkonto.

Wenn nun ein ausländischer Bankkunde im Inland oder ein inländischer Bankkunde im Ausland Kartentransaktionen tätigt, dann kommen die Interbanken- und Korrespondenzbankensysteme ins Spiel. Über diese werden die mit den Kartentransaktionen verbundenen Informationen ausgetauscht und schließlich die liquiditätswirksamen Ausgleichszahlungen angestoßen. Die liquiditätswirksamen

Abbildung 7

Liquiditätswirksamkeit – Kartentransaktionen



Quelle: OeNB.

Ausgleichszahlungen finden entweder via Korrespondenzbankkontobeziehungen oder via Interbankensystem/-en statt.

Wenn Kartentransaktionen letztendlich in die Bestandteile einer unbaren Überweisung oder Lastschrift umgewandelt wurden, dann unterscheiden sich die Abwicklungen nicht mehr zu den sonstigen unbaren Transaktionen.

3.1.5 Die OeNB und ihre Zahlungsverkehrsbeteiligungen

Die OeNB unterhält Beteiligungen an eigenständigen, privatwirtschaftlichen Unternehmen, die sie in ihrer Aufgabe der Gewährleistung von effizienten und sicheren Zahlungsverkehrssystemen unterstützen und die mit Bargeldproduktion bzw. -manipulation oder mit elektronischem Zahlungsverkehr befasst sind.

Die *Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH (OeBS)* (siehe Abschnitt 7.2.2.2) ist mit dem Druck und der Entwicklung von Banknoten vom ersten Designentwurf bis zur fertigen Banknote, den dazugehörigen Sicherheitsmerkmalen und den technischen Ausstattungen zu deren sicherer Erkennung befasst. Eigentümerin der OeBS ist zu 100 % die OeNB. Im Eurosystem übernimmt die OeBS den Druck jenes Anteils am jährlichen Produktionsvolumen der Euro-Banknoten, der Österreich bzw. der OeNB aufgrund des Kapitalschlüssels² zugeschrieben ist. Im Jahr 2008 führte die OeBS die Produktion der 10 Euro-Banknote für die OeNB durch. Das gesamte Produktionsvolumen des Eurosystems betrug 6,4 Milliarden Banknoten im Gegenwert von 129 Milliarden Euro. Im Jahr 2009 übernimmt die OeBS einen Teil der Produktion der 10 Euro- und der 100 Euro-Banknoten. Grundsätzlich liegt das Recht für die Genehmigung der Ausgabe von Bank-

² http://www.ecb.int/press/pr/date/2009/html/pr090101_1.de.html (abgerufen am 13. Juli 2009).

noten bei der Europäischen Zentralbank (EZB), die Ausgabe selber durch die nationalen Zentralbanken wie die OeNB in Österreich.

Die *GELDSERVICE AUSTRIA Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination G.m.b.H. (GSA)* (siehe Abschnitt 7.2.2.4) ist mit der Bargeldbearbeitung (Zählung, Prüfung auf Echtheit und Umlauffähigkeit, Sortierung und Aufbereitung von Banknoten und Münzen), der Bargeldlogistik (Koordination der Bargeldtransporte) und der Valutensortierung befasst. Mehrheitseigentümerin der GSA ist mit derzeit 91,4 % die OeNB. 8,6 % halten v. a. österreichische Geschäftsbanken. Die GSA hat ihre Aktivitäten inzwischen über die Grenzen Österreichs hinaus ausgeweitet. So zählen seit der Euro-Einführung in Slowenien auch slowenische Unternehmen zu den Kunden der GSA.

Die *Münze Österreich Aktiengesellschaft* (siehe Abschnitt 7.2.2.3) ist mit der Herstellung von Münzen und Medaillen, Edelmetallhalbfabrikaten und Werkzeugen befasst. Eigentümerin der Münze Österreich ist zu 100 % die OeNB. Im Jahr 2008 übernahm die OeNB 549 Millionen Stück von der Münze Österreich produzierte und für den Umlauf bestimmte Euro-Münzen im Gegenwert von 96 Millionen Euro. Das Emissionsrecht für Münzen liegt, im Gegensatz zu den Banknoten wo es bei der EZB liegt, bei den Mitgliedstaaten.

Die *Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr (STUZZA)* wurde im Herbst 1991 als gemeinsames Unternehmen heimischer Banken und der OeNB (Beteiligung 25 %) gegründet. Nach zahlreichen Projekten zur Steigerung des Automationsgrades im Zahlungsverkehr fungierte die STUZZA im Rahmen der Euro-Umstellung als unerlässliche Kommunikationsdrehscheibe. Nach der erfolgreichen Bargeldeinführung gilt es nun auch im unbaren Bereich, den Zahlungsverkehr in Europa zu konsolidieren und SEPA bis 2010 zu schaffen. Dazu wurde im Rahmen eines Restrukturierungsprozesses Anfang 2005 das Austrian

Abbildung 8

Tochtergesellschaften der OeNB

 <p>OeNB-Teil: 100%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Banknoten- und Sicherheitsdruck • Handel mit Druckerzeugnissen 	 <p>OeNB-Teil: 100%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prägung, Inverkehrsetzung und Einziehung von Scheide- und Handelsmünzen • Erzeugung und Verkauf von Gegenständen aus unedlen Metallen • Engineering- und Consultingleistungen 	 <p>OeNB-Teil: 91,4%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geldbearbeitung • Versorgung mit und Entsorgung von Banknoten • Logistik 	 <p>OeNB-Teil: 25%</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drehscheibe in der Weiterentwicklung des Zahlungsverkehrs
---	---	--	--

Quelle: OeNB.

Payments Council (APC) in der STUZZA gegründet – das APC ist somit die zentrale SEPA-Koordinierungsstelle für die österreichische Bankenindustrie. Weitere Themen der STUZZA behandeln die Normierung und Einsatzkoordination von e-payments (eps) sowie die Belegreduktion und den Multi Bank Standard (MBS).

3.1.6 Globalisierung und Schaffung regionaler Wirtschaftsräume

Die Globalisierung der Weltwirtschaft führt zu einem deutlichen Wachstum des Welthandels, zu einer Zunahme der ausländischen Direktinvestitionen, zu vermehrter globaler Unternehmenskooperation und dem Entstehen weiterer Global Player (Transnationale Konzerne) sowie in der jüngsten Entwicklungsphase zu einer Globalisierung der Finanzmärkte. Die Globalisierung der Weltwirtschaft stellt die einzelnen Nationalstaaten vor immer vielfältigere Herausforderungen. Nicht alle diese Herausforderungen können von kleinen oder mittleren Volkswirtschaften optimal im Alleingang bewirtschaftet werden. Sehr oft fehlt die Größe des Heimmarktes, um an globalen Entwicklungen optimal teilhaben zu können. Daher werden regionale Kooperationen eingegangen, um größere Märkte mit einheitlichen Regeln direkt vor der eigenen Haustür zur Verfügung zu haben. Wir denken in diesem Zusammenhang an Kooperationen in Nordamerika, in Südamerika und Asien und schließlich auch in Europa.

Was für die Gesamtwirtschaft gilt, gilt natürlich auch für den Blutkreislauf des Wirtschaftssystems, den Zahlungsverkehr. Der Zahlungsverkehr muss den Entwicklungen der Gesamtwirtschaft folgen. Es war daher wenig überraschend, dass nach diversen Schritten der Vertiefung einer Wirtschaftsunion in Europa die Entscheidung von Maastricht im Jahr 1992 getroffen wurde, eine gemeinsame Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) in Europa zu schaffen. Kernstück des Vertrags von Maastricht war die Schaffung eines einheitlichen Währungsraums durch die Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel in den Teilnehmerländern. Der Einführung des Euro-Buchgelds im Jahr 1999 folgte im Jahr 2002 die Einführung des Euro-Bargelds. Aktuell erleben wir die Umsetzung von SEPA, um die unbare Seite der Währungsumstellung abzuschließen. Alle diese Meilensteine reflektieren die Bedeutung des Zahlungsverkehrs für eine regionale Wirtschaftskooperation.

Die Umsetzung des Euro als Buchgeld und Bargeld legte die Fundamente für eine Währungsunion. Durch die Bargeldver- und -entsorgungsfunktion der Notenbanken in Kooperation mit den Geschäftsbanken stehen europaweit einheitliche gesetzliche Zahlungsmittel für Konsumenten und Unternehmungen zur Verfügung. Die geplante Umsetzung der unbaren SEPA-Formate ermöglicht auch im unbaren Zahlungsverkehr einheitliche Zahlungsmittel. Mit dem SEPA-Kartenregelwerk werden europaweit kartenbasierte Transaktionen mit einer beliebigen europäischen Karte vorgenommen werden können. Damit stehen den Wirtschaftssubjekten in Europa Zahlungsmittel in einer Form zur Verfügung, die die Gesamtwirtschaft mit möglichst geringen Kosten belasten sollen. Da der Zahlungsverkehr ein nicht zu unterschätzender Kostenfaktor in einer modernen Wirtschaft ist, müssen Volkswirtschaften bemüht sein, möglichst effiziente und sichere Zahlungsverkehrssysteme zu betreiben. Die Notenbanken haben die Aufgabe den Grad an erreichter Effizienz und Sicherheit zu bewerten und im Dialog mit den Marktteilnehmern zu verbessern. Schädliche Auswirkungen von unsicheren oder ineffizienten Zahlungssystemen sollen durch die Aufsichtstätigkeit

der Notenbanken verhindert werden. In diesem Gesamtkontext steht grundsätzlich die Tätigkeit der OeNB im baren und unbaren Zahlungsverkehr.

3.2 Institutionelles Setup in Europa und Österreich

Das Euro-Währungsgebiet entstand als im Jänner 1999 die Zuständigkeit für die Geldpolitik von den nationalen Zentralbanken von elf EU-Mitgliedstaaten auf die EZB übertragen wurde. Im Jahr 2001 kam Griechenland hinzu, Slowenien schloss sich dem Euroraum im Jahr 2007 an. Zypern und Malta folgten 2008, die Slowakei trat dem Euroraum 2009 bei. Die Schaffung des Euro-Währungsgebiets und die Errichtung einer neuen supranationalen Institution, der EZB, waren Meilensteine im langen und komplexen Prozess der europäischen Integration.³ Im Zusammenwirken von Europäischer Kommission und EZB sowie den Notenbanken des ESZB werden die institutionellen Rahmenbedingungen für den europäischen Zahlungsverkehr im Dialog mit den Marktteilnehmern weiterentwickelt.

3.2.1 Europäische Kommission, EZB und ESZB

Jede Institution hat bei der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen ihre spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten.

3.2.1.1 Europäische Kommission

Die Europäische Kommission hat im Wesentlichen vier Aufgaben:

- Sie macht dem Parlament und dem Rat Vorschläge für neue Rechtsvorschriften.
- Sie setzt die EU-Politik um und verwaltet den Haushalt.
- Sie sorgt (gemeinsam mit dem Europäischen Gerichtshof) für die Einhaltung des europäischen Rechts.
- Sie vertritt die EU auf internationaler Ebene, z. B. durch Aushandeln von Übereinkommen zwischen der EU und anderen Ländern.

Um dem Euro-Währungsgebiet beitreten zu dürfen, mussten die 16 Länder die Konvergenzkriterien laut dem Vertrag von Maastricht erfüllen; auch die anderen EU-Mitgliedstaaten müssen diese Maastricht-Kriterien vor der Einführung des Euro erfüllen. Die Konvergenzkriterien legen die wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an der WWU fest.

Die Effizienz der europäischen Dienstleistungssysteme wird von der Europäischen Kommission regelmäßig überprüft. In diesem Zusammenhang werden von der Europäischen Kommission auch neue Rechtsvorschriften entwickelt, die die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen z. B. auch im Zahlungsverkehr regeln. Eine für Kunden wesentliche Regelung wurde in der Verordnung 2560/2001 festgeschrieben. Demnach dürfen grenzüberschreitende Zahlungen in Euro mit Angabe von BIC (Bank Identifier Code) und IBAN (International Bank Account Number) und einem Betrag bis 50.000 Euro nicht teurer sein als nationale Zahlungen. Die Kommerzbanken bieten diese Transaktionen häufig unter dem Titel „EU-Standard-Überweisung“ an. Im Jahr 2007 führte die Europäische Kommission eine neuerliche Studie zur Erhebung der Preisgestaltung für Zahlungsverkehrsprodukte im Euroraum⁴ durch. Die so erhobenen Daten

³ Quelle: <http://www.ecb.int/ecb/orga/escb/html/index.de.html> (abgerufen am 13. Juli 2009).

⁴ Quelle: http://ec.europa.eu/internal_market/payments/docs/reg-2001-2560/impact_en.pdf (abgerufen am 13. Juli 2009).

ermöglichen der Europäischen Kommission ein Monitoring der Preisentwicklung in Hinblick auf die Umsetzung von SEPA Bestimmungen.

3.2.1.2 Europäische Zentralbank

Seit dem 1. Jänner 1999 ist die EZB für die Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet – dem zweitgrößten Wirtschaftsraum der Welt nach den Vereinigten Staaten – verantwortlich. Rechtliche Grundlagen für die gemeinsame Geldpolitik sind der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und die Protokolle über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB-Satzung). Gemäß der ESZB-Satzung wurden sowohl die EZB als auch das ESZB am 1. Juni 1998 geschaffen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken nehmen die ihnen dadurch übertragenen Aufgaben gemeinsam wahr. Demnach zählt es im Bereich des Zahlungsverkehrs zu den Aufgaben, ein reibungsloses Funktionieren der Zahlungssysteme zur Abwicklung von Zahlungen und Wertpapiertransaktionen in Euro zu gewährleisten, um die Stabilität und Sicherheit des Finanzplatzes sicher zu stellen und eine stabile Währungs- und Geldpolitik verfolgen zu können. Die EZB hat drei Beschlussfassungsorgane, den EZB-Rat, das Direktorium sowie den Erweiterten Rat.

3.2.1.3 Europäisches System der Zentralbanken

Das ESZB umfasst die EZB und die nationalen Zentralbanken aller EU-Mitgliedstaaten (Artikel 107 Absatz 1 des EG Vertrags), unabhängig davon, ob sie den Euro eingeführt haben oder nicht. Zentralbanken der teilnehmenden Länder haben die Aufgabe bei EZB-Ratsentscheidungen mitzuwirken und Weisungen des Direktoriums auszuführen. Zentralbanken der nicht teilnehmenden Länder nehmen über den Erweiterten Rat beratende und berichtende Aufgaben im ESZB wahr. Im ESZB werden die europaweiten Maßnahmen der Notenbanken auch in Hinblick auf den Zahlungsverkehr abgestimmt.

3.2.1.4 Eurosystem

Das Eurosystem besteht aus der EZB und den nationalen Zentralbanken der Länder, die den Euro eingeführt haben. Solange es EU-Mitgliedstaaten gibt, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, werden das Eurosystem und das ESZB nebeneinander bestehen. Das vorrangige Ziel des Eurosystems ist die Gewährleistung der Preisstabilität. Soweit es ohne Beeinträchtigung dieses Zieles möglich ist, unterstützt das Eurosystem die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft und handelt im Einklang mit den Grundsätzen einer offenen Marktwirtschaft. Eine der grundlegenden Aufgaben des Eurosystems ist das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern⁵. Dem dienen die Bereitstellung und der Betrieb eines Systems zur Abwicklung von Großbetragszahlungen in Zentralbankgeld (TARGET2) sowie die Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der beschlossenen Standards in der Zahlungsverkehrsabwicklung. Des Weiteren unterstützt das Eurosystem die Effizienz und Adaption von Zahlungsverkehrssystemen in Hinblick auf SEPA (siehe Kapitel 4).

⁵ Quelle: <http://www.ecb.int/ecb/orga/tasks/html/index.de.html> (abgerufen am 13. Juli 2009).

3.2.1.5 Euro-Währungsgebiet

Dem Euro-Währungsgebiet gehören jene EU-Mitgliedstaaten an, die den Euro eingeführt haben.

3.2.2 Zusammenspiel der Institutionen

Die Institutionen der WWU tragen die Hauptverantwortung für die Festlegung der Europäischen Geldpolitik, die Entscheidungen über die Ausgabe des Euro und die Preisstabilität in der EU. Diese Institutionen sind die EZB, das ESZB, der Wirtschafts- und Finanzausschuss, die Eurogruppe und der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat).

Der EZB-Rat tagt in der Regel alle 14 Tage und ist das oberste Beschlussorgan der EZB. Er legt die Richtlinien der Geldpolitik und die Leitzinssätze fest und stellt Zentralbankgeld bereit. Der EZB-Rat trifft die meisten Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat⁶. Dem EZB-Rat gehören alle Mitglieder des Direktoriums sowie die Präsidenten der nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets an.

Das Direktorium bereitet die Sitzungen des EZB-Rats vor, ist mit der Wahrnehmung des laufenden Geschäfts betraut und für die Durchführung der geldpolitischen Beschlüsse des EZB-Rats verantwortlich. Die nationalen Zentralbanken erhalten vom Direktorium die dazu notwendigen Anweisungen.

Im Erweiterten Rat, bestehend aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der EZB sowie den Präsidenten der nationalen Notenbanken aller EU-Mitgliedstaaten, werden die Notenbankpräsidenten der Staaten ohne Euro offiziell über die Beschlüsse des EZB-Rats informiert. Zudem wirkt der Erweiterte Rat bei der Erhebung statistischer Daten mit und berät über die Aufnahme weiterer Länder in die Währungsunion. Er tritt in der Regel einmal pro Quartal zusammen.

Der ECOFIN-Rat tagt einmal im Monat und ist ein Organ des Rates der EU. Angehörige des ECOFIN-Rats sind die Wirtschafts- und Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten, wobei an Sitzungen betreffend der Überwachung der Haushaltspolitik und der öffentlichen Finanzen im Rahmen des Euro-Stabilitätspakts nur die Minister der Mitglieder der WWU teilnehmen. Soweit der ECOFIN-Rat Empfehlungen, Forderungen oder Befürwortungen für die Währungsunion relevanter Themen abgibt, ist es an den Institutionen der EZB, diese entsprechend wahr zu nehmen bzw. umzusetzen.

3.2.3 Spezifische gesetzliche Rahmenbedingungen für die OeNB

Der Betrieb von Zahlungssystemen durch die nationalen Zentralbanken des ESZB ist auf folgende rechtliche Grundlagen gestützt:

Im Artikel 105 Abs. 2, vierter Anstrich EG-Vertrag wird als grundlegende Aufgabe des ESZB – neben der Durchführung der Geldpolitik, der Devisengeschäfte und der Haltung und Verwaltung der Währungsreserven – die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme festgelegt. Diese Bestimmung ist ident mit Artikel 3.1 ESZB-Statut. In diesem befindet sich darüber hinausgehend unter Kapitel IV „Währungspolitische Aufgaben und Operationen

⁶ Bei Entscheidungen über das Kapital und Einnahmen der EZB entscheidet der Rat mit gewichteten Stimmen. Die Gewichtung richtet sich nach dem Anteil am gezeichneten Kapital; die Mitglieder des Direktoriums verfügen über keine Stimme.

des ESZB“ noch der weiterführende Artikel 22 („Verrechnungs- und Zahlungssysteme“): Die EZB und die nationalen Zentralbanken können Einrichtungen zur Verfügung stellen und die EZB kann Verordnungen erlassen, um effiziente und zuverlässige Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern zu gewährleisten. Die darin zum Ausdruck kommende rechtliche Ermächtigung der OeNB ist ebenso in § 50 NBG verankert.

Neben dem Interbanken-Zahlungsverkehr werden die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems über das TARGET2-System abgewickelt. Dabei wird im Auftrag des Eurosystems von drei Zentralbanken, den sogenannten 3CBs (Deutsche Bundesbank, Banque de France, Banca d'Italia) eine technische Plattform (Single Shared Platform – SSP) bereitgestellt, als Systembetreiber und rechtliche Träger der jeweiligen Komponentensysteme treten jedoch nach wie vor die nationalen Zentralbanken des Eurosystems auf.

Rechtlich gilt demnach das im ESZB-Statut festgelegte Prinzip der dezentralen Aufgabenwahrnehmung gemäß Artikel 12 Abs. 1. Somit liegt die Zuständigkeit zur Durchführung von Geschäften, die zu den Aufgaben des ESZB gehören, bei den nationalen Zentralbanken – soweit eine solche dezentrale Aufgabendurchführung möglich und sachgerecht erscheint.

Der entsprechende rechtliche Rahmen für das Zahlungssystem TARGET2 (und seine Komponenten) wurde durch eine EZB-Leitlinie (EZB/2007/2) festgelegt, wodurch den nationalen Zentralbanken die Funktion der (rechtlichen) Betreiber der Komponentensysteme zugewiesen wurde (siehe insbesondere Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Leitlinie). Es finden daher die Geschäftsbestimmungen der jeweiligen nationalen Zentralbanken Anwendung und die Systemteilnehmer stehen mit den einzelnen Zentralbanken in einem bilateralen Vertragsverhältnis. Aus diesem Grund liegt die rechtliche Zuständigkeit für Zahlungssysteme wie TARGET2 bei den nationalen Zentralbanken mit Geschäftsbeziehungen zu den heimischen Kommerzbanken.

Ferner ist die OeNB gemäß § 42 NBG verpflichtet, sämtliche die Bundesverwaltung betreffenden Bankgeschäfte, soweit sie nach diesem Bundesgesetz zulässig sind, durchzuführen. Unter diese Verpflichtung ist auch die Abwicklung von Zahlungsverkehrstransaktionen durch die OeNB zu subsumieren, soweit solche Transaktionen durch die im Auftrag des Bundes durchzuführenden Geschäfte bedingt sind.

Auch im Sinne der Sicherung der Finanzmarktstabilität ist eine Bereitstellung effizienter Zahlungssysteme seitens der nationalen Zentralbanken des Eurosystems notwendig. Aufgrund der gewünschten Steigerung der Finanzmarktstabilität ist eine Abwicklung in Zentralbankgeld (im Gegensatz zu einer Abwicklung in Kommerzbankgeld) zu fördern. Der aktuelle Diskurs anlässlich der Finanzkrise zeigt, dass gerade jetzt zuverlässige und effiziente Infrastrukturen mit einer entsprechend starken Aufsicht des über diese Infrastrukturen abgewickelten Geschäfts von größter Bedeutung sind.

Gemäß einer Grundsatzklärung der EZB aus dem Jahr 2005 können nationale Zentralbanken des Eurosystems Kreditinstituten Abwicklungseinrichtungen im Euro-Massenzahlungsverkehr zur Verfügung stellen, sei es durch Teilnahme an privat betriebenen, sei es als Betreiber ihrer eigenen Massenzahlungs-Verkehrssysteme, um zur Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Zahlungssysteme im Euro-Währungsgebiet beizutragen. Die nationalen Zentralbanken können außerdem

– je nach den spezifischen Gegebenheiten auf nationaler Ebene – den Zugang zu Zahlungssystemen für alle Kreditinstitute erleichtern.

3.3 Die vier Rollen der nationalen Notenbanken im ESZB

Auf Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Beschlüsse durch den EZB-Rat, das Direktorium und den erweiterten EZB-Rat nimmt das ESZB seine jeweiligen Aufgaben wahr. Die ausführenden Organe sind hierbei grundsätzlich die jeweiligen nationalen Zentralbanken, wodurch sich vier wesentliche Rollen in Bezug auf den Zahlungsverkehr ableiten lassen.

3.3.1 Policymaker

Die OeNB unterstützt die Meinungsbildung durch Analysen von bestehenden und in Entwicklung befindlichen Zahlungsverkehrssystemen und -abläufen sowie der Ausarbeitung strategischer Konzepte. Bei Themen, die zu einer Beschlussfassung durch den EZB-Rat oder das Europäische Parlament führen, ist die OeNB in alle wesentlichen Arbeitsschritte eingebunden und bringt ihre Expertise ein.

3.3.2 Operator

Um ein reibungsloses Funktionieren der Zahlungsverkehrssysteme zu gewährleisten, betreibt die OeNB eigene Zahlungssysteme bzw. sorgt für den Zugang zu Zahlungssystemen und fungiert als Partner der Kommerzbanken. Dazu gehören der Betrieb der Gemeinschaftslösung im Großbetragszahlungsverkehr TARGET2 (siehe Kapitel 5), der Zugang zum paneuropäischen Clearinghaus STEP2 sowie die Bereitstellung und der Betrieb einer Clearinglösung (siehe Kapitel 4).

3.3.3 Facilitator

Bei der Übermittlung zahlungsverkehrsrelevanter Themen sowie der Vorbereitung des Marktes für die Umsetzung von EZB-Beschlüssen und -Verordnungen obliegt es den nationalen Zentralbanken, die Marktteilnehmer in der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen zu unterstützen und entsprechende Informationen bereitzustellen. Insbesondere bei der Realisierung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA durch die Kommerzbanken leistet die OeNB einen aktiven Beitrag (siehe Abschnitt 3.4.1).

3.3.4 Overseer

Die Funktion als verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellte Zahlungssystemaufsichtsbehörde wurde der OeNB per April 2002 vom österreichischen Gesetzgeber übertragen. Seither trägt die OeNB dafür Sorge, dass die Systemsicherheit des Betriebs österreichischer Zahlungssysteme und die Teilnahme an Zahlungssystemen in rechtlicher, finanzieller, organisatorischer und technischer Hinsicht den Standards des Eurosystems entspricht (siehe Kapitel 9).

3.4 Die aktuellen Megatrends im Zahlungsverkehr

3.4.1 Single Euro Payments Area (SEPA)

Seit der Einführung des Euro-Buchgelds im Jahr 1999 profitieren die europäischen Bürger vom einheitlichen Währungsraum, mit der Einführung des Euro-Bargelds wurde die neue Währung auch im Alltag unmittelbar erlebbar. Der nächste logische Schritt ist die Harmonisierung im bargeldlosen Zahlungsverkehr, um die

derzeit noch bestehenden Fragmentierungen zu beseitigen. Hier setzen die gemeinsamen Bemühungen des ESZB, der Europäischen Kommission und der Geschäftsbanken an: die Schaffung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA).

Im Mai 2002 erfolgte die Veröffentlichung des von 40 Kommerzbanken der EU verfassten White Papers. In diesem bekennen sich die Banken zum einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum und dazu, dass innerhalb des Euro-raums alle Zahlungen wie nationale Zahlungen behandelt werden sollen.

*We, the European banks and credit sector associations,
 – Share the common vision that Euroland payments are domestic payments,
 – Join forces to implement this vision for the benefit of European consumers, industry and banks
 And accordingly,
 – Launch the initiative ‘Euroland – Our Single Payments Area’!*

Im Juni 2002 wurde das European Payments Council (EPC) durch europäische Banken und Bankenverbände zur Umsetzung von SEPA gegründet.

Seit Ende Jänner 2008 besteht die Möglichkeit, Überweisungen in das gesamte SEPA-Gebiet (d. h. in die 27 EU-Mitgliedstaaten, die drei EWR-Staaten und die Schweiz) auf identische Art und Weise zu beauftragen. Das bedeutet, dass es keinen Unterschied mehr macht, ob der Zahlungsempfänger in Österreich oder einem anderen SEPA-Land beheimatet ist. Generell sind bei diesen SEPA-Zahlungen statt Kontonummer und Bankleitzahl die internationale Kontonummer IBAN und die internationale Bankleitzahl BIC anzugeben. BIC und IBAN werden auf den Kontoauszügen mitgeliefert, jene des Empfängers sind beispielsweise auf Rechnungen oder nunmehr auch nach und nach auf den neu eingeführten Zahlungsanweisungen (Belegen) zu finden, durch die die bisherigen Zahlscheine, Erlagscheine und Euro-Standardüberweisungen bis Ende 2010 abgelöst werden sollen. Diese im Rahmen der Harmonisierung notwendige Umgewöhnung bringt für den Kunden jedoch einen entscheidenden Vorteil: Künftig werden Zahlungen mit einer maximalen Überweisungsdauer von drei, später von nur mehr einem Tag erfolgen (siehe Abschnitt 3.4.2).

Ab November 2009 beginnt die Einführung des – neben Überweisungen (siehe Abschnitt 4.1.1.1) und Kartenzahlungen (siehe Abschnitt 6.3.2) – dritten bargeldlosen Instruments: des einheitlichen Einzugsverfahrens (siehe Abschnitt 4.1.1.2). Für Verbraucher bringt dies eine längere Einspruchsfrist bei strittigen bzw. nicht autorisierten Einzügen (acht Wochen ab Einzugsdatum) und einen Fälligkeitstermin; zukünftig wird damit auch der exakte Tag der Kontobelastung bekannt sein.

Für jedes der SEPA-Zahlungsinstrumente gilt, dass diese nach ihrer Einführung parallel zu den bestehenden nationalen Instrumenten genutzt werden können. Sukzessive soll der einheitliche Euro-Zahlungsverkehr jedoch den nationalen Zahlungsverkehr ablösen („SEPA end-date“).

3.4.1.1 SEPA in Österreich

In Österreich wird im Rahmen des Austrian Payments Council (APC) – dem nationalen Pendant zum EPC – die Umstellung auf SEPA durch die OeNB, den Bankensektor und die WKO vorangetrieben. Ebenso findet ein reger Informations-

austausch mit dem Bundesministerium für Finanzen statt, da die Zahlungen des Bundes einen erheblichen Anteil des gesamten Zahlungsverkehrs ausmachen.

Der Einführungsprozess der SEPA-Überweisung ist in Österreich gut über die Bühne gegangen: 726 österreichische Banken mit Zahlungsverkehrsgeschäft – dies sind nahezu alle am Finanzplatz vertretenen – haben die sogenannten Adherence Agreements unterzeichnet und sind damit dem SEPA-Überweisungs-Scheme beigetreten; seit Ende Jänner 2008 kann die SEPA-Überweisung in Österreich verwendet werden. Da in Österreich neben den elektronischen Überweisungen (jährlich mehr als 700 Millionen) jedes Jahr noch rund 160 Millionen beleghafte Zahlungen abgewickelt werden, ist es oberstes Ziel, diesen für alle Beteiligten teureren und langsameren Zahlungsverkehr mit Belegen in den nächsten Jahren zu reduzieren. Die SEPA-Einführung bietet für die Wirtschaft die Möglichkeit zur verstärkten bargeldlosen Abwicklung von Kundenzahlungen, wodurch der Zahlungsverkehr für alle Beteiligten schneller, billiger und einfacher wird. Um eine effektive Belegreduktion zu erreichen, muss jedoch als zweiter Schritt seitens der Marktteilnehmer auch auf die Beilage von Belegformularen etc verzichtet und stattdessen ein Aufdruck der Kontodaten auf den Rechnungen vorgenommen werden.

3.4.2 PSD-Initiative der Europäischen Kommission⁷

Die Zahlungsdiensterichtlinie – nach dem englischen Payment Services Directive kurz auch PSD genannt – bildet die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines EU-weiten Binnenmarktes für den Zahlungsverkehr. Die Richtlinie sieht die Einführung moderner und umfassender Vorschriften vor, die für alle Zahlungsdienstleistungen in der EU gelten. Außerdem soll der Wettbewerb verbessert werden, indem die Zahlungsverkehrsmärkte für neue Anbieter geöffnet werden.

Die PSD gilt für alle Zahlungen in der EU, ob in Euro oder einer anderen Währung eines Mitgliedstaates und beinhaltet u. a. folgende wesentliche Punkte:

- die Definition von Zahlungsdienstleistern (Schaffung von Zahlungsdienstleistern – Payment Institutions – die neben Banken und Finanzdienstleistern Zahlungsverkehr abwickeln dürfen)
- die Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienste (z. B. über den Dienstleister, die Art der Zahlung, Kosten, Fristen, Kündigungsmöglichkeiten etc.)
- die Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten (Reklamationsfristen für den Kunden werden, speziell bei unautorisierten Zahlungen, stark verlängert; Im Schadensfall kann der Kunde bei Kartenzahlungen mit bis zu 150 Euro am Schaden beteiligt werden); diese Bestimmungen haben unmittelbaren Einfluss auf die Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums SEPA – insbesondere durch die darin enthaltenen rechtlichen Rahmenbedingungen zur Abwicklung des SEPA-Lastschriftverfahrens
- die maximale Durchführungsdauer, wonach Überweisungen ab 1. Jänner 2012 binnen eines Geschäftstages (D+1) beim Endempfänger eintreffen müssen; bis Ende 2011 kann eine Frist von D+3 vereinbart werden. Für beleghaft eingereichte Zahlungsaufträge kann die Frist jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert werden

⁷ Quelle: http://ec.europa.eu/internal_market/payments/framework/index_de.htm (abgerufen am 13. Juli 2009).

Den ersten Vorschlag für eine Zahlungsdiensterichtlinie beschloss die Europäische Kommission am 1. Dezember 2005. Die Beschlussfassung der endgültigen Version durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union zog sich dann bis 13. November 2007 hin, die Veröffentlichung der PSD erfolgte am 5. Dezember 2007. Die damit im Vergleich zum SEPA-Start verspätete Umsetzung der PSD mit 1. November 2009 führt dazu, dass dem flächendeckenden Einsatz des SEPA-Lastschriftverfahrens bis zu diesem Termin die Rechtsgrundlage fehlt und dieses daher auch erst ab November 2009 zum Einsatz kommen kann.

Im Jahr 2008 wurde europaweit die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht vorbereitet. Dieser Umsetzungsprozess wurde in Europa und in Österreich von der OeNB unterstützend begleitet. Zusätzlich zu laufenden Umsetzungssitzungen bei der Europäischen Kommission fand z. B. am 28. November 2008 in der OeNB ein Workshop über die PSD statt. Am 22. Jänner 2009 startete die Begutachtung des Zahlungsdienstegesetzes, welche diese Richtlinie spätestens per 1. November 2009 in österreichisches Recht umsetzt (siehe Abschnitt 9.5.1), wofür u. a. zugleich Änderungen des Bankwesengesetzes und eine Aufhebung des Überweisungsgesetzes erfolgen.

3.4.3 Initiativen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich⁸

Im Jahr 1980 setzten die Gouverneure der G-10-Zentralbanken eine Expertengruppe mit dem Fokus auf Zahlungsverkehrssysteme ein. Als Ergebnis dieser Gruppe erschien 1985 der erste G-10-Bericht über Zahlungssystementwicklungen in den G-10-Ländern, wobei die daraus entstandene Berichtsreihe allgemein als Red Book bekannt ist. Weiteres analysierte die Expertengruppe Interbanken-Nettingssysteme, was 1989 als „Report on netting schemes“ (oder Angell-Report, nach dem damaligen Vorsitzenden der Expertengruppe) von der BIZ publiziert wurde. 1989 wurde auch ad hoc ein Committee on Interbank Netting Schemes

Minimum standards for the design and operation of cross-border and multi-currency netting schemes

- I. *Netting schemes should have a well-founded legal basis under all relevant jurisdictions.*
- II. *Netting scheme participants should have a clear understanding of the impact of the particular scheme on each of the financial risks affected by the netting process.*
- III. *Multilateral netting systems should have clearly-defined procedures for the management of credit risks and liquidity risks which specify the respective responsibilities of the netting provider and the participants. These procedures should also ensure that all parties have both the incentives and the capabilities to manage and contain each of the risks they bear and that limits are placed on the maximum level of credit exposure that can be produced by each participant.*
- IV. *Multilateral netting systems should, at a minimum, be capable of ensuring the timely completion of daily settlements in the event of an inability to settle by the participant with the largest single net-debit position.*
- V. *Multilateral netting systems should have objective and publicly-disclosed criteria for admission, which permit fair and open access.*
- VI. *All netting schemes should ensure the operational reliability of technical systems and the availability of back-up facilities capable of completing daily processing requirements.*

⁸ Quelle: <http://www.bis.org/publ/cpss04.htm> (abgerufen am 13. Juli 2009).

unter der Leitung von Alexandre Lamfalussy (dem damaligen General Manager der BIZ) ins Leben gerufen. Die Arbeit dieses Ad-hoc-Komitees mündete in den sogenannten Lamfalussy-Bericht, der sechs Mindestanforderungen für Netting- und Settlementssysteme definierte, die sogenannten Lamfalussy-Standards⁹.

Im Folgenden gründeten die Gouverneure der G-10-Zentralbanken im Jahr 1990 den bis heute agierenden Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payment and Settlement Systems, CPSS). Dieser Ausschuss erarbeitete in der Folge international anerkannte Standards für Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme. Kernpunkte im Bereich der Zahlungssysteme sind wohl

- die zehn „Grundprinzipien für Zahlungsverkehrssysteme, die für die Stabilität des Finanzsystems bedeutsam sind“ („Core Principles for Systemically Important Payment Systems“, Jänner 2001),
- die Policy Themen von Zentralbanken bei (aktuellen Trends in) Massenzahlungssystemen („Policy issues for central banks in retail payments“, März 2003),
- die Rolle von Zentralbankgeld bei Zahlungssystemen („The role of central bank money in payment systems“, August 2003) und
- die Zentralbankenaufsicht über Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme („Central bank oversight of payment and settlement systems“, Mai 2005).

Der Zahlungsverkehr in Europa und somit auch jener des Finanzplatzes Österreich befindet sich in einer entscheidenden Veränderungsphase im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses.

⁹ *Report of the Committee on Interbank Netting Schemes of the Central Banks of the Group of Ten countries (Lamfalussy Report). CPSS Publications. November 1990. Seite 17; Quelle: <http://www.bis.org/publ/cps04.pdf?noframes=1> (abgerufen am 13. Juli 2009).*

4. Interbanken-Massenzahlungsverkehr

Nicht der Massenzahlungsverkehr der Konsumenten und Unternehmen mittels der Systeme der Kreditinstitute steht im Fokus dieses Kapitels, sondern der Zahlungsverkehr zwischen den Banken, der durch den Zahlungsverkehr ihrer Kunden in weiterer Folge entsteht. Der Interbanken-Massenzahlungsverkehr spielt eine wesentliche Rolle für das Funktionieren unserer Wirtschaft und erfolgt primär in Kommerzbankgeld. Die große Bedeutung dieses Geschäftsfeldes veranlasst die OeNB, intensiv mit den Marktteilnehmern zu kommunizieren und in entsprechend wettbewerbsneutralen Bereichen zu kooperieren. Der Interbanken-Massenzahlungsverkehr gewährleistet die Zahlungsabwicklung innerhalb Österreichs und verbindet die heimischen Banken mit den Kreditinstituten in der EU sowie mit den Banken außerhalb der EU.

4.1 Der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum SEPA

Der erste Schritt in Richtung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums SEPA wurde im Jahr 2001 mit der EU-Verordnung 2560/2001 gesetzt, die Bankkunden für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro gleich niedrige Gebühren zugestehet wie für vergleichbare nationale Transaktionen. Für den österreichischen Finanzplatz stellte die genannte EU-Verordnung eine besondere Herausforderung dar, zumal die hierzulande gepflogene Vergebührungsgestaltung kaum Überweisungsgebühren für nationale Transaktionen vorsah und somit auch für definierte, grenzüberschreitende Transaktionen kaum Gebühren mehr eingehoben werden konnten.

Im Sinne einer kosteneffizienten technischen Abwicklung von Verordnungsüberweisungen wurde rasch nach Veröffentlichung der EU-Verordnung 2560/2001

Artikel 3 der EU-Verordnung 2560/2001¹

Gebühren für grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge und grenzüberschreitende Überweisungen

- (1) Ab dem 1. Juli 2002 erhebt ein Institut für grenzüberschreitende elektronische Zahlungsvorgänge in Euro bis zu einem Betrag von 12.500 EUR die gleichen Gebühren wie für entsprechende Zahlungsvorgänge, die es innerhalb des Mitgliedstaates, in dem es niedergelassen ist, in Euro tätigt.
- (2) Spätestens ab dem 1. Juli 2003 erhebt ein Institut für grenzüberschreitende Überweisungen in Euro bis zu einem Betrag von 12.500 EUR die gleichen Gebühren wie für entsprechende Überweisungen, die es innerhalb des Mitgliedstaates, in dem es niedergelassen ist, in Euro tätigt.
- (3) Ab dem 1. Januar 2006 wird der Betrag von 12.500 EUR auf 50.000 EUR heraufgesetzt.

mit dem SWIFT² MT103+-basierten Cross-Border Credit Transfer (XCT), der unter der Bezeichnung EU-Standardüberweisung oder EU-Verordnungszahlung bekannt ist, ein standardisiertes Format und Abwicklungsprozedere für solche

¹ Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro. Amtsblatt Nr. L 344 vom 28/12/2001 S. 0013 – 0016. Quelle: <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001R2560:DE:HTML> (abgerufen am 13. Juli 2009).

² Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication.

Zahlungen entwickelt und in Betrieb genommen. Somit kann die EU-Verordnungszahlung als Wegbereiter für die seit 2008 bzw. ab November 2009 verfügbaren SEPA-Produkte angesehen werden.

4.1.1 SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumente

Basierend auf europaweit standardisierten Abwicklungsroutinen und -formaten (siehe Abschnitt 4.1.2) ist es ein Kernbestreben der SEPA-Initiative, die mannigfaltig heterogenen Zahlungsverkehrsinstrumente der unterschiedlichen, individuell fragmentierten Zahlungsverkehrsmärkte Europas durch einheitliche Instrumente abzulösen. Dies betrifft einerseits Bereiche in denen bereits grenzüberschreitende Instrumente verfügbar waren (wie im Überweisungssegment), aber auch die Neueinführung für Bereiche, in denen bis dato kein grenzüberschreitendes Instrument bestand (wie im Lastschriftsegment).

War ursprünglich geplant, alle neuen SEPA-Instrumente zeitgleich einzuführen, so wurde im Zuge von Verzögerungen bei der Schaffung des einheitlichen Rechtsrahmens für den Zahlungsverkehr (siehe Abschnitt 3.4.2), der für die Durchführung von grenzüberschreitenden Lastschriften eine unabdingbare Voraussetzung bildet, ein sequenzieller Ansatz zur Produkteinführung gewählt.

4.1.1.1 Die SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer – SCT)

Mit der Einführung der SEPA-Überweisung wurde am 28. Jänner 2008 das erste SEPA-Instrument bereitgestellt, das mittelfristig die unter Abschnitt 4.1 erwähnte EU-Verordnungszahlung im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr ebenso ablösen soll wie bestehende, nationale Überweisungsinstrumente. Die Bereitstellung der SEPA-Überweisung stellte somit den ersten Umsetzungsschritt in Richtung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums dar. Ebenso wie der XCT trägt auch die neue SEPA-Überweisung den Vorgaben gemäß EU-Verordnung 2560/2001 uneingeschränkt Rechnung.

Jedoch steht die neue SEPA-Überweisung auch für Zahlungen zur Verfügung, die aufgrund einer Überschreitung des Maximalbetrags von 50.000 Euro (je Einzelzahlung) nicht von der EU-Verordnung 2560/2001 erfasst werden und somit abweichend von nationalen Überweisungen vergewährt werden können. Maßgebliche Substitutionseffekte im Sinne einer Ablösung bestehender Überweisungsinstrumente durch die neue SEPA-Überweisung blieben bis dato aus (bei steigender Tendenz wurden im Februar 2009 – also 13 Monate nach Einführung der SEPA-Überweisung – 2% aller Überweisungen mittels des neuen SEPA-Instruments durchgeführt³).

4.1.1.2 Die SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit – SDD)

Während der erste Schritt in den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum operativ mit der Einführung der SEPA-Überweisung bereits im Jänner 2008 umgesetzt wurde, wird der grenzüberschreitende Lastschriftverkehr erst ab November 2009 mit der Bereitstellung der SEPA-Lastschrift ermöglicht. Die SEPA-Lastschrift stellt insofern ein Novum dar, als in Ermangelung eines entsprechenden Instruments bisher keine grenzüberschreitenden Lastschriften durch-

³ Quelle: <http://www.ecb.int/paym/sepa/timeline/use/html/index.en.html> (abgerufen am 13. Juli 2009).

geführt werden konnten. Somit ermöglicht die SEPA-Lastschrift auch neue, bislang nicht darstellbare, Geschäftsmodelle.

Die SEPA-Lastschrift wird in zwei unterschiedlichen Ausprägungen zur Verfügung stehen:

- SEPA Core Direct Debit – Instrument zur Durchführung klassischer Kundenlastschriften
- SEPA Business-to-Business Direct Debit – Instrument zur Abwicklung von Lastschriften zwischen Unternehmen mit verkürzten Einlieferungs- bzw. Anfechtungsfristen

Diese beiden Ausprägungen sind als unterschiedliche Instrumente anzusehen, was insbesondere dadurch augenscheinlich wird, dass Banken zur Nutzung jedes einzelnen Instruments getrennte Adherence Agreements⁴ unterfertigen müssen.

4.1.2 SEPA-Zahlungsverkehrsformate

Eine wesentliche Bestrebung des SEPA-Vorhabens ist die europaweite Konsolidierung der vielfältigen Interbanken- und Kundenformate, die im Inlandszahlungsverkehr bis dato landesspezifisch jeweils unterschiedlich ausgeprägt und länderübergreifend nicht kompatibel sind. So ist beispielsweise das im österreichischen Inlandszahlungsverkehr genutzte EDIFACT⁵-Format mit dem im deutschen Datenträgeraustauschverfahren genutzten Format nicht kompatibel und somit im deutschen Zahlungsverkehr nicht nutzbar.

Diese Formatvielfalt führt dazu, dass zwar nationale Inlandszahlungsverkehrssysteme effizient und reibungslos funktionieren, jedoch die jeweiligen Zahlungsverkehrsmärkte im technischen Sinne abgeschottete Insellösungen darstellen. Der Markteintritt in unterschiedliche Zahlungsverkehrsmärkte setzte zwingend die Implementierung des im jeweiligen Land gebräuchlichen Inlandszahlungsverkehrsformates voraus. Einheitliche Formate stellen somit eine wesentliche Voraussetzung für die Integration des Euro-Zahlungsverkehrsraums dar.

Als Zielformat setzt die SEPA-Initiative auf das ISO 20022 – Universal financial industry message scheme (UNIFI), das sich einer standardisierten XML⁶-Syntax bedient und vollautomatisiert bis zum Kundenkonto verarbeitet werden kann. Für unterschiedlichste Geschäftsfälle im SEPA-Umfeld wurden diverse XML-Nachrichtentypen definiert, die das gesamte fachliche Abwicklungsspektrum von der Ursprungsnachricht bis hin zur Retourabwicklung und Anfechtung abdecken. Ein wesentlicher Vorteil der XML-basierten SEPA-Formate ist deren Flexibilität und hierdurch die Möglichkeit, bi- oder multilaterale Zusatzdienste (Additional Optional Services – AOS⁷) abzubilden. Überdies stellt XML einen offenen Standard dar, der auch in anderen Geschäftsfeldern genutzt wird und als zukunftsweisende Lösung angesehen wird.

⁴ Siehe European Payments Council. 2009. *Guide to the Adherence Process for the SEPA Core Direct Debit Scheme and for the SEPA B2B Direct Debit Scheme*. März.

⁵ *Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport*.

⁶ *Extensible Markup Language*.

⁷ Die mittels SEPA-Instrumenten transportierbaren Informationen sind im Sinne der universellen Einsetzbarkeit auf wesentliche für die Zahlungsverkehrsverarbeitung relevante Inhalte beschränkt. Darüber hinausgehende Informationen können auch mittels SEPA-Instrumenten transportiert werden, was jedoch eine explizite Vereinbarung jener Banken voraussetzt, die den jeweiligen Zusatzdienst – die sogenannten Additional Optional Services – AOS – unterstützen bzw. anbieten. Solche Zusatzdienste bedürfen einer offiziellen Einmeldung beim EPC.

Die hohe Flexibilität des genutzten XML-Standards verleitet jedoch unterschiedliche nationale Zahlungsverkehrsmärkte dazu, nationale Spezifika auch im SEPA-Umfeld nachhaltig zu festigen, in dem bislang im Inlandzahlungsverkehr gepflogene Besonderheiten in die neuen XML-Formate integriert werden. Derartige Berücksichtigungen von historischen Gepflogenheiten im neuen SEPA-Umfeld bergen die Gefahr einer neuerlichen Fragmentierung trotz weitestgehender technischer Harmonisierung entgegen dem Ziel der SEPA-Initiative.

4.1.3 SEPA – Kontoidentifikation über IBAN und BIC

Ein wesentliches Element der SEPA-Initiative ist die Nutzung europaweit standardisierter Bankidentifikationsverfahren. So soll es hinkünftig keiner unterschiedlichen Identifikationen der Bankverbindung mehr bedürfen, egal ob die Zahlung im nationalen Zahlungsverkehrsmarkt verbleibt oder grenzüberschreitend abgewickelt wird. War in Österreich bislang der Gebrauch von Bankleitzahl und Kontonummer zur Identifikation des Zielkontos flächendeckend etabliert, so wird künftig im integrierten Euro-Zahlungsverkehrsraum eine Bankverbindung mittels BIC und IBAN eindeutig identifizierbar sein.

Die Zusammensetzung von IBAN und BIC

2-stelliger Ländercode gemäß ISO 3166-1 (bestehend aus Buchstaben)

2-stellige Prüfziffer gemäß ISO 7064 (bestehend aus Ziffern)

max. 30-stellige Kontoidentifikation (alphanumerisch)

Zur besseren Lesbarkeit werden die Zeichen der IBAN in papierbasierten Vorgängen, beispielsweise beim Ausdruck von Kontoauszügen oder bei der Darstellung der Bankverbindung auf Rechnungen, in Vierergruppen unterteilt notiert. Für elektronische Vorgänge ist eine Trennung der Zeichen nach ISO 13616:2003 nicht zulässig.

Die IBAN kann maximal 34 Stellen umfassen. Eine österreichische IBAN hat beispielsweise immer exakt 20 Stellen: ATpp bbbb bkkk kkkk kkkk

Dabei bedeutet:

AT = Länderkennzeichen für Österreich

pp = zweistellige Prüfziffer

bbbb = die 5-stellige österreichische Bankleitzahl

kkkkkkkkkk = die 11-stellige Kontonummer

Der SWIFT-BIC wird umgangssprachlich auch BIC-Code oder SWIFT-Code genannt, korrekt wären aber SWIFT-Adresse oder BIC.

Es handelt sich um einen nach ISO 9362 international standardisierten Code, mit dem weltweit jeder direkt oder indirekt teilnehmende Partner eindeutig identifiziert werden kann. Er findet weltweit Verwendung bei Kreditinstituten, Brokern, Lagerstellen und Unternehmen.

Der BIC oder SWIFT-Code hat eine Länge von 8 oder 11 alphanumerischen Zeichen und folgenden strukturellen Aufbau: BBBBCLLbbb

Dabei bedeutet:

BBBB = 4-stelliger Bankcode, vom Geldinstitut frei wählbar (nur Buchstaben)

CC = 2-stelliger Ländercode nach ISO 3166-1 (nur Buchstaben)

LL = 2-stellige Codierung des Ortes (alphanumerisch; wenn das zweite Zeichen eine 1 ist, so handelt es sich um einen "non-life" SWIFT-Teilnehmer; wenn das zweite Zeichen eine 0 ist, so handelt es sich um einen Test-BIC)

bbb = 3-stellige Kennzeichnung (Branch-Code) der Filiale oder Abteilung (optional), Standard: „XXX“, kann weggelassen werden, andere Kennzeichen nicht (alphanumerische Zeichen)

Bankkunden finden die persönliche IBAN und den BIC der Bank auf den Kontoauszügen aufgedruckt. In den nächsten Jahren werden IBAN und BIC auch auf den neu ausgegebenen bzw. ausgetauschten Bankkarten (z. B. Bankomatkarten, Kontokarten) zu finden sein. Die IBAN der Empfängerin bzw. des Empfängers und der BIC der Empfängerbank befinden sich z. B. auf Rechnungen.

Jede IBAN ist weltweit einzigartig, daher kann schon beim Eingang des Auftrags mittels Prüfziffer festgestellt werden, ob die angegebene IBAN richtig ist. Damit werden Schreib- oder Tippfehler frühzeitig erkannt und fehlerhafte Aufträge nicht weitergeleitet. Zeit- und kostenintensive Rücküberweisungen bei Irrtümern sind so in Zukunft weitgehend ausgeschlossen. Für (Firmen-)Kunden bedeutet dies, dass auch bestehende, inländische Zahlungsverkehrsverbindungen auf die Nutzung von BIC und IBAN anstatt von Kontonummer und Bankleitzahl umzustellen sind. Insbesondere für größere Unternehmen, die teilweise zahlreiche Zahlungsverkehrsbeziehungen unterhalten, ändert sich hierdurch eine beträchtliche Anzahl von Datensätzen. Zumal die mit einem Konto assoziierte IBAN ausschließlich von der kontoführenden Bank verbindlich mitgeteilt werden kann, wäre die Einholung der IBAN zu bestehenden Zahlungsverkehrsverbindungen bei unterschiedlichsten Kreditinstituten mit beträchtlichem organisatorischen Aufwand je Unternehmen verbunden.

4.1.3.1 Das IBAN-Service der STUZZA für Firmenkunden

Im Sinne einer Minimierung des organisatorischen Aufwands bei der Umstellung bestehender Zahlungsverkehrsverbindungen stellt die Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr GmbH (STUZZA) ein Service bereit, im Rahmen dessen die SEPA-Pendants (BIC/IBAN) zu nationalen Kontoverbindungen (Kontonummer/Bankleitzahl) bei den jeweiligen Hausbanken erhoben werden. Die Koordination erfolgt über die Hausbank des Firmenkunden, welche die bestehenden Kontoverbindungen in einem standardisierten Format⁸ an die STUZZA weiterreicht. Nach Entgegennahme der bestehenden nationalen Kontoverbindungen verteilt die STUZZA die Daten an die jeweiligen kontoführenden Banken, die ihrerseits die erhaltenen Datensätze um die jeweils assoziierte BIC/IBAN-Kombination ergänzt und selbige an die STUZZA zurückmeldet. Die STUZZA sammelt diese institutsweisen Rückmeldungen und konsolidiert selbige, um sie daraufhin der anfragenden Hausbank gesammelt zurückzumelden. Die

⁸ Formatbeschreibung unter http://www.stuzza.at/9435wnd_DE.pdf (abgerufen am 13. Juli 2009).

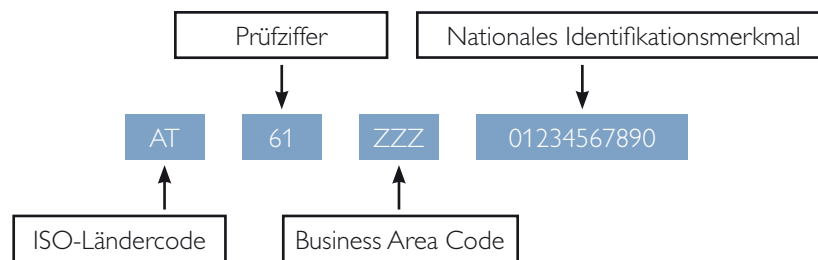
gesammelten BIC/IBAN-Kombinationen der bestehenden Zahlungsverkehrsverbindungen werden von der Hausbank dem Firmenkunden ausgehändigt.

4.1.4 Die SEPA Creditor ID-Datenbank der OeNB

Die Einreichung von SEPA-Lastschriften sieht zwingend die Angabe einer eindeutigen Kennung des Lastschrifteinreichers (Creditor) vor. In den verbindlichen Dokumentationen⁹ zur SEPA-Lastschrift wird diese eindeutige Kennung als Creditor-ID bezeichnet. Während eine derartige Kennung für Kreditoren in zahlreichen Ländern bereits etabliert ist, gibt es in Österreich bis dato keine entsprechende Kennung. Somit gilt es im Sinne der Vorbereitung der SEPA-Lastschrift eine eindeutige Kreditorenkennung in Österreich einzuführen, die in Kombination mit der ebenfalls anzugebenden Mandatsreferenz eine eindeutige Mandatsidentifizierbarkeit gewährleistet.

Abbildung 9

Aufbau der österreichischen Creditor-ID



Quelle: OeNB.

In Abstimmung mit den österreichischen Banken und koordiniert von der STUZZA wird die OeNB die zentrale Ausgabe und Verwaltung der österreichischen Creditor-ID übernehmen und hierdurch einen weiteren Beitrag zur SEPA-Umsetzung in Österreich leisten.

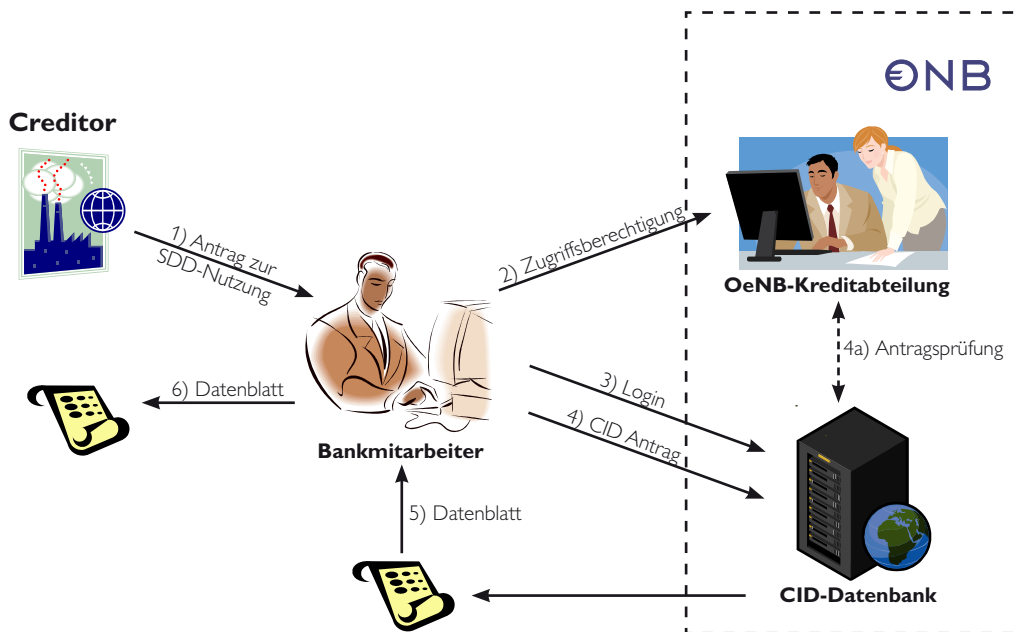
Die Creditor-ID ist weder ein Gütesiegel der OeNB bezüglich der Bonität des Lastschrifteinreichers noch als formelle Zulassung zum SDD-Verfahren anzusehen. Die Zulassung zur Nutzung des SEPA-Lastschriftinstruments erfolgt ausschließlich durch die kontoführende Hausbank des potenziellen Lastschrifteinreichers. Ebenso wenig bietet die Creditor-ID eine inhaltliche Prüfgrundlage für SEPA-Lastschriften – mit der Ausnahme, dass sie in SEPA-Lastschriftnachrichten zwingend anzugeben ist.

Die österreichische Creditor-ID wird von der OeNB in einer Datenbank angelegt und verwaltet, mit der die Hausbanken der Lastschrifteinreicher mittels einer interaktiven Weboberfläche kommunizieren. Kreditoren selbst wird kein Zugriff auf die Creditor-ID-Datenbank gewährt. Dem Bankmitarbeiter der Hausbank des Creditors obliegt es, für seinen Kunden über die Weboberfläche eine Creditor-ID zu beantragen und somit die nötige Voraussetzung für die Einreichung von SEPA-Lastschriften beizubringen. Die Nutzer der Creditor-ID-Datenbank – also die

⁹ Siehe EPC. 2009. SEPA Core Direct Debit. Scheme Rulebook. Version 3.3. Abschnitt 4.8.3.

Abbildung 10

Prozessfluss Creditor-ID



Quelle: OeNB.

berechtigten Bankmitarbeiter – werden hierfür von der OeNB mit speziellen Zugriffsberechtigungen ausgestattet.

Die Beantragung einer Creditor-ID erfolgt über die oben genannte Weboberfläche im Wege einer Suchabfrage, die gewährleisten soll, dass für eben jenen Creditor noch keine Creditor-ID angelegt ist. Erst wenn die auf den Creditor zutreffenden Suchkriterien kein Ergebnis im Sinne einer bestehenden Creditor-ID liefern, besteht für den Bankmitarbeiter die Möglichkeit, eine Creditor-ID zu beantragen. Diese Beantragungspraxis soll gewährleisten, dass je Lastschrift-einreicher nur eine Creditor-ID vergeben wird. Eine weitere Maßnahme, die der Vergabe mehrerer Creditor-IDs je Lastschrifteinreicher entgegenwirken soll, ist die Angabe eines eindeutigen Kennzeichens (z. B. Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Sozialversicherungsnummer etc.), die bei der initialen Suchabfrage anzugeben ist. Unter dieser Maßgabe wurden verschiedene Kategorien von Lastschrifteinreichern in der mit der Creditor-ID-Datenbank verknüpften Weboberfläche eingerichtet, die sich im Wesentlichen durch die Art des anzugebenden eindeutigen Kennzeichens unterscheiden: Protokollierte Unternehmen, Vereine, Gemeinden, Personen, sonstige inländische Einheiten und nicht-österreichische Einheiten.

Da die OeNB laufend ihre Datenbestände mit jenen des Firmenbuches abgleicht, erübrigt sich im Fall von protokollierten Unternehmen eine Wartung der hinterlegten Daten (z. B. der Firmenanschrift). Während bei Einheiten, bei denen kein automatisierter Abgleich der OeNB-Datenbanken mit einer Referenzdatenquelle (z. B. Firmenbuch) erfolgt, jede Beantragung manuell von einem Sachbearbeiter der OeNB überprüft und freigegeben wird, erübrigt sich im Fall

von protokollierten Einheiten ein manueller Eingriff, wodurch die Bearbeitungsdauer minimiert wird.

Nach erfolgter Beantragung und allenfalls Überprüfung und Freigabe durch die OeNB erhält der beantragende Bankmitarbeiter ein sogenanntes Datenblatt, aus dem die letztendlich zugewiesene Creditor-ID hervorgeht. Eine Kopie dieses Datenblattes ist vom Bankmitarbeiter dem Lastschriftreicher auszuhändigen, was insbesondere im Fall eines Wechsels der Hausbank Bedeutung erlangt. So hat der Lastschriftreicher bei einem Wechsel seiner Hausbank einen Beleg für seine bestehende Creditor-ID, die ungeachtet der geänderten Hausbankverbindung weiterhin bestehen bleibt. Das heißt, dass ein Lastschriftreicher, auch wenn er seine Hausbank wechselt, weiterhin bei einer eingereichten Lastschrift seine (alte) bestehende Creditor-ID anzugeben hat.

4.1.5 Die SEPA-Zahlungsanweisung

Im Zuge der SEPA-Umsetzung galt es auch, die in Österreich bestehenden papierbasierten Zahlungen (Zahl- und Erlagschein) an die Datenerfordernisse im SEPA-Umfeld anzupassen und im Sinne automatisierter Verarbeitung neu zu standardisieren. Auf STUZZA-Ebene wurde vor diesem Hintergrund die neue Zahlungsanweisung konzipiert, die seit 1. Juli 2008 für Inlands- und SEPA-Zahlungen genutzt werden kann und die bisherigen Erlagscheine, Zahlscheine und EU-Standard-Überweisungsbelege sukzessive ablösen wird. Als wesentlichste Änderung zu den bisherigen Zahlungsbelegen ist die Angabe von BIC und IBAN anstatt der Bankleitzahl und Kontonummer anzusehen.

Abbildung 11

Die neue SEPA Zahlungsanweisung

Das Bild zeigt ein Formular für eine SEPA Zahlungsanweisung (Zahlungsbefehl) für Österreich (AT). Die Beschriftung 'Zahlungsbefehl' ist oben rechts in roten Großbuchstaben zu sehen. Das Formular ist in verschiedene Felder unterteilt:

- EmpfängerIn** (Name/Firma): Ein Feld für den Namen des Empfängers.
- IBAN** (EmpfängerIn): Ein Feld für die IBAN des Empfängers.
- BIC** (SWIFT-Code) der Empfängerbank: Ein Feld für den BIC-Code.
- EUR**: Ein Feld für die Währung, hier mit 'EUR' beschriftet.
- Betrag**: Ein Feld für den Zahlungsbetrag.
- Cent**: Ein Feld für die Cent-Angabe.
- Verwendungszweck**: Ein Feld für den Verwendungszweck.
- IBAN** (KontoinhaberIn/AuftraggeberIn): Ein Feld für die IBAN des Kontoinhabers.
- KontoinhaberIn/AuftraggeberIn** (Name/Firma): Ein Feld für den Namen des Kontoinhabers.
- 006**: Eine Angabe, die wahrscheinlich die Bankleitzahl des Kontoinhabers darstellt.
- Unterschrift ZeichnungsberechtigteR**: Ein Feld für die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten.

Ein Hinweis im Formular lautet: 'Ein BIC ist immer verpflichtend, wenn die EmpfängerIn IBAN ungleich AT beginnt.' Die Formularelemente sind durch rote Linien abgegrenzt.

Quelle: OeNB.

Viele Unternehmen und öffentliche Einrichtungen können den Umstellungsprozess auf SEPA zur Überprüfung der eigenen Prozesse, wie etwa der Steuerung von Zahlungsabläufen, nützen. Dabei bietet sich auch die Chance, den für alle Beteiligten teureren und verarbeitungsintensiven beleghaften Zahlungsverkehr in den nächsten Jahren zu reduzieren. Dies kann etwa durch die gezielte Motivation der Kunden, künftig stärker elektronische Zahlungen sowie Daueraufträge und Einzugsverfahren zu nutzen, geschehen.

4.2 Konsolidierung der europäischen Interbanken-Systemlandschaft

Während vor dem Aufleben der SEPA-Initiative Massenzahlungsverkehrssysteme stets auf ihre jeweiligen nationalen Heimatmärkte fokussiert waren, änderte sich dieser Fokus mit der zunehmenden europäischen Integration des Zahlungsverkehrsmarktes. Infrastrukturen mit grenzüberschreitendem Anspruch konnten sich parallel, ergänzend zu nationalen Infrastrukturen, etablieren. Im Zuge der voranschreitenden Integration des europäischen Massenzahlungsverkehrs agiert heute kaum eine Massenzahlungsinfrastruktur ausschließlich national, sondern ist im Sinne der Bereitstellung eines umfassenden Produktportfolios gefordert, auch grenzüberschreitend zu agieren.

4.2.1 Europäische Systeme – STEP2

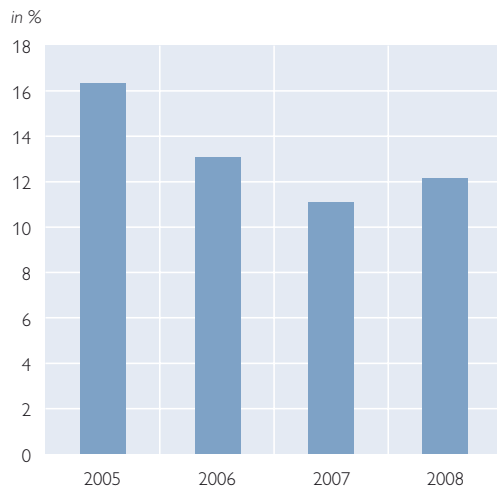
Im Rahmen des Inkrafttretens der EU-Verordnung 2560/2001 nahm EBA CLEARING im Jahr 2003 mit STEP2 eine paneuropäische Zahlungsverkehrsinfrastruktur in Betrieb, die sich ausschließlich der effizienten Abwicklung von EU-Verordnungszahlungen widmete. Das Konzept einer zentralen Plattform für die Abwicklung ebenjener Zahlungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wurde von den europäischen Banken durchwegs gut angenommen, was sich insbesondere in der Erreichbarkeit und den abgewickelten Volumina widerspiegelte. Als erstes Pan-European Automated Clearing House (PEACH) nahm STEP2 eine maßgebliche Vorreiterrolle bei der Integration des europäischen Interbanken-Massenzahlungsverkehrs ein und gibt neben der Bereitstellung der erforderlichen

EBA CLEARING:

Euro-Clearingsystem unter Verantwortung der Euro Banking Association Clearing Company in Zusammenarbeit mit SWIFT Service Partners S. A. (als Betreiber des Netting Computers) sowie der Europäischen Zentralbank (EZB), über die der tägliche Saldoausgleich erfolgt. Die am Clearingsystem beteiligten Banken senden ihre Zahlungsaufträge an den Netting Computer bei SWIFT. SWIFT errechnet zur Cut-Off-Time die jeweiligen Nettingsalden für jede am Clearing teilnehmende Bank und teilt diese den Clearingbanken, der EBA Clearing Company sowie der EZB mit. Clearingbanken mit Soll-Salden (short banks) gleichen ihre Position durch Zahlung auf das Konto der EBA bei der EZB über TARGET aus. Nach Eingang aller Zahlungen der Clearingbanken mit Sollsalden beauftragt EBA die EZB, die Zahlungen der Clearingbanken mit Habensalden (long banks) wiederum über TARGET vorzunehmen, sodass das bei der EZB geführte Clearingkonto ausgeglichen wird. Sollte eine Clearingbank während des Tages ausfallen, wird der zum Zeitpunkt des Ausfalles bestehende Nettingsaldo durch einen bestehenden Liquiditätspool sowie durch Verlustteilungsvereinbarungen zwischen den Clearingbanken ausgeglichen. Zahlungsaufträge von der oder an die ausgefallene Bank werden nicht mehr rückgängig gemacht, sondern sind endgültig, sobald die begünstigte Clearingbank den Zahlungsauftrag erhalten hat.

Abbildung 12

Anteil Österreichs an gesendeten XCT-Transaktionen in STEP2



Quelle: OeNB.

Infrastruktur auch mit essenziellen Beiträgen zur effizienten Abwicklung von grenzüberschreitenden Interbanken-Massenzahlungen de facto den Standard vor.

Der österreichische Finanzplatz war bereits frühzeitig einer jener Märkte, die das STEP2-Service von EBA CLEARING intensiv nutzten und vollständige Erreichbarkeit für EU-Standardüberweisungen gewährleisten konnten. Alle drei österreichischen direkten Teilnehmer

- OeNB
 - Raiffeisen Zentralbank Österreich AG
 - UniCredit Bank Austria AG
- stellen als sogenannte Country Entry Points für Österreich sicher, dass jede

heimische Bank über STEP2 für Cross-Border Credit Transfers adressierbar ist. Mit einem Anteil von knapp 10% der gesendeten Transaktionen rangiert Österreich derzeit hinter Deutschland und den Niederlanden an der dritten Stelle der aktiven Nutzer des STEP2 EU-Standardüberweisungsdienstes.

Im Jänner 2008 führte EBA CLEARING in STEP2 eine SEPA-konforme Abwicklungsschiene für grenzüberschreitende Überweisungen im XML-Format ein, die seither parallel als separates sogenanntes SCT-Service betrieben wird und mittelfristig das alte XCT-Service substituieren soll. Mittels des SCT-Services im Rahmen von STEP2 sind rund 110 direkte und rund 4.000 indirekte Teilnehmerbanken erreichbar. Die bestehenden österreichischen direkten Teilnehmer erweiterten am 28. Jänner 2008 zum frühest möglichen Zeitpunkt ihre jeweiligen Zugangsdienste zum paneuropäischen Clearinghaus STEP2 um die SEPA-Überweisung (SCT).

Aufgrund des Anspruchs, ein allumfassendes SEPA-Clearinghaus bereitzustellen, war ursprünglich bereits für Jänner 2008 vorgesehen, das STEP2-System von EBA CLEARING auch um die neue SEPA-Lastschrift zu ergänzen. Bedingt durch die in Abschnitt 4.1.1.2 dargestellten Verzögerungen bei der Umsetzung der rechtlichen Basis für grenzüberschreitende Lastschriften in Form der in nationales Recht umgesetzten Zahlungsdiensterichtlinie, musste der ambitionierte Zeitplan zum SDD-Einsatz (SEPA Direct Debit) angepasst werden. Unter Berücksichtigung des finalen Umsetzungsfahrplans zur Zahlungsdiensterichtlinie wird das SEPA-Angebot in STEP2 nunmehr am 2. November 2009 um die neue SEPA-Lastschrift erweitert.

Den beiden unterschiedlichen Ausprägungen der SEPA-Lastschrift gemäß den einschlägigen Vorgaben des EPC trägt STEP2 insofern voll Rechnung, als zwei produktpolitisch unabhängige Lastschriftdienste angeboten werden. So steht es Teilnehmerbanken frei, sowohl am SDD Core Service (für Kundenzahlungen) als auch am SDD Business-to-Business Service teilzunehmen, oder eine Teilnahme auf einen der beiden Lastschriftdienste zu beschränken. Wie schon bei der

Einführung der SEPA-Überweisung werden auch die neuen SEPA-Lastschriftinstrumente von allen drei österreichischen direkten Teilnehmern zum frühest möglichen Zeitpunkt angeboten werden.

4.2.2 Europäische Systemkooperation – EACHA

Die European Automated Clearing House Association (EACHA) wurde im Jahr 2006 als Not-for-profit-Organisation nach belgischem Recht konstituiert und widmet sich als vereinsrechtlicher Zusammenschluss von einander unabhängiger, europäischer Clearinghäuser der Standardisierung von Interoperabilitätspartnerschaften zwischen Clearinginfrastrukturen. Derzeit hat die EACHA 22 Betreiber von Clearinginfrastrukturen, darunter auch die OeNB, als Mitglieder. Der Fokus der EACHA beschränkt sich nicht nur auf Clearinginfrastrukturen in Ländern, die SEPA angehören, vielmehr partizipieren auch Clearinghäuser aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten an EACHA.

Die SEPA-Förderung im Rahmen der EACHA erfolgt in Form eines Informations- und Meinungsaustausches der unterschiedlichen Clearinghäuser zu aktuellen SEPA-Themen, jedoch ohne das Bestreben, eine gemeinsame, zentrale Clearinginfrastruktur etablieren zu wollen. Vielmehr werden im Rahmen der EACHA sogenannte Interoperability Frameworks erarbeitet, in denen technische und fachliche Standards vereinbart werden. Auf Basis dieser Standards können individuelle Clearinghäuser bilaterale Verbindungen zu anderen Clearinghäusern aufbauen. Die Verfügbarkeit von gemeinsamen, universellen Standards ist bei der Umsetzung von bilateralen Clearinghausverbindungen insofern praktikabel, als sich individuelle technische und fachliche Vereinbarungen weitestgehend erübrigen.

Die bloße EACHA-Mitgliedschaft einer Clearinginfrastruktur ist nicht notwendigerweise mit der aktiven Nutzung der erarbeiteten Interoperability Frameworks im Rahmen von bilateralen Clearingkooperationen verbunden. Vielmehr obliegt es jedem Clearinghaus selbst, sich auf ausschließlich bilateraler Basis mit anderen Clearinghäusern zu vernetzen, um hierdurch die jeweilige Erreichbarkeit signifikant zu erhöhen. Die EACHA selbst legt für derlei bilaterale Clearingpartnerschaften lediglich einen fachlichen Rahmen vor, der als gemeinsamer Abwicklungsstandard für SEPA-Zahlungen genutzt werden kann und somit bilaterale, technische bzw. fachliche Sonderlösungen entbehrlich macht.

4.2.3 Europäische Clearinghäuser

Während EBA CLEARING ihr STEP2-Service von Anbeginn mit dem Anspruch betrieben hat, keine nationale, sondern eine europäische Clearinginfrastruktur bereitzustellen, erweitern ehemals nationale Clearinginfrastrukturen ihre Tätigkeitsfelder zunehmend auf ausländische SEPA-Märkte. Durch Akquirierung ausländischer Teilnehmerbanken wird versucht, einerseits den SEPA-Gedanken zu fördern und andererseits durch zusätzliche, im Ausland akquirierte Volumina Skaleneffekte zu erzielen. Weitreichende Konvertierungsservices bis hin zu Schnittstellen, die direkt mit (Kommerz-)Kunden ohne technische Einbindung der jeweiligen Hausbank unterhalten werden, ermöglichen solchen grenzüberschreitend tätigen Clearinghäusern die Abwicklung unterschiedlichster Zahlungsverkehrsdienste über Formatrestriktionen hinweg.

Die zunehmende Europäisierung von Clearinginfrastrukturen, die ursprünglich mit nationalem Fokus etabliert wurden, erfährt durch Kooperationslösungen

(siehe Abschnitt 4.2.6) im Sinne der EACHA-Initiative größere Bedeutung. Als Clearinghäuser von zunehmend europäischer Bedeutung kristallisierten sich in jüngster Vergangenheit insbesondere VocaLink¹⁰ und Equens¹¹ heraus.

4.2.4 Regionale Systeme – Einleitung

Historisch bedingt war und ist die regionale Zahlungsverkehrsabwicklung in Europa stark fragmentiert, was sowohl für die verwendeten Interbanken- und Kundenformate wie auch für die fachliche Ausgestaltung unterschiedlicher Zahlungsverkehrsinstrumente gilt. Im Sinne der SEPA-Umsetzung sollen nationale Systeme kurzfristig zumindest in der Lage sein, die zukunftsweisenden SEPA-Instrumente und -formate zu verarbeiten und somit den hohen Fragmentierungsgrad europaweit zu reduzieren. Traditionell sind in den SEPA-Staaten – nicht so in Österreich – jeweils regionale Clearinghäuser etabliert, die als zentrale Abwicklungsinfrastrukturen auf ihren jeweiligen Märkten imstande sind, nahezu alle im Zahlungsverkehr aktiven Banken zu erreichen.

Mit der SEPA-Initiative kommt regionalen Systemen die wesentliche Bedeutung zu, über zentrale Schnittstellen eine möglichst breite Erreichbarkeit der nationalen Geschäftsbanken zu gewährleisten. Überdies agieren regionale Systeme als Katalysatoren bei der Implementierung neuer Abwicklungspraxen und -formate.

4.2.5 Regionale Systeme – STEP.AT

Während in den meisten europäischen Staaten zentrale Clearinginfrastrukturen seit geraumer Zeit als verbreiteter Standard anzusehen sind, waren Finnland und Österreich hinsichtlich der Etablierung regionaler Clearinghäuser zurückhaltender. Insbesondere zunehmender Veränderungsdruck im Zahlungsverkehrsumfeld, wie er im Zuge der SEPA-Implementierung auftritt, lässt zentrale Clearinginfrastrukturen bilateralen Korrespondenzbankenbeziehungen überlegen erscheinen, zumal bestimmte technische Umsetzungserfordernisse von zentralen Infrastrukturen für all ihre Teilnehmer umgesetzt werden können. Angesichts der augenscheinlichen Vorzüge zentraler Clearinghäuser schloss Finnland¹² mit der Inbetriebnahme eines Clearinghauses Anfang 2009 zum internationalen Standard auf.

In Österreich erachtete es die OeNB – entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag zur Förderung effizienter und sicherer Zahlungsverkehrssysteme – für erforderlich, den heimischen Finanzplatz bei der SEPA-Umsetzung durch die Bereitstellung eines österreichischen Clearinghauses zu unterstützen. So wurde im Jahr 2005 von der OeNB der Beschluss gefasst, mit STEP.AT ein zentrales Clearinghaus zu errichten. Im Juli 2007 wurde STEP.AT in Betrieb genommen, wobei mangels Verfügbarkeit von SEPA-Instrumenten (siehe Abschnitt 4.1.1) zunächst neben dem im österreichischen Interbanken-Massenzahlungsverkehr gebräuchlichen EDIFACT-Format lediglich SWIFT-Einzelzahlungen im Funktionsumfang von STEP.AT enthalten waren.

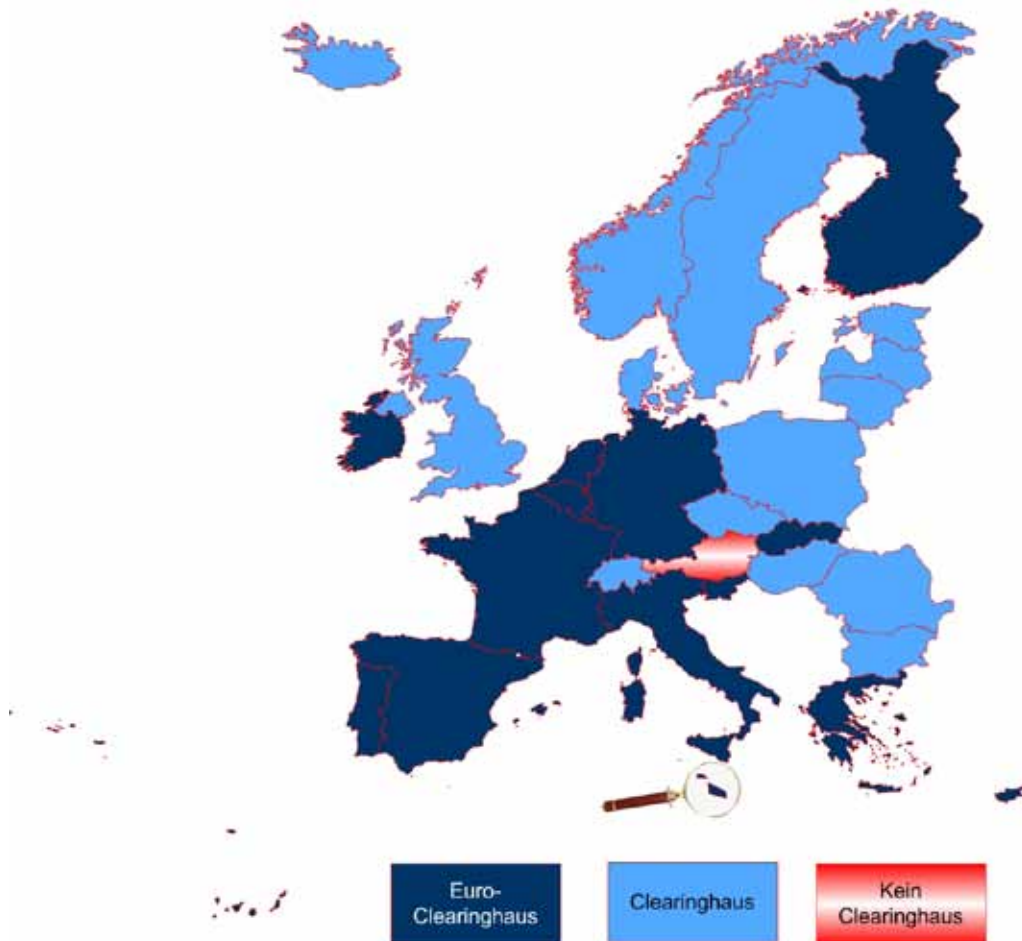
¹⁰ Britisches Clearinghaus mit Firmensitz in London (UK).

¹¹ Niederländisch/deutsches Clearinghaus mit Firmensitz in Utrecht (NL).

¹² ACH Finland Plc nahm am 1. März 2009 den operativen Betrieb auf. Quelle: http://www.achfinland.fi/index.php?mact=News,cntnt01,detail,0&cntnt01articleid=18&cntnt01origid=34&cntnt01returnid=51&hl=en_US (abgerufen am 13. Juli 2009).

Abbildung 13

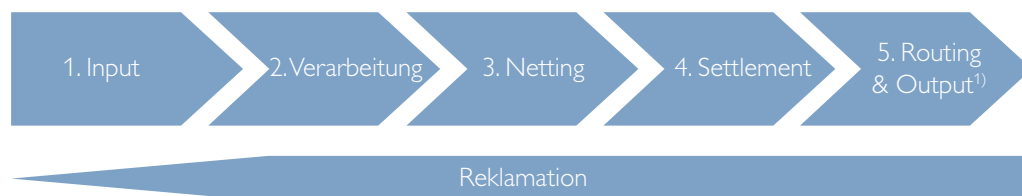
Clearinglandschaft in Europa



Quelle: OeNB.

Abbildung 14

Kernprozesse STEP.AT



Quelle: OeNB.

¹⁾ Ausnahme EDIFACT und SEPA Direct Debit: Routing und Output erfolgt vor Netting.

Einheitliche Zugangs- und Nutzungsbestimmungen in Verbindung mit einer transparenten, kostendeckenden Preispolitik standen bei der Implementierung von STEP.AT ebenso im Fokus wie das Bestreben, den SEPA-Implementierungsaufwand der heimischen Kreditwirtschaft durch Bereitstellung einer SEPA-konformen Abwicklungsinfrastruktur sinnvoll zu minimieren. Mit der Erweiterung des STEP.AT-Funktionsumfangs um die neue SEPA-Überweisung (siehe Abschnitt 4.1.1.1) im Jahr 2008 wurde der erste Schritt in Richtung einer SEPA-tauglichen, zentralen Infrastruktur für den heimischen Finanzplatz gesetzt.

So stellt die OeNB mit STEP.AT eine jener europaweit 15 Clearinginfrastrukturen bereit, die gemäß European Payments Council als SEPA Credit Transfer-konform gelten¹³. Konsequenterweise wird der Ausbau von STEP.AT zur voll SEPA-tauglichen Infrastruktur mit der Implementierung der neuen SEPA-Lastschrift im Jahr 2009 fortgesetzt.

Während STEP.AT im Zuge der SEPA-Förderung die gestellten Anforderungen erfüllt, vollzieht sich die Migration von Transaktionsmengen aus der Korrespondenzbankabwicklung hin zur zentralen Clearinginfrastruktur, STEP.AT, verhalten. Dies resultiert insbesondere aus dem Faktum, dass STEP.AT bis dato keine vollständige Erreichbarkeit des österreichischen Finanzplatzes gewährleistet und somit nicht als zentraler Einlieferungskanal angesehen werden kann, zumal einige, wenige österreichische Zahlungsverkehrsbanken keine Geschäftsbeziehung zu STEP.AT im Sinne einer Teilnahme unterhalten – derzeit serviciert das nationale Clearingservice STEP.AT rund 240 österreichische Teilnehmerbanken.

4.2.5.1 STEP2 SCT/SDD – nationale Umsetzung

Die österreichische Koordination der SEPA-Umsetzung erfolgt im Rahmen des Austrian Payments Council (APC), das österreichweit konsolidierte Vorgaben für die nationale Nutzung der SEPA-Instrumente SCT und SDD festlegt und in Abstimmung mit den heimischen Banken einen SEPA-Migrationsplan ausgearbeitet und vorgelegt hat. Die SEPA-Migration im Sinne einer Substitution der proprietären Zahlungsverkehrsinstrumente durch SEPA-Instrumente erfolgt stufenweise, wobei die Festlegung eines finalen Zeitpunktes für den Abschluss dieser Migration erst nach der Einführung der SEPA-Lastschrift erwartet wird.

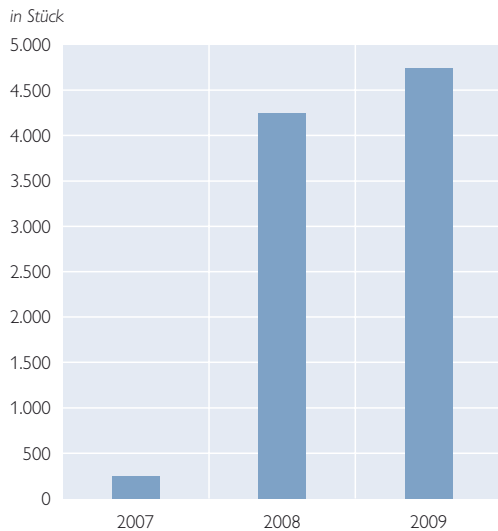
Ein Jahr nach der Einführung der SEPA-Überweisung ist deren Nutzung im österreichischen Zahlungsverkehr eher gering und eine verbreitete nationale Nutzung derzeit nicht absehbar. Dies hängt auch damit zusammen, dass Kommerzkunden hinsichtlich der SEPA-Implementierung in ihrem System solange zurückhaltend agieren werden, solange keine vollständige Substitution der historischen proprietären Formate zu erwarten ist. Auch hinsichtlich der voraussichtlichen Nutzung der SEPA-Lastschrift im nationalen Zahlungsverkehr gibt es derzeit keinerlei zitierbare Schätzungen.

4.2.6 Regionale Systeme – Kooperationen

Auf Basis der gemeinsamen technischen und fachlichen SEPA-Standards sind vermehrt Kooperationstendenzen zwischen nationalen Clearinginfrastrukturen

¹³ Quelle: http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_scheme-compliant_csms (abgerufen am 13. Juli 2009).

Abbildung 15

Via STEP.AT erreichbare BICS

Quelle: OeNB.

festzustellen. Derartige Kooperationen, die ausschließlich bilateraler Natur sind, ermöglichen es den beiden kooperierenden Clearinginfrastrukturen kostengünstig Zugang zu wirtschaftlich eng mit dem heimischen Markt verflochtenen Märkten zu erlangen und somit die jeweilige Erreichbarkeit zu erhöhen. Tendenziell folgen solche Kooperationen den standardisierten Vorgaben der EACHA (siehe Abschnitt 4.2.2) und sind somit mit geringem Implementierungsaufwand zu bewerkstelligen. Ein geeignetes bilaterales Setup vorausgesetzt, ermöglichen Kooperationslösungen eine noch effizientere und raschere Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungen.

Die realwirtschaftlich enge Verflechtung zwischen Österreich und Deutschland nahmen die OeNB und die Deutsche Bundesbank zum Anlass, ihre beiden Clearingservices (STEP.AT in Österreich und EMZ¹⁴/SEPA-Clearer in Deutschland) bilateral zu vernetzen. Diese erste Kooperationslösung im Rahmen von STEP.AT wurde am 4. August 2008 in Betrieb genommen und erweiterte den Kreis der erreichbaren BICs auf über 4.000.

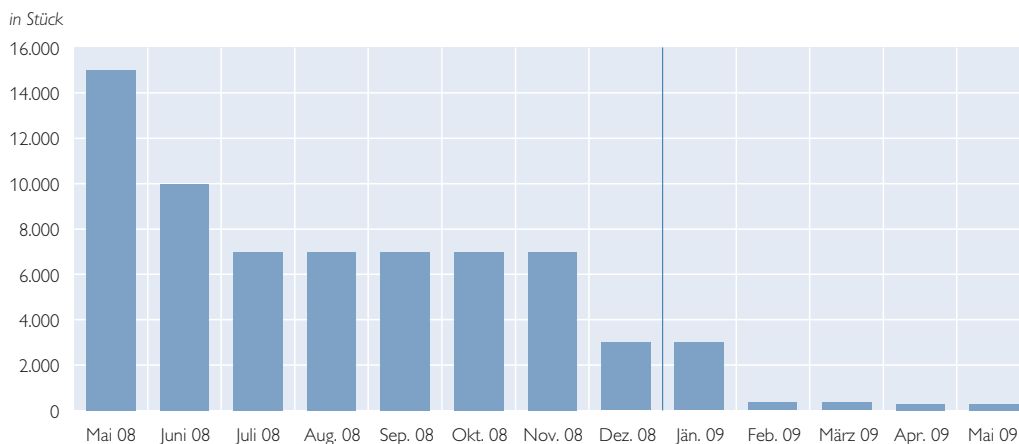
Im Februar 2009 wurde mit der italienischen Notenbank, Banca d'Italia, in Union mit dem italienischen Clearinghaus Istituto Centrale Banche Popolari Italiane eine weitere STEP.AT Clearingkooperation geschlossen, die rund 250 italienische BICs über STEP.AT erreichbar macht.

4.2.7 Regionale Systeme – STEP.GSA

Um das Grundkonzept einer kumulierten Abwicklung von Einzelzahlungen – wie es jedem Clearingsystem zugrunde liegt – auch im Bereich der Bargeldversorgung nutzbar zu machen, hat die OeNB STEP.GSA realisiert. STEP.GSA ermöglicht eine signifikante Reduktion von Settlementbuchungen aus dem Bargeldgeschäft der GSA, indem nicht – wie bisher – jede Einzelbestellung bzw. -auszahlung von Bargeld in eine einzelne Buchung mündet, sondern vielmehr über bestimmte Zeiträume in sinnvollem Ausmaß gesammelt wird, um lediglich die Gesamtsumme auf OeNB Girokonten zu buchen. Dieses Konzept ermöglicht Effizienzsteigerungen in der Zahlungsverkehrsabwicklung aus der Bargeldversorgung ohne die gebotene Sicherheit nachteilig zu beeinflussen.

Auf Basis der etablierten technischen Infrastruktur von STEP.AT bzw. des STEP2-Zugangs der OeNB, wurde STEP.GSA im Frühjahr 2008 eingehend getestet und im Juni 2008 in Betrieb genommen. Die zweite Jahreshälfte 2008 wurde für eine sukzessive Freischaltung der GSA-Gesellschafterbanken genutzt, sodass

¹⁴ Elektronischer Massenzahlungsverkehr.

GSA-Settlement-Transaktionen (pro Tag) in HOAM.AT

Quelle: OeNB.

bis Ende 2008 die aus der Bargeldversorgung resultierenden Zahlungsverkehrstransaktionen institutsweise auf eine gesammelte Abwicklung umgestellt werden konnten.

4.3 Korrespondenzbankabwicklung

Korrespondenzbankenbeziehungen im Sinne von wechselseitigen Loro-¹⁵ und Nostrokonten¹⁶ stellen eine wesentliche Säule des Zahlungsausgleichs zwischen Banken für unterschiedliche Geschäfte (z. B. Wertpapiergeschäfte) dar. Historisch werden in Österreich derartige Korrespondenzbankenbeziehungen intensiv für die Abwicklung des Massenzahlungsverkehrs genutzt, was in dieser Exklusivität (ohne zentrale Clearingstruktur) europaweit als Unikat anzusehen ist, zumal – wie in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt – die Massenzahlungsverkehrsabwicklung über zentrale Clearinginfrastrukturen Standard ist. Darüber hinaus wurde infolge der Konzentrationstendenzen im Bankenbereich auf ESZB-Ebene vermutet, dass im Korrespondenzbankenzahlungsverkehr eine neue Risikokonzentration im Entstehen sein könnte (siehe Abschnitt 9.4.3).

4.3.1 Fremdwährungszahlungsverkehr

Ungeachtet der SEPA-Initiative und anderer Konsolidierungsbestrebungen im Interbanken-Massenzahlungsverkehr, die allesamt auf Effizienzsteigerungen bei der Abwicklung von Euro-Zahlungen abzielen, wird der verbleibende (Fremdwährungs-)Zahlungsverkehr bis auf weiteres auf Korrespondenzbankenbeziehungen aufbauen. Trotzdem sind auch in diesem Geschäftsfeld zunehmend Konsolidierungstendenzen erkennbar, indem weltweit tätige Kreditinstitute als De-facto-Clearer im Fremdwährungszahlungsverkehr für andere Banken in Erscheinung treten.

¹⁵ Für eine fremde Bank gehaltenes Konto im eigenen System.

¹⁶ Bei einer anderen Bank gehaltenes Eigenkonto.

4.3.2 Nationale Korrespondenzbankensysteme

Der österreichische Interbanken-Massenzahlungsverkehr ist maßgeblich von Korrespondenzbankenverbindungen geprägt, woran sich auch im Zuge der zunehmenden Integration des europäischen Zahlungsverkehrs wenig geändert hat. Die in Österreich gepflogene Praxis eines Datenaustausches und Verarbeitung der jeweils bilateralen Zahlungsinformationen über Nacht umfasst nach wie vor über 90% des österreichischen Zahlungsverkehrsaufkommens. Ohne ein breites Bekenntnis der relevanten heimischen Zahlungsverkehrsakteure wird es zu keiner vermehrten Nutzung zentraler Abwicklungsplattformen kommen.

De facto agieren manche bedeutende österreichische Banken als Clearer im Wege des Korrespondenzbankensystems und konzentrieren beträchtliche Volumina des österreichischen Massenzahlungsverkehrs. Im Sinne der Transparenz und Effizienz des Zahlungsverkehrsmarktes sind historisch begründete Lösungen wie das sogenannte Garagenclearing als wenig zukunftsweisend einzustufen.

4.3.3 Sektorinterne Verarbeitung

Die sektorale Struktur der österreichischen Finanzwirtschaft spiegelt sich naturgemäß auch in der Massenzahlungsverkehrsabwicklung wieder. So unterhalten heimische Sektorbanken Rechenzentren, die innerhalb des Sektors Clearingfunktionen wahrnehmen. Damit verbleiben rund 15% des österreichischen Massenzahlungsverkehrs in den jeweiligen Sektoren.

5. Großbetragszahlungsverkehr

Für den Großbetragszahlungsverkehr stehen Systeme in Zentralbankgeld (TARGET als System des Eurosystems) und Systeme in Kommerzbankgeld bzw. Hybridsysteme in Kommerzbankgeld mit Settlement in Zentralbankgeld (in Europa etwa EURO1 der EBA CLEARING) zur Verfügung. Zentralbankgeld ist das von Zentralbanken (z. B. dem ESZB bzw. der OeNB) geschaffene Geld, das den Kommerzbanken auf Konten bei der Zentralbank zur Verfügung gestellt wird.

Das Eurosystem stellt den Banken in Europa mit TARGET2 ein modernes Großbetragszahlungssystem zur Verfügung, in dem Zahlungen in Zentralbankgeld in Echtzeit und final abgewickelt werden. Damit wird eine größtmögliche Zahlungssicherheit erlangt, der v. a. im Großbetragszahlungsverkehr eine sehr große Bedeutung zukommt. Die EZB veröffentlicht im TARGET Annual Report¹ umfangreiche Informationen zu Zahlen und Entwicklungen in TARGET2.

5.1 Konsolidierung der Systemlandschaft des Eurosystems (TARGET2)

5.1.1 Von TARGET zu TARGET2

TARGET, das Zahlungssystem des Euroraums, wurde mit Einführung des Euro 1999 in Betrieb genommen und schloss die RTGS²-Systeme der 15 Teilnehmerstaaten (die damaligen 15 EU-Mitgliedstaaten) sowie der EZB (ECB Payment Mechanism – EPM) zusammen, um die Durchführung von Zahlungen innerhalb der EU in Echtzeit unter Berücksichtigung der Vorschriften der Finalitätsrichtlinie zu ermöglichen.

Darüber hinaus diente TARGET den Anforderungen des Eurosystems im Bereich der Geldpolitik und begünstigte die Integration des Euro-Geldmarktes sowie die Harmonisierung der Großbetragszahlungen innerhalb der EU. Zusätzlich, mit dem Augenmerk auf Großbetragszahlungen, reduzierte TARGET das systemische Risiko.

5.1.1.1 Gründe für die Entwicklung der neuen Generation

Um die Nachteile, die TARGET aufgrund seines dezentralen Systemaufbaus aufwies, zu verringern und den erweiterten Anforderungen der Teilnehmer im Hinblick auf die Vergrößerung des Euroraums sowie harmonisierter Services (harmonisierte Gebühren, Sicherstellung von Kosteneffektivität) und der Vorbereitung auf zukünftige Entwicklungen im Euroraum gerecht zu werden, wurde vom EZB-Rat im Oktober 2002 beschlossen, mit TARGET2 eine neue Generation von TARGET aufzubauen.

5.1.1.2 Entwicklung von TARGET2 und Migration

Im Zuge des Projekts zu TARGET2 wurde im Jahr 2003 die Task Force TARGET2 und die Task Force SSP ins Leben gerufen, im Rahmen derer verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft und diskutiert wurden. Diese Gruppen wurden in weiterer Folge in die Working Group on TARGET2 (WGT2) verschmolzen, die zunächst die Planung von TARGET2 und die Suche nach der besten Lösung für eine gemeinsame Plattform als Aufgaben hatte. Im Dezember

¹ Der TARGET Annual Report findet sich im Internet unter <http://www.ecb.de/pub/pub/paym/html/index.en.html?sk=Annual> (abgerufen am 13. Juli 2009).

² Real Time Gross Settlement.

2003 erhielt das Angebot der Zentralbanken von Deutschland, Frankreich und Italien mittels Ratsbeschluss den Zuschlag für die Entwicklung und den Betrieb der gemeinsamen technischen Plattform für TARGET2. Die WGT2 wurde mit der Umsetzung des Projekts und der Planung der Migration beauftragt. Unter dem Projektnamen SSP arbeiteten alle teilnehmenden Zentralbanken gemeinsam mit ihren Kommerzbanken daran, die bisherigen nationalen Systeme und vielfältigen Interessen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Um einen reibungslosen Systemstart zu gewährleisten, erfolgte die Migration zeitlich gestaffelt in drei Gruppen, wobei Österreich in der ersten Gruppe am 19. November 2007 den Umstieg erfolgreich absolvierte. Mit der Migration der dritten Gruppe am 19. Mai 2008 sind alle damals teilnehmenden Zentralbanken erfolgreich umgestiegen. Ein Teil der jetzigen Nicht-Euroraum-Länder der EU (Bulgarien, Rumänien, Tschechische Republik und Ungarn) plant, erst mit der Euro-Einführung an TARGET2 teilzunehmen. Die Nicht-Euroraum-Länder Schweden und das Vereinigte Königreich nehmen anders als beim Start von TARGET Anfang 1999 an TARGET2 derzeit nicht teil. Mit der Einführung des Euro in der Slowakei am 1. Jänner 2009 führte auch die Slowakische Zentralbank TARGET2 ein, womit heute insgesamt 22 Zentralbanken an TARGET2 teilnehmen.

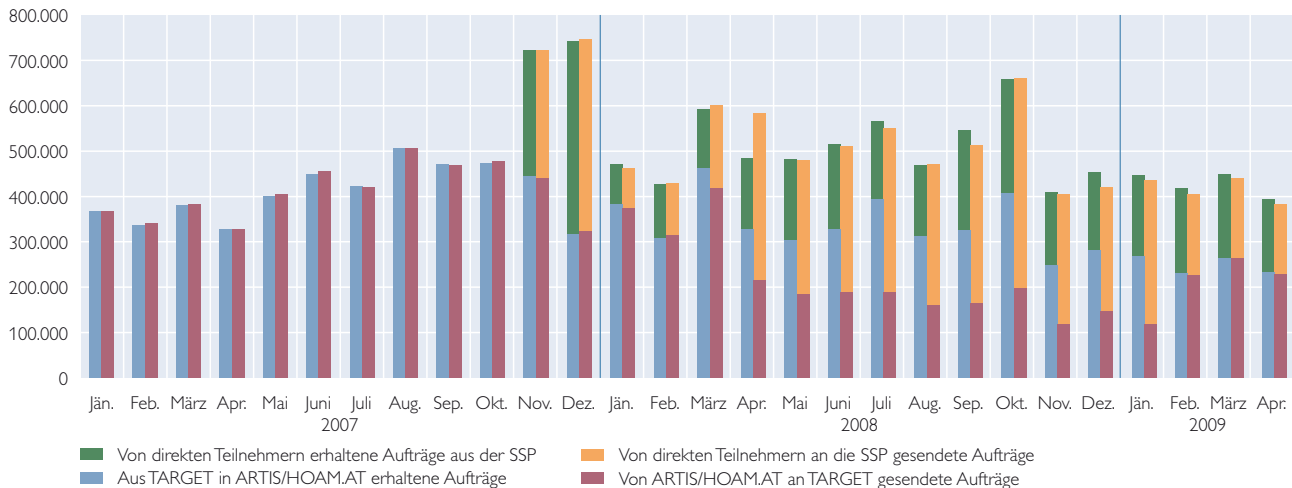
TARGET2 ist ein Zahlungssystem für Euro-Zahlungen und wird für Transaktionen der Zentralbanken, Großbetragszahlungen im Interbankenverkehr und andere Zahlungen in Euro verwendet. Zahlungsaufträge werden in TARGET2 (wie zuvor in TARGET) in Echtzeit in Zentralbankgeld und mit sofortiger Finalität durchgeführt. Die SSP kann technisch von Österreichs Banken entweder direkt oder derzeit noch über das OeNB-eigene System HOAM.AT (siehe Abschnitt 5.2.1) erreicht werden.

Die folgenden Diagramme zeigen ab November 2007 die Verlagerung der abgewickelten Aufträge auf die SSP sowohl als monatlichen Umsatz in Millionen Euro (Abbildung 17) als auch in monatlichen Stückzahlen (Abbildung 18). Im

Abbildung 17

Verlagerung der abgewickelten Aufträge auf die SSP

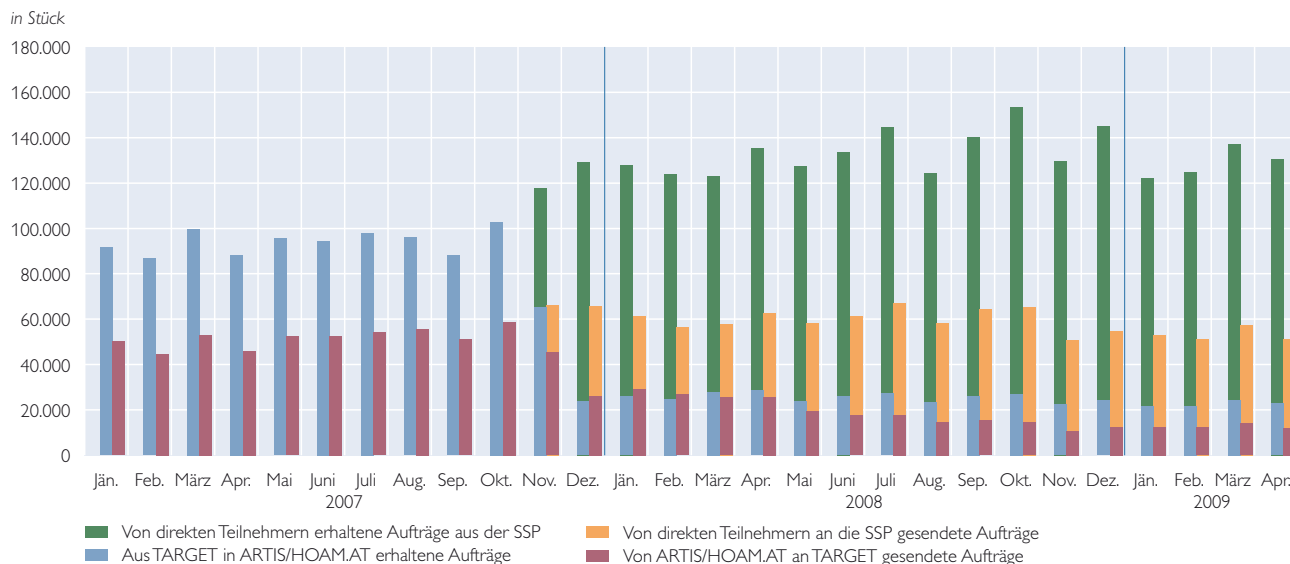
Umsatz in Millionen Euro



Quelle: OeNB.

Abbildung 18

Verlagerung der abgewickelten Aufträge auf die SSP



Quelle: OeNB.

Diagramm sind jeweils die eingehenden und ausgehenden Transaktionen nach direkter Teilnahme an der SSP und via HOAM.AT dargestellt.

Besonders die stückweise Aufgliederung (Abbildung 18) zeigt ab November 2007 die gesteigerte Inanspruchnahme zur direkten Kommunikation mit der SSP sehr deutlich.

5.1.2 Fachliche und technische Konzeption

Durch die Schaffung einer einheitlichen technischen Plattform und die damit erzielte Integration, bietet TARGET2 allen Kreditinstituten für Zahlungen in Euro – unabhängig von ihrem Standort – die gleichen qualitativ hochwertigen Funktionen und Schnittstellen sowie eine einheitliche Preisstruktur. Dies führt dazu, dass Banken in ganz Europa unter gleichen Rahmenbedingungen ihren Zahlungsverkehr abwickeln können. Damit wird die Basis für einen effizienten und integrierten Euro-Finanzplatz geschaffen.

Besonders hervorzuheben ist hierfür die Optimierung des Liquiditätsmanagements durch verschiedene Angebote auf der SSP: einerseits durch die Einführung des Liquiditätspoolings (Aggregated Liquidity, Consolidated Account Information – siehe Abschnitt 5.1.4) und andererseits durch die Möglichkeit der Abwicklung von Geschäften aus Nebensystemen, in denen Zahlungen oder Finanzinstrumente ausgetauscht oder verrechnet werden.

Im Dezember 2004 beschloss der EZB-Rat, dass Banken- und Kundenzahlungen, Zahlungen von angeschlossenen Systemen und Zahlungen aus Offenmarktgeschäften spätestens nach einer Übergangsfrist von vier Jahren nach der Migration auf TARGET2 über TARGET2 abgewickelt werden müssen.

Daneben gibt es eine große Zahl von Aufträgen, die weiterhin nicht über TARGET2 laufen müssen. Dazu gehören Liquiditätstransfers, Bargeldtrans-

aktionen, sonstige geldpolitische Geschäfte (z. B. Standing Facilities) und Intra-tagesliquidität.

Abgeleitet daraus besteht TARGET2 aus zwei Bereichen, einerseits aus der zentralisierten Abwicklung auf der SSP für jene Geschäfte, die über TARGET2 abgewickelt werden müssen, andererseits (für alle anderen Geschäfte) aus den optionalen Modulen und der Möglichkeit eines Proprietary Home Accounting Module, das jede Zentralbank für das eigene Land aufbauen kann.

5.1.2.1 Rechtliche Anpassungen

Im Rahmen einer speziellen Task Force bei der EZB wurden sowohl die TARGET2-Leitlinie (EZB/2007/7) als auch harmonisierte Geschäftsbestimmungen (GB) entwickelt.

Die OeNB setzte diese SSP-Vorgaben entsprechend den österreichischen Gegebenheiten³ um und erstellte unter Berücksichtigung der Vorgaben des EZB-Rats (Level 1, siehe Abschnitt 5.1.3) sowie der GB TARGET2-EZB die Geschäftsbestimmungen für TARGET2-OeNB.

Weiters wurden auch die GB GIRO⁴ und insbesondere die GB HOAM.AT⁵ (das ehemalige ARTIS⁶-System der OeNB wurde zum Migrationszeitpunkt 19. November 2007 abgelöst) überarbeitet.

Schließlich wurden TARGET2-OeNB sowie HOAM.AT als Systeme im Sinne des Finalitätsgesetzes anerkannt und der Europäischen Kommission entsprechend notifiziert.

5.1.2.2 Systemstruktur

Die Systemstruktur von TARGET2 kann von zwei unterschiedlichen Gesichtspunkten betrachtet werden: technisch und logisch.

Im technischen Sinn besteht die gemeinsame Plattform aus zwei Systemen:

- Payment and Accounting Processing Services System (PAPSS)
- Customer Related Services System (CRSS)

Wie die Namen zeigen, wird in PAPSS v. a. die Geschäftsabwicklung vorgenommen, wogegen CRSS für Auswertungen zur Verfügung steht.

Der logisch-strukturelle Aufbau bietet verschiedene Module für die Abwicklung der unterschiedlichen Geschäftsfälle.

- Das Payments Module (= Zahlungsmodul) ist das Hauptmodul, in dem Zahlungen von Teilnehmern und Nebensystemen durchgeführt werden.
- Das Information and Control Module (= Informations- und Steuerungsmodul, ICM) dient u. a. dem täglichen Liquiditätsmanagement.
- Das Contingency Module (= Alternativmodul) kommt bei einem möglichen Systemausfall zur Anwendung.
- Das Static Data Module (= Stammdatenmodul) dient dem Management der Stammdaten.

³ Zum Beispiel Definition direkter/indirekter Teilnehmer, Multi-Adressaten-Zugang, technische und rechtliche Anforderungen, die Vorgaben des Anhangs III zur Gewährung von Intra-tageskredit, allgemeine und detaillierte Spezifikationen, spezielle Handhabung des ICM, Anlage V zu Anhang II hinsichtlich der Betriebszeiten, Anlage VI zu Anhang II hinsichtlich Gebühren und Rechnungsstellung etc.

⁴ Geschäftsbestimmungen für den Giroverkehr der OeNB.

⁵ Geschäftsbestimmungen für das Home Accounting Module Austria der OeNB.

⁶ Austrian Real Time Gross Settlement.

Dazu werden in TARGET2 den Zentralbanken über die SSP Daten zur Verfügung gestellt, die der Nachforschung und der Erstellung von Auswertungen dienen.

Die Durchführung der aus Nebensystemen (siehe Abschnitt 5.1.2.4) eingelieferten Aufträge in TARGET2 beginnt am Abend des Vortages für das Nacht-Settlement. Alle anderen Zahlungen werden untertags zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr auf der Plattform abgewickelt. Analog dazu wurden die Betriebszeiten im Proprietary Home Accounting Module (= proprietäres System für die Heimatkonten, PHA) angepasst.

Der Austausch der Nachrichten erfolgt unter Verwendung des SWIFT-Netzwerkes, wobei für jede auf der SSP eingehende Nachricht eine Quittung an die sendende Bank bzw. die nationale Zentralbank ausgestellt wird. Auf der Plattform erfolgt die Buchung und Weiterleitung der entsprechenden Nachricht an den Empfänger der Zahlung entweder direkt an den Teilnehmer oder an ein PHA.

5.1.2.3 Optionale Module (HAM, SF, RM)

Optionale Module sind zentralisierte und harmonisierte Systembereiche, die aufgrund des Beschlusses des EZB-Rats über die Durchführung der Geschäfte auf der Plattform eingerichtet wurden, um Zentralbanken, die keine eigenen Systeme betreiben, die korrekte Abwicklung ihrer Zahlungen zu ermöglichen.

Die Module sind:

- Home Accounting Module (= Heimatkontomodul, HAM) für die Kontoführung
- Standing Facilities Module (= Modul für die ständigen Fazilitäten, SF) für die Verwaltung der geldpolitischen Instrumente (Einlagefazilität – Deposit Facility; Spitzenrefinanzierungsfazilität – Marginal Lending)
- Reserve Management Module (= Modul für die Mindestreserververwaltung, RM) für die Verwaltung der Mindestreserve

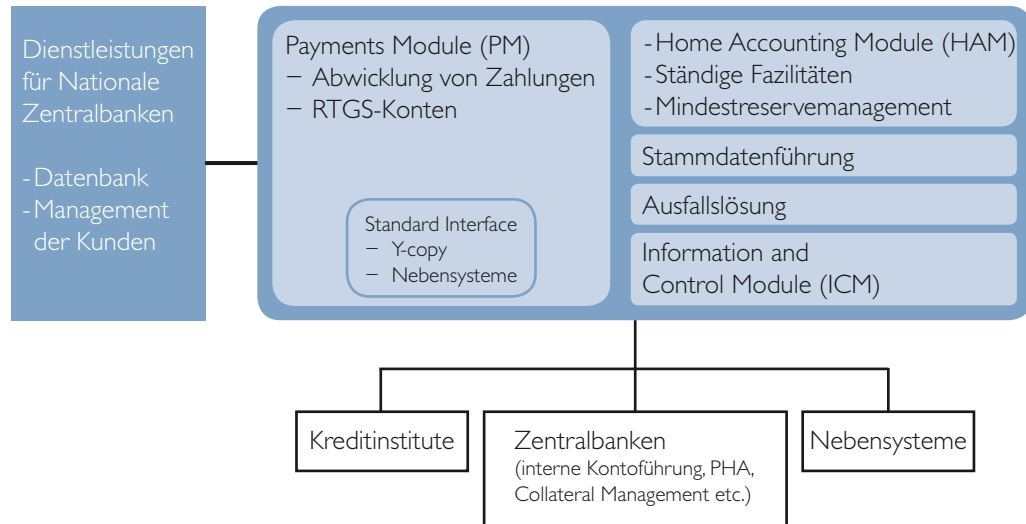
Schon vor der Migration wurde von der OeNB beschlossen, diese optionalen Module vorerst nicht zu nutzen, da die Angebote nur zu einem geringen Teil die Anforderungen des österreichischen Marktes abdecken konnten. Auch aus diesem Grund wurde ein PHA in der OeNB entwickelt (siehe Abschnitt 5.2.1).

5.1.2.4 Nebensysteme

Die „Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET2-OeNB“ definieren ein Nebensystem folgendermaßen:

...ein der Aufsicht und/oder Überwachung durch eine zuständige Behörde unterliegendes, von einer Stelle mit Sitz oder Zweigstelle im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) betriebenes System, in dem Zahlungen und/oder Finanzinstrumente ausgetauscht und/oder verrechnet werden, wobei die daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen gemäß der Leitlinie EZB/2007/2 und einer bilateralen Vereinbarung zwischen dem Nebensystem und der betreffenden Zentralbank über TARGET2 abgewickelt werden.

Als Nebensystem in TARGET2 gelten daher u. a. Massenzahlungsverkehrssysteme, Geldmarktsysteme, Clearinghäuser oder Wertpapierabwicklungssysteme. Um den Anforderungen der Nebensysteme gerecht zu werden, bietet TARGET2 für diese Systeme den direkten Zugang zu Konten auf der SSP über eine standardisierte Schnittstelle unter Verwendung von sechs unterschiedlichen Abwicklungsmodellen. Gleichzeitig kann durch die Abwicklung von Geschäften

Aufbau von TARGET2

Quelle: OeNB.

aus Nebensystemen in den Nachtstunden außerhalb der TARGET2-Öffnungszeiten eine Optimierung des Liquiditätsbedarfs für Teilnehmer erzielt werden.

5.1.2.5 Teilnahmevoraussetzungen und Registrierung

Uneingeschränkt für die Teilnahme zugelassen sind Kreditinstitute mit Sitz im EWR (auch Zweigniederlassungen im EWR von Kreditinstituten mit Sitz außerhalb des EWR). Darüber hinaus kann die OeNB nach ihrem Ermessen öffentliche Stellen, Wertpapierfirmen oder auch Kreditinstitute mit Sitz oder Zweigstelle in einem Land, mit dem die EU eine Währungsvereinbarung getroffen hat, als direkte Teilnehmer zulassen.

Die Registrierung eines Teilnehmers erfolgt schriftlich mittels zur Verfügung gestellter Anträge, die über die Website der OeNB⁷ abgerufen werden können. Je nach Teilnahmeart ist ein unterschiedlicher Formularsatz erforderlich, eine Ausfüllhilfe wird ebenfalls auf der Website angeboten.

5.1.2.6 Teilnahmearten

Kreditinstitute können selbst entscheiden, ob sie bei TARGET2 als direkter oder indirekter Teilnehmer eingerichtet werden wollen.

- Die direkte Teilnahme bietet den größten Umfang an angebotenen Funktionalitäten. Voraussetzung sind ein Konto im Payments Module, ein Konto in HOAM.AT sowie ein aktiver SWIFT-BIC.
- Indirekte Teilnehmer können sich über direkte Teilnehmer an TARGET2 anschließen. Die vertragliche Vereinbarung ist mit dem direkten Teilnehmer

⁷ Quelle: <http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr.jsp> (abgerufen am 13. Juli 2009).

zu treffen, der seinerseits mittels Formular den indirekten Teilnehmer bei der OeNB einzumelden hat.

- Es besteht auch die Möglichkeit, einen sogenannten Multi-Adressaten-Zugang zu beantragen. Hier werden Nachrichten- und Zahlungsfluss geteilt, indem der Zahlungsauftrag an den Multi-Adressaten geschickt wird, die Gutschrift jedoch auf dem Konto des direkten Teilnehmers erfolgt.

5.1.3 Governance und Umsetzung

Es werden drei Governance Level (= Leitungsebenen) unterschieden:

- Die oberste Verantwortung (Level 1) liegt beim EZB-Rat.
- Systemeigner (Level 2) sind die teilnehmenden Zentralbanken, welche die Beziehungen zu den jeweiligen nationalen TARGET2-Teilnehmern pflegen und gemeinsame Managementaufgaben im Payment and Settlement Systems Committee (PSSC) wahrnehmen. Weiters berät das PSSC den EZB-Rat. Das PSSC (Level 2) wird in seinen Aufgaben durch die WGT2 (siehe Abschnitt 5.1.1.2) unterstützt.
- Der technische Betrieb von TARGET2 (Level 3) liegt – wie auch schon die Systementwicklung – in der Verantwortung der Zentralbanken von Deutschland, Frankreich und Italien, wofür ein Vertrag und ein entsprechendes Service-Level-Agreement abgeschlossen wurden.

Im Zuge der Umsetzung von TARGET2 wurden Vorschläge aus dem Projekt in der WGT2 eingebracht, diskutiert und die entsprechende Dokumentation erstellt, die den Entscheidungsgremien des Eurosystems zur Abstimmung vorgelegt wurden. Für die Umsetzung der Vorschläge und Beschlüsse wiederum wurden in der WGT2 eigene Task Forces gebildet.

Mit der Migration veränderten sich die Aufgaben der WGT2. Sie ist nun die Management-Arbeitsgruppe für den Betrieb sowie für das strategische Management von TARGET2. Die Themen reichen vom täglichen Betrieb, über eingebrachte Änderungswünsche bis hin zu Testarbeiten für allfällige Release-Termine. Außerdem ist die WGT2 neben den nationalen Zentralbanken der Hauptansprechpartner der Marktteilnehmer, die hier über die TARGET Working Group (TWG), die Bankenverbände oder über die nationalen Zentralbanken Anregungen, Wünsche oder Veränderungsvorschläge einbringen.

Für den täglichen Betrieb sind in den Zentralbanken Settlement-Manager bestimmt, die sich während des Tages miteinander ins Einvernehmen setzen, um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten. Eine Untergruppe der WGT2, die Settlement Managers Subgroup mit Mitgliedern aus den Reihen der Settlement-Manager, hält bei Bedarf Meetings ab, um im Betrieb aufgetretene Themen zu besprechen. Die WGT2 erhält von dieser Gruppe die entsprechenden Informationen für Entscheidungen oder zu diskutierten Themen.

5.1.4 Vorteile eines einheitlichen Systems

Im Gegensatz zu TARGET1, das dezentral strukturiert war, hat das Eurosystem durch die Zentralisierung bei TARGET2 ein hohes Maß an Harmonisierung der technischen Angebote einerseits und der rechtlichen Grundlagen andererseits erzielt. Das kann gleichzeitig auch als größter Vorteil von TARGET2 bewertet werden, da die Teilnahme aus den Staaten aller angeschlossenen Zentralbanken zu

den gleichen Regeln erfolgt. Dies kommt insbesondere jenen Finanzinstitutionen zugute, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten an TARGET2 teilnehmen.

Damit geht ein weiterer großer Vorteil eines einheitlichen Systems einher: die effiziente Handhabung des Liquiditätsmanagements für Multi-Country Player (= in mehreren Ländern tätige Kreditinstitute). TARGET2 ermöglicht im Tagesbetrieb für eine sogenannte Group of Accounts (= Kontengruppierung) – also eine institutionell zusammengehörige Gruppe von Konten – die Bildung eines virtuellen Gesamtkontos (mit entsprechend höherer Liquidität) über mehrere Zentralbanken des Eurosystems hinweg.

Weitere zur Verfügung stehende Methoden des Liquiditätsmanagements sind:

- Priorities (= Prioritäten): die Priorisierung von Zahlungsaufträgen nach „sehr dringend“, „dringend“ und „normal“, wobei höher gereichte Aufträge vorrangig abgewickelt werden
- Liquidity Reservation (= Liquiditätsreservierung): die Reservierung von Geldbeträgen, die einzig und allein für Zahlungen mit der Priorität „sehr dringend“ bzw. in weniger strikter Form auch schon ab Priorität „dringend“ zur Verfügung stehen
- Queue Management (= Warteschlangenmanagement): Umreihung von Aufträgen
- Limits: TARGET2 hilft außerdem bei der Einhaltung von allfälliger bilateraler Limits zwischen Teilnehmern (die Summe an geleisteten Zahlungen soll Gegenzahlungen eingerechnet einen bestimmten Wert nicht übersteigen)

TARGET2 sieht auch eine Reihe von Optimierungsmechanismen vor:

- Offsetting: Geht ein Zahlungsauftrag ein, prüft das System, ob auch eine noch nicht abgewickelte Zahlung in die Gegenrichtung vorliegt, die dann allenfalls gleichzeitig, unter Einhaltung bilateraler Limits, abgewickelt werden kann
- Optimierung: Hier beurteilt das System, ob vom Liquiditätsbedarf blockierte Zahlungen durch eine gleichzeitige Abwicklung doch durchgeführt werden können:
 - Einbeziehung aller Zahlungen
 - Hintanhaltung von Zahlungen einzelner Teilnehmer
 - Einbeziehung der Zahlungen eines einzigen Teilnehmers
 - Algorithmen speziell für Nebensysteme (siehe Abschnitt 5.1.2.4)

Diese zuletzt genannte verstärkte Möglichkeit der Abwicklung von Geschäften in Nebensystemen in Zentralbankgeld ist ein weiterer entscheidender Vorteil von TARGET2.

Eine nach der Migration zu TARGET2 durchgeführte Umfrage bei den Teilnehmern aus Österreich hat folgende weitere bzw. besonders geschätzte Vorteile ergeben:

- Finalität
- rasche Durchführung der Aufträge
- leichter Zugang

Aus dieser Umfrage gingen als Kritikpunkte das umfangreiche Formularwesen, das vom ESZB vorgeschrieben wurde, sowie die für Teilnehmer eingeschränkte Form des Zugangs zum ICM. Diese Punkte wurden aufgenommen und für zukünftige Verbesserungsvorschläge an TARGET2 vorgemerkt.

5.1.5 Statistik

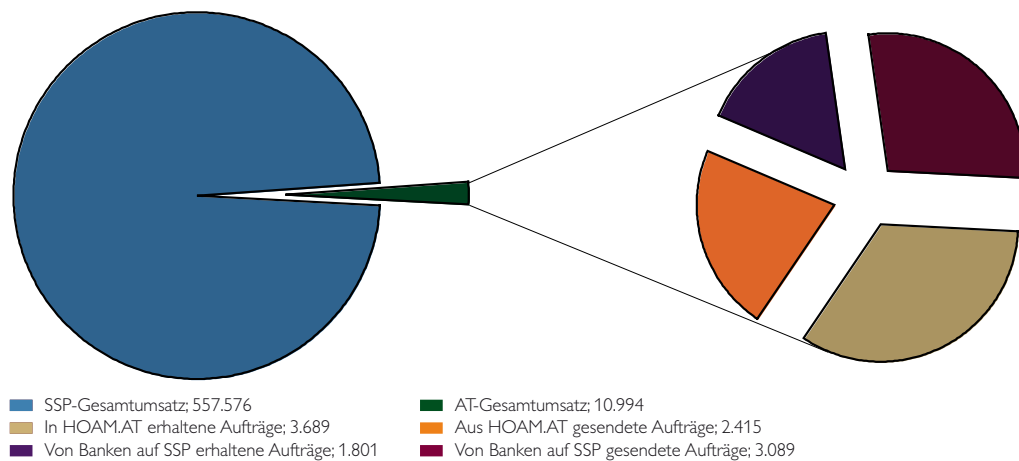
Die EZB sammelt seit der Systemeinführung statistische Daten über den Zahlungsverkehr in TARGET. Diese Daten werden auf der Internetseite der EZB⁸ veröffentlicht. Vor TARGET2 wurden die Daten der zusammengeschlossenen RTGS-Systeme von den Zentralbanken einzeln geliefert.

Mit TARGET2 wurde dieses Datenerfordernis durch das Angebot von CRSS sowie die gemeinsame Plattform SSP verändert. Daher wurde im Eurosystem ein

Abbildung 20

AT-Anteil am Umsatz der SSP in Euro (2008)

Umsatz in Milliarden Euro

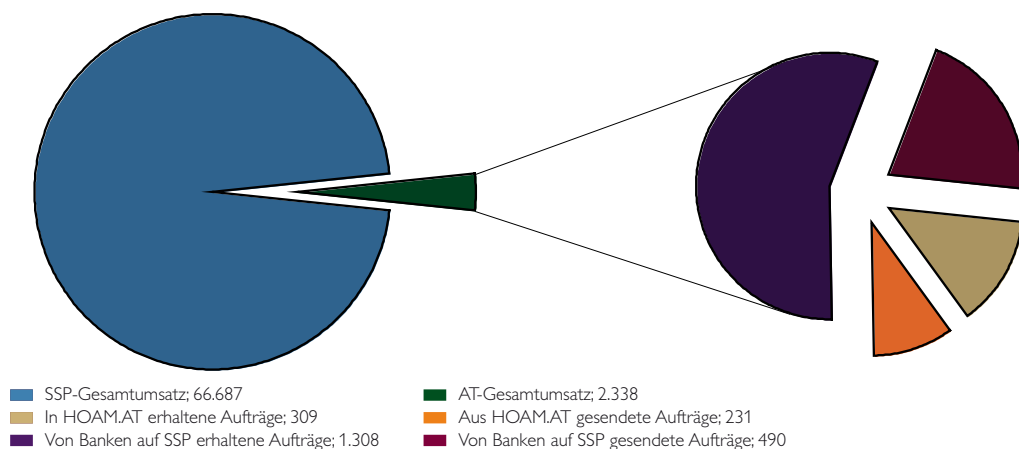


Quelle: OeNB.

Abbildung 21

AT-Anteil am Auftragsvolumen der SSP in Stück (2008)

in Tausend Stück



Quelle: OeNB.

⁸ Quelle: <http://www.ecb.int/stats/html/index.en.html> (abgerufen am 13. Juli 2009).

zentrales Statistikmodul entwickelt, das sowohl mit Daten aus den Zentralbanken als auch mit jenen der SSP beliefert wird. Aus diesen Daten erstellt die EZB verschiedene Auswertungen, die ebenfalls auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Abseits der zentralen Statistik der EZB erstellt die OeNB auf gesamtösterreichischer Ebene Auswertungen über den Österreichischen Umsatz auf der SSP. Die Diagramme gliedern den Anteil des österreichischen Umsatzes auf der SSP in Milliarden Euro (Abbildung 20) bzw. in Tausend Stück (Abbildung 21) für das Jahr 2008 auf. Während Österreich wertmäßig einen Anteil von 1,97% an den Umsätzen auf der SSP hat, sind es stückmäßig 0,42%.

5.2 Beiträge der OeNB zur Umsetzung von TARGET2

5.2.1 Proprietary Home Account (PHA): HOAM.AT

5.2.1.1 Das System

Mit der Eigenentwicklung ARTIS stand den österreichischen Banken seit der Einführung von TARGET im Jahr 1999 ein sehr ausgereiftes, auf die Bedürfnisse des Finanzplatzes Österreich zugeschnittenes System zur Verfügung, das, eingebunden in das europäische Netzwerk der nationalen RTGS-Systeme, die Abwicklung von Geschäften innerhalb der EU ermöglichte.

Um den Anforderungen des neuen TARGET2-Verbunds zu entsprechen, wurde auf Grundlage der ARTIS-Funktionalitäten HOAM.AT als Nachfolgesystem entwickelt. Damit sind sowohl der nationale als auch der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr in einem System integriert. Weiters erfolgt die Abwicklung von Geschäften aus dem geldpolitischen Instrumentarium des EZB vorerst in diesem System.

5.2.1.2 Gründe für den Betrieb von HOAM.AT

Basierend auf der Entscheidung des EZB-Rats aus dem Jahr 2004 (siehe Abschnitt 5.1.2) besteht die Möglichkeit, bestimmte Geschäfte auch nach einer vierjährigen Übergangsfrist außerhalb von TARGET2 abzuwickeln. Dafür wird ein entsprechendes Zahlungsverkehrssystem benötigt.

Weiters gab es im Vorgängersystem ARTIS bestimmte Funktionen, die ausschließlich auf dem österreichischen Finanzmarkt benötigt werden und daher nicht auf der SSP abgebildet wurden. Diese Anwendungen sind ebenfalls in HOAM.AT umgesetzt.

Schließlich besteht während der Übergangsfrist auch die Möglichkeit, bisherigen ARTIS-Teilnehmern die indirekte Teilnahme an TARGET2 über die OeNB zu ermöglichen. Dafür wird eine eigene Kontoführung benötigt, die ebenfalls in HOAM.AT abgebildet ist.

5.2.1.3 Elektronische Anbindungsmöglichkeiten für Girokontoinhaber

Kontoinhaber können verschiedene Arten von Systemzugängen nutzen: Einerseits wird von HOAM.AT die Anbindung über das SWIFT-Netzwerk mit seinen standardisierten Nachrichten unterstützt, andererseits können über die „Online-services ZV“ das eigene Konto abgefragt bzw. Zahlungsaufträge übermittelt werden.

Für die Nutzung der verschiedenen Möglichkeiten muss ein entsprechender Antrag gestellt werden, um die nötigen Stammdaten einzurichten. Außerdem muss die Anbindung getestet werden, um den reibungslosen Ablauf im Echtbetrieb zu gewährleisten. Sobald diese Schritte erledigt sind, kann der gewählte Zugang

frei genutzt werden. Nähere Informationen sind auf der Website der OeNB⁹ zu finden.

Um auch bei Systemproblemen die Kontoinhaber jederzeit unterstützen zu können, steht der nationale Help-Desk zur Verfügung, der dann auch telefonisch oder per Fax erteilte Aufträge entgegennimmt.

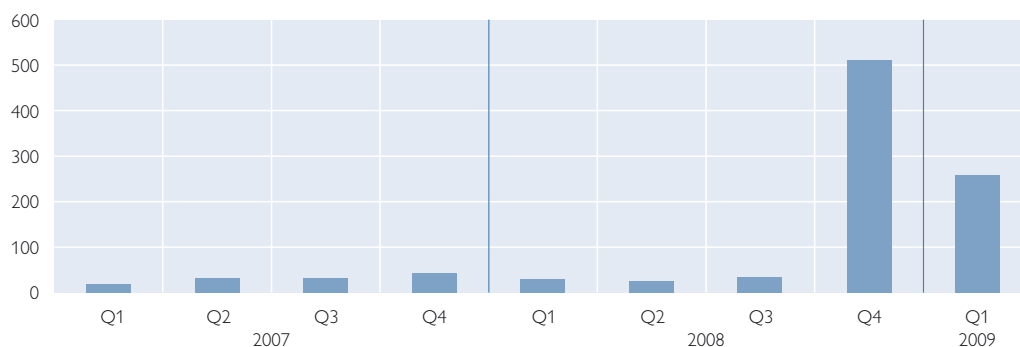
Die folgenden Diagramme zeigen die wertmäßige (Abbildung 22) und stückmäßige (Abbildung 23) Entwicklung manuell beauftragter Zahlungsaufträge in den letzten Jahren

Es fällt auf (Abbildung 22), dass im vierten Quartal 2008 der Umsatz manuell beauftragter Zahlungen inklusive Depositveranlagungen wertmäßig rasant anstieg. Dieser Trend setzte sich im Jänner 2009 fort (sodass alleine im ersten Monat 2009 bereits die Umsätze des Jahres 2007 insgesamt übertroffen wurden). Stückmäßig (Abbildung 23) nehmen die beauftragten Zahlungen hingegen im vierten Quartal 2008 und im ersten Quartal 2009 gegenüber den Vergleichsquartalen des Vorjahres ab.

Abbildung 22

Durch Finanzkrise induzierte Umsätze – Umsatz der manuell beauftragten Zahlungen inklusive Depositveranlagungen

Umsatz in Milliarden Euro

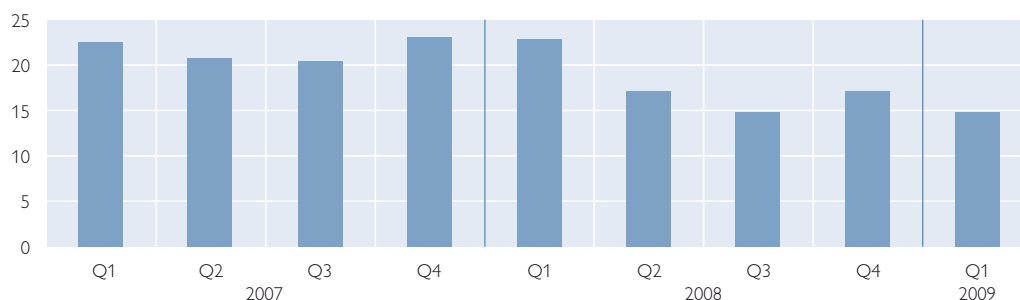


Quelle: OeNB.

Abbildung 23

Anzahl der manuell beauftragten Zahlungen inklusive Depositveranlagungen

in Tausend Stück



Quelle: OeNB.

⁹ Quelle: <http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr.jsp> (abgerufen am 13. Juli 2009).

Erklärt werden können diese Zahlen mit der starken Zunahme der Inanspruchnahme der Depositveranlagungen als Auswirkung der Finanzkrise, während die sonstige manuelle Beauftragung weiterhin rückläufig ist.

5.2.2 NMT (Nationales Migrationsteam)

Das NMT diente dem Informationsaustausch, der Diskussion und der Erarbeitung der österreichischen Positionen. Ausgelöst wurde der Wunsch nach einer eigenen Gruppe durch den Bedarf, v. a. potenzielle direkte Teilnehmer an TARGET2-OeNB in den Entwicklungsprozess einzubinden und so möglichst früh allfällige Anforderungen zu identifizieren und in das Gesamtprojekt einzubringen. Ein weiteres Ziel war die technisch-fachliche Vorbereitung der Anbindung am 19. November 2007 (erstes Migrationsfenster, siehe Abschnitt 5.1.1.2). Die Protokolle und Präsentationen dieser Veranstaltungen sind über die Website der OeNB abrufbar.

Die erste Sitzung des NMT fand am 12. Mai 2004 statt, danach monatlich mit reger Beteiligung der Banken. Neben diesen Teilnehmern waren nach Möglichkeit sowohl ein Vertreter des österreichischen Bankenverbands als auch der Vertreter der österreichischen Banken bei der TWG anwesend, um alle Informationen zu erhalten und danach weitergeben zu können.

Zusätzlich hielt die OeNB im Rahmen des NMT Sonderveranstaltungen und Schulungen ab, auch für nicht im NMT vertretene Banken.

5.2.2.1 ZV-AG (Zahlungsverkehrs-Arbeitsgruppe)

Am 15. Mai 2008 fand das letzte NMT statt – die Migration ist abgeschlossen. Auf Wunsch der Banken bietet die OeNB seit Herbst 2008 eine Fortsetzung der Zusammenarbeit in der ZV-AG an, deren Aufgabenstellung in der TARGET User Group präsentiert und beschlossen wurde.

5.2.3 TUG (TARGET User Group)

Die erste Sitzung der TUG fand im Jahr 1999 mit der Einführung von TARGET statt. Seitdem werden quartalsweise Sitzungen unter der Leitung der OeNB abgehalten, wobei jene österreichischen Banken vertreten sind, die an HOAM.AT (bzw. vor 19. November 2007 an ARTIS) teilnehmen.

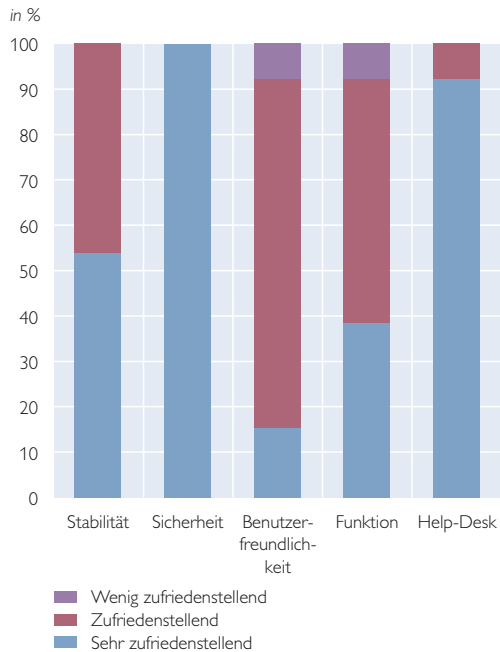
Ursprünglich wurde die TUG aufgrund einer EZB-Vorgabe ins Leben gerufen (ähnliche Gruppen wurden in fast allen an TARGET teilnehmenden Ländern gegründet). Mittlerweile stellen die Sitzungen eine etablierte Informations- und Diskussionsplattform für HOAM.AT-Teilnehmer zu nationalen und europäischen Zahlungsverkehrsthemen dar. Zusätzlich präsentieren Gastreferenten zahlungsverkehrsrelevante Themen, wie z. B. SEPA, Mindestreserve oder rechtliche Belange.

Die Protokolle und Präsentationen dieser Veranstaltungen sind über die Website der OeNB in einem passwortgeschützten Bereich abrufbar. Darüber hinaus wird das jeweils aktuelle Protokoll an die EZB übermittelt. Aus den erhaltenen Protokollen stellt die EZB periodisch die wichtigsten Themen zusammen und verteilt dieses Dokument an EZB-Gremien.

Die Zufriedenheit der User mit TARGET2 wurde von der OeNB im Rahmen einer TARGET-User-Umfrage erhoben. Die Ergebnisse waren für die OeNB und das ESZB durchwegs sehr erfreulich. Besonders freut die OeNB natürlich, dass der im eigenen Bereich zu verantwortende Help-Desk so gute Benotungen von den Banken erhalten hat.

Abbildung 24

Umfrageergebnisse TARGET-User



5.3 Hybridsysteme im Euro-Zahlungsverkehr

Hybridsysteme bedienen sich bei der Verarbeitung und Abwicklung ihrer Zahlungen der Vorteile sowohl eines Netto- als auch eines Bruttozahlungssystems.

5.3.1 EURO1

Im Jahr 1998 nahm EBA CLEARING mit EURO1 ihr erstes Euro-Interbankenzahlungsverkehrsservice in Betrieb, das Mitte Dezember 2008 täglich rund 230.000 grenzüberschreitende sowie nationale Großbetragszahlungen im Wert von mehr als 270 Milliarden Euro abwickelte und 68 Teilnehmer, 66 Sub-Teilnehmer (Tochterbanken von konventionellen Teilnehmern) sowie 26 sogenannte Pre-Fund Participants (Sonderform der Teilnahme zum Settlement von STEP2-Geschäften) zählte. Österrei-

chische EURO1-Teilnehmer sind die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, die Erste Group Bank AG sowie die UniCredit Bank Austria AG¹⁰.

EURO1 ist ein paneuropäisches System mit Abwicklung nach deutschem Recht für den taggleichen Austausch von Zahlungsaufträgen für den Euro-Individualzahlungsverkehr. Das System verfügt über keine Echtzeitabwicklung, sondern arbeitet vielmehr nach dem Nettosystem im Sinne einer liquiditätsschonenden Verarbeitung.

Hinsichtlich der genutzten Kommunikationsschnittstelle wird im Rahmen von EURO1 das SWIFT-Netzwerk (FIN-Copy Service) genutzt, worüber folgende gängige Interbankenformate abgewickelt werden:

Kundenaufträge	Bankenaufträge	Inkassi
MT102	MT202	MT400
MT103	MT204	
MT104		

Quelle: OeNB

Das Settlement erfolgt in TARGET2 – also in Zentralbankgeld, weshalb EURO1-Teilnehmer notwendigerweise auch direkte Teilnehmer auf der SSP sein müssen. Die Nutzung von TARGET2 als Settlement-Plattform impliziert überdies, dass EURO1-Öffnungstage ident mit dem TARGET-Kalender sind. EURO1

¹⁰ EURO1-Sub-Teilnehmer (direkt adressierbar);

Quelle: http://www.ebaclearing.eu/Participants-N=E1_Participants-L=EN.aspx (abgerufen am 13. Juli 2009).

ist an Geschäftstagen von 7:30 Uhr MEZ¹¹ bis zum Cut-Off-Zeitpunkt um 16:00 Uhr geöffnet. Erfolgreich verarbeitete Zahlungsaufträge sind final und unwiderruflich.

Nach dem erfolgten Cut-Off werden die Nettopositionen je Teilnehmer in TARGET2 unter Nutzung eines EURO1-Settlementkontos auf der SSP gebucht, wobei zunächst die Liquidität von Banken mit einem negativen Systemsaldo dotiert bzw. eingezogen wird, um daraufhin allen Teilnehmern mit positiven Systemsalden die entsprechende Liquidität auf deren TARGET2-Konten gutzuschreiben.

Zur Gewährleistung des täglichen Settlements des EURO1-Systems wird bei der EZB ein Besicherungstopf (Collateral Pool) in Höhe von 1 Milliarde Euro gehalten. Dieser Besicherungstopf wird in jenen Fällen zur Absicherung des Settlements herangezogen, in denen einer oder mehrere EURO1-Teilnehmer ihrer Settlementverpflichtung nicht nachkommen können.

Einen weiteren Sicherungsmechanismus bilden sogenannte Debit Caps und Credit Caps, worunter bilaterale Limits zwischen den einzelnen EURO1-Teilnehmerbanken mit maximalen täglichen Abwicklungswerten zu verstehen sind. Allfällige Überschreitung der täglichen Limits führen dazu, dass zusätzliche Transaktionen mit einem Wartestatus für eine spätere Verarbeitung vorgehalten werden.

5.3.2 Exkurs: Vergleich TARGET2 mit EURO1

TARGET2 ist ein Bruttoechtsystem in Zentralbankgeld. EURO1 ist hingegen ein Nettosystem in Kommerzbankgeld, bei dem erst am Tagesende das Settlement über Zentralbankgeld in TARGET2 erfolgt.

Nettosysteme haben gegenüber Bruttosystemen den liquiditätsmäßigen Vorteil, dass für die Zahlungsabwicklung weniger Liquidität benötigt wird, weil jeweils nur der Nettobetrag (aus Zahlung und allfälliger Gegenzahlung) zur Verfügung stehen muss. Durch die in TARGET2 zur Verfügung stehenden Optimierungsmechanismen (siehe Abschnitt 5.1.4) mit der daraus resultierenden Möglichkeit zur simultanen Abwicklung von Bruttozahlungen arbeitet TARGET2 ähnlich liquiditätsschonend wie EURO1.

EURO1 ist (wie TARGET2) ein nach der Finalitätsrichtlinie anerkanntes System, gemäß den Regeln von EURO1 sind bereits Innertageszahlungen rechtlich final. Ob am Tagesende die erwartete Liquidität auch wirklich zur Verfügung steht, hängt – weil es sich bei EURO1 um ein Nettosystem in Kommerzbankgeld handelt – letztlich noch vom Erfolg des Settlements in Zentralbankgeld am Tagesende ab. Als Art Versicherung für den allfälligen Ausfall eines Teilnehmers dient dabei der erwähnte Liquiditätspool.

5.3.3 STEP1

Mit STEP1 schaffte EBA CLEARING im Jahr 2000 einen Zugang zu einem europäischen Nettoabrechnungssystem für Banken, welche die strengen Richtlinien (insbesondere Eigenkapital- und Rating-Erfordernisse) für eine EURO1-Teilnahme nicht erfüllen.

Mitte Dezember 2008 gab es 107 STEP1-Teilnehmer und 52 STEP1-Sub-Teilnehmer. Das Settlement für STEP1-Teilnehmer wird stets über das SSP-Konto

¹¹ Mitteleuropäische Zeit.

eines EURO1-Teilnehmers durchgeführt. Der STEP1-Geschäftstag beginnt analog zu EURO1 um 7:30 Uhr, der Cut-Off-Zeitpunkt ist jedoch bereits um 14:30 Uhr – also 1 ½ Stunden früher als jener von EURO1.

STEP1-Banken haben ein Belastungslimit (Debit Cap) von null Euro – d. h., dass ihre Nettoposition zum Tagesende nicht negativ sein darf, widrigenfalls werden jene das Debit Cap überschreitende Zahlungen nicht sofort durchgeführt, sondern in einer Warteschlange zur späteren Verarbeitung vorgehalten. In derlei Fällen hat jedoch die EURO1-Bank, über die das Settlement erfolgt, noch die Möglichkeit, mittels Durchführung einer Deckungszahlung die taggleiche Verarbeitung der zusätzlichen Aufträge zu bewirken.

5.3.4 SIC und euroSIC (SIX Interbank Clearing) in der Schweiz

Das SIC-System verarbeitet Franken-Zahlungen im Auftrag und unter Aufsicht der Schweizerischen Nationalbank und ist somit das RTGS System der Schweizerischen Nationalbank.

Im Namen des Finanzplatzes Schweiz und im Verbund mit der SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH bietet SIX Interbank Clearing (der Betreiber von SIC) auch die Abwicklung von Euro-Transaktionen über das euroSIC-System an. Dabei fungiert die Universalbank SECB mit Sitz in Frankfurt als Systemmanager, der durch seine Mitgliedschaft an den Euro-Zahlungssystemen TARGET2 sowie STEP1 und STEP2 der Euro Banking Association (EBA) die Verbindung zur EU sicherstellt.

Beide Interbanken-Zahlungsverkehrssysteme ermöglichen Finanzinstituten in- und außerhalb der Schweiz einen effizienten Zugang zum nationalen und internationalen Zahlungsverkehr. Per April 2009 sind elf österreichische Banken Teilnehmer an SIC, vier österreichische Banken nehmen zusätzlich auch an euroSIC teil.

5.4 Globale Systeminfrastruktur

Im Devisenhandel wird mit einer Währung eine andere gekauft. Bei unterschiedlichen, an die jeweiligen Zeitzonen angepassten Öffnungszeiten der dafür verwendeten Zahlungssysteme (bzw. ganz allgemein, wenn die Zahlungen in beiden Währungen nicht gleichzeitig unwiderruflich erfolgen) besteht das Risiko, dass zwar in einer Währung eine Zahlung erfolgt, die Gegenzahlung jedoch nicht durchgeführt wird. Dieses Risiko wird Erfüllungsrisiko im Devisenhandel bzw. Herstatt-Risiko genannt.

Exkurs: Herstatt-Risiko

Am 26. Juni 1974 erfüllten mehrere Banken ihre Verpflichtungen aus ihren Devisenhandelsgeschäften und leisteten größere Zahlungen in Deutscher Mark an das deutsche Bankhaus Herstatt. Noch vor der Beauftragung der korrespondierenden US-Dollar-Zahlungen durch das Bankhaus Herstatt wurde dieses behördlich geschlossen. Dadurch entstanden den Banken, die an diesem Tag Zahlungen in Deutscher Mark an das Bankhaus Herstatt veranlasst hatten, offene Risikopositionen in der Höhe der geleisteten Zahlungen, wodurch in weiterer Folge eine Kettenreaktion ausgelöst wurde, die Störungen der Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme zur Folge hatte.

5.4.1 CLS – Continuous Linked Settlement (Multicurrency-RTGS-System)

Mitte der 1990er-Jahre führten die Bemühungen, das Erfüllungsrisiko im Devisenhandel zu minimieren, zu einem Lösungsansatz auf der Grundlage des Prinzips Zahlung gegen Zahlung. Dabei werden Geschäft und Gegengeschäft Zug um Zug abgewickelt und damit das Herstatt-Risiko ausgeschaltet.

Dafür wurde im Jahr 1997 ein zweckgebundenes Finanzinstitut, die CLS Bank International gegründet. Das Abwicklungssystem CLS nahm im September 2002 seinen Betrieb auf und wickelt mittlerweile Transaktionen in 17 Währungen ab.

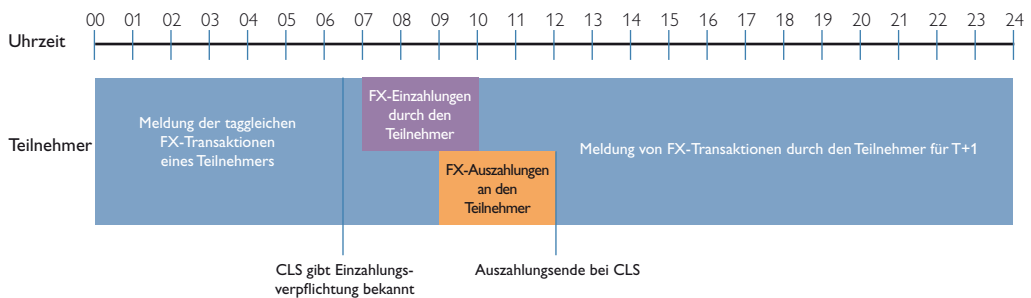
Zahlungen zwischen Mitgliedern des CLS-Systems werden über die lokalen, der jeweiligen Währung zugeordneten RTGS-Systeme abgewickelt und erfolgen über das Konto, das die CLS-Bank für jede Währung bei der jeweiligen Zentralbank unterhält.

Zeitliches Ablaufschema des CLS-Systems (Abbildung 25):

- Bis 6:30 Uhr MEZ sind Devisentransaktionen an die CLS-Bank zu melden
- Ab 6:30 Uhr erhält jeder direkte CLS-Teilnehmer die Anweisung welchen Betrag er der CLS-Bank in welcher Währung netto schuldet
- Ab 7:00 Uhr erfolgen die entsprechenden Einzahlungen durch den jeweiligen Teilnehmer an die CLS-Bank
- Zwischen 7:00 Uhr und 9:00 Uhr verarbeitet die CLS-Bank die aufgrund der getätigten Einzahlungen liquiditätsmäßig ermöglichten Devisentransaktionen
- Ab 9:00 Uhr erfolgen die Auszahlungen an die Teilnehmer

Abbildung 25

Darstellung des Beauftragungs-, Ein- und Auszahlungsschemas von CLS



Quelle: OeNB.

6. Kartenzahlungsverkehr

Plastikkarten prägen heute das tägliche Leben ähnlich wie Autos oder Computer. Es ist mittlerweile zu einer Selbstverständlichkeit geworden, Karten zur Bezahlung für Waren und Dienstleistungen zu verwenden. Damit hat sich die Zahlungskarte zum führenden unbaren Zahlungsmittel im Handel entwickelt. So stieg die Anzahl der Kartentransaktionen im Euroraum im Zeitraum von 2000 bis 2007 um 118 %¹. Und selbst wenn mit Bargeld bezahlt wird, so ist es sehr wahrscheinlich, dass dieses zuvor mit einer Zahlungskarte bei einem Geldautomaten behoben wurde.

Das folgende Kapitel gibt einen Einblick in das komplexe Thema Zahlungskarten. Dabei werden grundlegende Begriffe sowohl zum Zahlungsinstrument Karte und seinen Funktionen erläutert, es wird aber auch versucht, einen Überblick zum Kartengeschäft zu geben und einen Blick auf zukünftige Trends zu werfen.

6.1 Die Karte

6.1.1 Historischer Abriss

Der Begriff Kreditkarte wurde das erste Mal bereits im Jahr 1887 genannt. In einem Science-Fiction Roman von Edward Bellamy wird eine Karte zum bargeldlosen Zahlen genutzt, indem bei jeder Transaktion ein Stück der Karte abgeschnitten wird. Die ersten Vorboten von universell akzeptierten Kreditkarten, wie sie heute existieren, waren in den 1920er-Jahren erste Kundenkarten, die beispielsweise von Western Union und von der General Petroleum Cooperation an einen ausgewählten Kundenstamm ausgegeben wurden.

Im Jahr 1949 erfolgte die Gründung von Diners Club in New York. Die erste MasterCard wurde 1951 in Umlauf gebracht und erfreute sich rasch großer Beliebtheit. Im Jahr 1958 betraten American Express und die Bank of America den Kreditkartenmarkt. Die von der Bank of America ausgegebene Kreditkarte ist heute unter dem Namen Visa bekannt. Als Alternative zu dem zunächst rein amerikanischen Angebot wurde in Schweden Eurocard geboren und ab Mitte der 1960er-Jahre organisierten sich einzelne Banken als Eigentümer von Kreditkartengesellschaften. MasterCard International und Eurocard International gingen eine strategische Allianz ein, um die Karten für beide Kontinente verwendbar zu machen.

Die Entwicklung der Debitkarte, die sich heute neben der Kreditkarte als zweite Zahlungskarte etabliert hat, begann erst einige Jahrzehnte nach Erfindung der Kreditkarte. In Österreich sind Debitkarten heute bereits weiter verbreitet als Kreditkarten (siehe Abschnitt 6.1.3).

Im Jahr 1980 wurde ein einheitlicher Standard für Magnetstreifen eingeführt und 1981 starteten in Frankreich die ersten Bankentests mit Chipkarten. 1990 wurden in Frankreich schließlich die ersten Chipkarten an Kunden ausgegeben, im Jahr 1995 folgte Österreich mit der Einführung des Kartenchips inklusive der E-Geldfunktion Quick. Im Jahr 1999 wurde zum Zweck der internationalen Chipkartenstandardisierung die EMVCo² (siehe Abschnitt 6.3.3), die heute im

¹ Quelle: EZB Blue Book – <http://www.ecb.int/paym/market/blue/html/index.en.html>;
Konkret – http://sdw.ecb.europa.eu/quickview.do?SERIES_KEY=169.PSS.A.U2.F000.I1A.Z00Z.NT.X0.20.ZOZ.Z (abgerufen am 13. Juli 2009).

² EMVCo, LLC, ist eine von Europay International, MasterCard International und Visa International gegründete Gesellschaft, die Standards im Bereich Kartenzahlungsverkehr definiert (EMV-Standard) und weiterentwickelt. EMVCo prüft und zertifiziert darüber hinaus die Hersteller von EMV-fähigen Geräten (z. B. POS-Terminals und Geldautomaten).

Eigentum von Visa, MasterCard, JCB (Japan Credit Bureau; eine 1961 gegründete Kreditkartenorganisation mit Sitz in Tokio, die schwerpunktmäßig in asiatischen Ländern vertreten ist) und American Express steht, gegründet.

2008 wurde mit SEPA for Cards (siehe Abschnitt 6.3.2) ein weiterer wichtiger Meilenstein für die Entwicklung der Zahlungskarten in Europa gesetzt.

6.1.2 Physischer Aufbau

Eine österreichische Zahlungskarte wird aus Kunststoff im Format 85,60 x 53,98 x 0,80 mm hergestellt. Seit 1995 werden in Österreich flächendeckend Bankkarten mit Chip eingesetzt, wodurch neben der Einführung neuer Funktionen – wie z. B. der elektronischen Geldbörse – v. a. das Sicherheitsniveau im Inland auf dem höchstmöglichen Stand gehalten werden kann. Dabei ist der Chip auf der Kartenvorderseite der Träger der relevanten Informationen, während der Magnetstreifen auf der Rückseite der Karte der zusätzlichen Identifizierung dient. Der Chip wird vom Chipkartenmodul geschützt, in das der Chip normalerweise komplett eingebettet und damit von außen nicht sichtbar ist. Oft werden die typischen Goldkontakte des Chipkartenmoduls nicht korrekterweise als Chip bezeichnet. Das Modul wird inklusive Chip in eine Plastikkarte eingebaut. Dazu wird in eine bereits gedruckte Karte eine Kavität gefräst und das Modul eingeklebt.

Abbildung 26

Die österreichische Maestro Karte



Quelle: OeNB.

Durch die Personalisierung wird jede Karte zu einem unverwechselbaren und fälschungssicheren Einzelstück. Die Personalisierung bezeichnet den Vorgang der Zuordnung einer Karte zu einer Person. Dies geschieht einerseits durch die physikalische Personalisierung (z. B. Hochprägung, Lasergravur) und andererseits auch durch die elektronische Personalisierung (d. h. Laden der personenbezogenen Daten in den Speicher der Chipkarte, PIN-Generierung). Zudem können im Chip auch Zusatzapplikationen gespeichert werden. So finden sich auf dem Chip der österreichischen Maestro-Karte neben den Zahlungsverkehrsfunktionen auch noch die Alterskennung. Zudem besteht die Möglichkeit, die digitale Signatur und verschiedene Kundenbindungsprogramme zu nutzen. Da die Chipkartentechnologie jedoch auf Basis von unterschiedlichen nationalen Standards eingeführt wurde, mussten grenzüberschreitende Zahlungen über die weniger sichere Magnetstreifentechnologie abgewickelt werden. Dadurch kam es bei grenzüberschreitenden Zahlungen vermehrt zu Kartenbetrugsfällen. Um Abhilfe zu schaffen, beschlossen die großen Kartenorganisationen eine internationale Vereinheitlichung der tech-

nischen Standards für Chipkarten und Zahlungsabwicklung einzuführen, den EMV-Standard³.

Mit der Ausgabe von Debit- und Kreditkarten nach dem EMV-Standard wurde in Österreich im Jahr 2004 begonnen.

6.1.3 Funktionen einer Karte

6.1.3.1 Single Purpose und Multi Purpose

Zahlungskarten können nach ihren Anwendungsmöglichkeiten unterschieden werden: Sogenannte Single Purpose Karten sind Zahlungskarten, die nur für einen bestimmten Zweck bzw. in einem begrenzten Umfeld (z. B. innerhalb eines Unternehmens) verwendet werden können. Ein Beispiel hierfür wären Prepaid-Telefonwertkarten oder Kreditkarten, die nur in einem Handelsunternehmen akzeptiert (und meistens auch von diesem ausgegeben) werden. Im Gegensatz dazu kann eine Multi Purpose Karte für verschiedenste Zwecke als Zahlungsmittel verwendet werden.

6.1.3.2 Debitkarte, Pay Now

Eine Debitkarte (Bankomatkarte, Bankkarte, Sparkassenkarte) ist eine Karte, die zur bargeldlosen Bezahlung sowie zum Abheben von Bargeld am Geldautomaten eingesetzt werden kann. Im Unterschied zu Kreditkarten wird nach dem Kauf bzw. nach der Behebung das Konto des Karteninhabers unmittelbar mit dem jeweiligen Betrag belastet (debitiert). Daher setzt die Debitkarte immer auch eine Kontobeziehung des Karteninhabers mit dem kartenausgebenden Institut voraus.

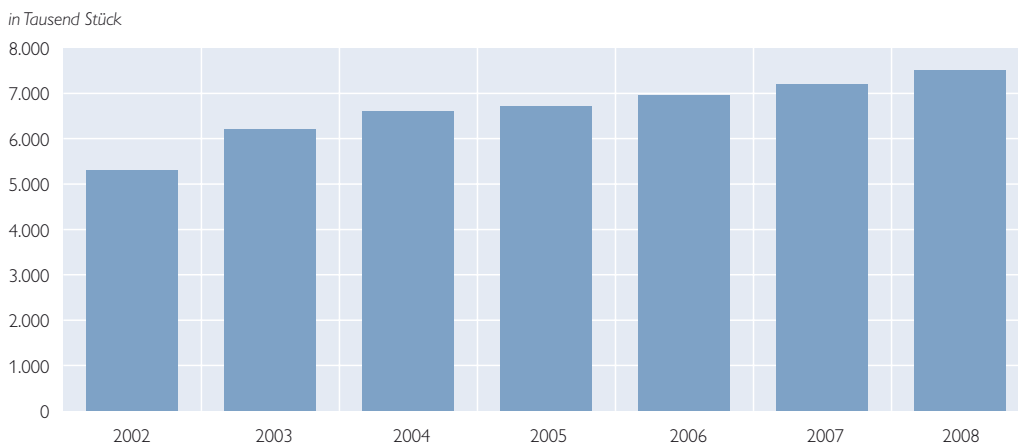
Da es verschiedene nationale und internationale Systeme gibt, ist die Verbreitungs- und Akzeptanzsituation von Land zu Land unterschiedlich. Während einige Länder vermehrt auf ihr nationales System setzen, was unter Umständen zu Akzeptanzproblemen von ausländischen Karten führen kann, gibt es in anderen Ländern, wie beispielsweise in Österreich, ausschließlich internationale Lösungen. Durch die Harmonisierung im Rahmen von SEPA sollte bis spätestens 2010 jede Karte auf jedem Terminal akzeptiert werden können. Beispiele für internationale Systeme sind Maestro, die von MasterCard ausgegeben wird und die weltweit am weitesten verbreitete Debitkarte ist, und V-Pay, eine Debitkarte von Visa. Nationale Systeme sind Electronic Cash (EC) in Deutschland, Carte Bancaire (CB) in Frankreich oder PagoBancomat in Italien. In Europa erfreuen sich Debitkarten größerer Verbreitung als Kreditkarten.

Das in Österreich flächendeckend zum Einsatz kommende Debitkartensystem ist Maestro, und es werden alle in- und ausländischen Maestro-Karten akzeptiert. Mit Ende 2008 waren in Österreich rund 7,5 Millionen Maestro-Karten ausgegeben, mit denen die Österreicher im letzten Jahr rund 269 Millionen Transaktionen (mit einem Volumen von 13,5 Milliarden Euro) an inländischen POS-Terminals getätigt haben.⁴

³ EMV bezeichnet daher eine technische Spezifikation für Chipkarten mit Zahlungsfunktion und für POS-Terminals bzw. Bankomaten. Die Abkürzung EMV steht für die drei Kreditkartengesellschaften, die diesen Standard entwickelt haben: Europay International (heute MasterCard Europe), MasterCard und VISA.

⁴ Quelle: PayLife.

Maestro Karten in Österreich



Quelle: OeNB.

In der EU waren im Jahr 2007 insgesamt 303 Millionen Karten mit Debitfunktion ausgegeben.⁵

6.1.3.3 Kreditkarte, Pay Later

Die Kreditkarte dient wie die Debitkarte der bargeldlosen Bezahlung von Waren und Dienstleistungen. Zudem kann man mit Kreditkarte und PIN auch am Bankomat Geld beheben. Im Unterschied zur Debitkarte muss der Karteninhaber den Rechnungsbetrag jedoch nicht unmittelbar begleichen, sondern erhält in regelmäßigen Abständen (vornehmlich monatlich) eine Abrechnung über sämtliche in diesem Zeitraum erworbene Waren und Dienstleistungen. Der Karteninhaber erhält also für den Zeitraum zwischen der Bezahlung der Ware und der Fälligkeit der Rechnung einen zinslosen Kredit mit sehr kurzer Laufzeit.

Im Fall einer sogenannten Charge-Karte muss diese Rechnung meist innerhalb einer vereinbarten Frist beglichen werden, bei einer Revolving-Karte kann der Karteninhaber den fälligen Betrag in Raten begleichen, wobei hier oft hohe Zinsen verrechnet werden. Diese Art von Kreditkarte wird v. a. in Ländern, in denen es keine Privatkreditmöglichkeit für kurzzeitige finanzielle Engpässe (z. B. Dispo-kredit) gibt, angeboten (z. B. USA, Vereinigtes Königreich, Australien). In anderen Staaten, in denen es die Möglichkeit der kurzfristigen Geldbeschaffung durch Überziehung des Girokontos gibt, kommt die Revolving Karte weniger häufig vor.

Die in Österreich am meisten ausgegebenen Kreditkarten sind MasterCard und Visa. Ende 2008 waren 2,45 Millionen Kreditkarten im Umlauf, mit denen 2008 insgesamt rund 72 Millionen Transaktionen (inklusive Bargeldbehebungen) mit einem Wert von rund 8,285 Milliarden Euro⁶ durchgeführt wurden.

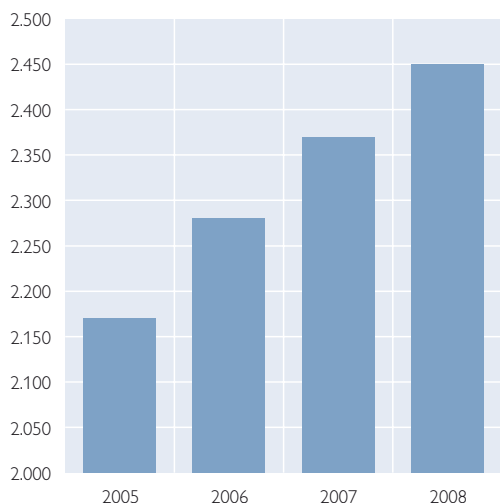
⁵ Quelle: EZB Blue Book – <http://www.ecb.int/paym/market/blue/html/index.en.html> (abgerufen am 13. Juli 2009).

⁶ Quelle: http://www.oenb.at/de/stat_melders/datenangebot/zahlungsmittel/zahlungskarten/bankomat-_und_zahlungskarten.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

Abbildung 28

Ausgegebene Kreditkarten in Österreich

in Tausend Stück



Quelle: OeNB.

In der EU gab es mit Ende 2007 rund 108⁷ Millionen ausgegebene Karten mit Kredit- bzw. Delayed-Debit-Funktion.

6.1.3.4 Prepaid-Karte, Pay Before

Prepaid-Karten oder auch Stored-Value-Karten verfügen über ein elektronisch in Form von Geldeinheiten gespeichertes Guthaben, das per Kauf erworben oder durch Aufladen der Karte generiert werden kann und i. d. R. auf einem Chip gespeichert wird. Der Inhaber kann dann im Rahmen des aufgeladenen Betrags über das Guthaben verfügen, d. h. eine Überziehung ist nicht möglich. Im Unterschied zu Debit- und Kreditkarten kann mit der Prepaid-Karte zumeist ohne Codeeingabe und ohne Unterschriftsleistung bezahlt werden (siehe Abschnitt 6.2.2.3).

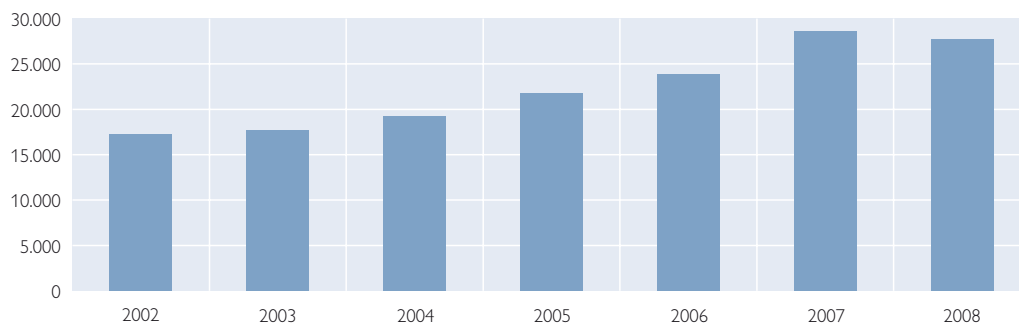
Sie existieren in vielfältiger Form und können diversen Zahlungszwecken dienen, z. B. Telefonwertkarten, Kopierkarten, Gutscheine, Karten zur Bezahlung im Internet (z. B. paysafecard) und sogenannte elektronische Geldbörsen.

Quick ist die österreichische elektronische Geldbörse in Form eines Chips, der sich auf den österreichischen Debitkarten (Maestro-Karte) oder kontounabhängigen, wiederaufladbaren Quick-Wertkarten befindet. Der maximal aufladbare Betrag ist 400 Euro, mittlerweile kann damit an insgesamt 104.400⁸ Akzeptanzstellen bezahlt werden. Dazu zählen Bankomat-kassen, Automaten mit Quick-Modul (z. B. Parkscheinautomaten, Fahrscheinautomaten, Zigarettenautomaten,

Abbildung 29

Zahlungen mittels Quick

in Tausend Stück



Quelle: OeNB.

⁷ Quelle: EZB Blue Book – <http://www.ecb.int/paym/market/blue/html/index.en.html> (abgerufen am 13. Juli 2009).

⁸ Quelle: http://www.quick.at/plb/opencms/de/Home/Ueber_Quick/Quick_in_Zahlen/index.html (Stand 2007).

Kopierer und Waschmaschinen) und Quick-Only-Terminals. Zudem kann Quick auch als Zahlungsmittel im Internet verwendet werden (@Quick). In Hinblick auf die Betragshöhe von Zahlungstransaktionen wird Quick v. a. für Kleinbeträge (Low Value Payments) genutzt. Insgesamt wurden mit den zu Ende 2008 in Österreich ausgegebenen Quick-Wertkarten (knapp 8 Millionen) 28 Millionen Transaktionen getätigt und 144 Millionen Euro umgesetzt.

Quick-Wertkarten können auch in einer Partnerschaft mit einem Dritten als Affinity-Wertkarten ausgegeben werden, welche neben der Quick-Funktion auch Eigenapplikationen des Partners aufweisen können.

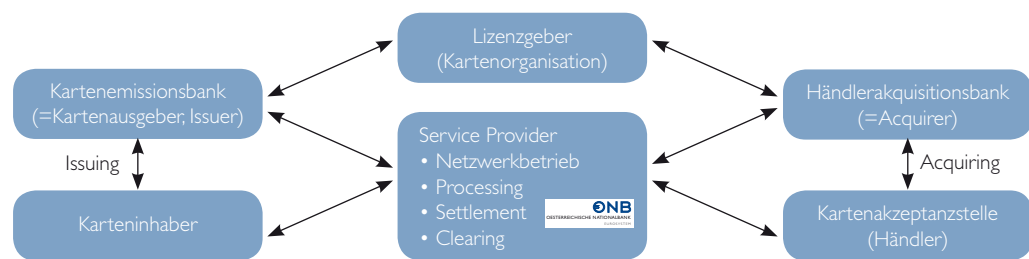
6.2 Der Kartenmarkt

6.2.1 Grundlegende Beziehungen

Im Kartengeschäft sind verschiedene Parteien beteiligt, die bestimmte Dienstleistungen anbieten und untereinander in vertraglicher Beziehung stehen.

Abbildung 30

Beteiligte im Kartengeschäft



Quelle: OeNB.

Der Karteninhaber erhält seine Debit- oder Kreditkarte von dem sogenannten Issuer (z. B. Banken, Kreditkartenorganisationen oder zukünftig auch von sogenannten Zahlungsverkehrsdienstleistern gemäß PSD – siehe Abschnitt 3.4.2). Um mit seiner Karte bezahlen zu können, muss die Karte beim Händler akzeptiert werden. Dafür sorgt eine Händlerakquisitionsbank (Acquirer), die zwischen Händler und Kartenorganisation das notwendige Vertragsverhältnis vermittelt. Die technische Infrastruktur (Netzbetrieb, Terminals) sowie die notwendigen Einrichtungen zu Processing, Settlement und Clearing von Kartentransaktionen werden von Service Providern zur Verfügung gestellt.

Issuer, Acquirer und Serviceprovider benötigen ein nationales und internationales Regelwerk, um die Kompatibilität des Systems gewährleisten zu können. Diese Aufgabe wird von nationalen und internationalen Kartenorganisationen wahrgenommen, die dazu Regelwerke erlassen und globale Netzwerke zur Verfügung stellen.

Bei Kartenakzeptanzsystemen wird, je nach Anzahl von involvierten Parteien, zwischen dem 3-Parteien- und dem 4-Parteien-System unterschieden. Im Ersteren werden die Rolle des Acquirer und die Rolle des Issuer von einer einzigen Stelle übernommen, die in Beziehung zu Karteninhaber und Kartenakzeptant steht, während in einem 4-Parteien-System der Karteninhaber eine vertragliche Beziehung zum Issuer und der Kartenakzeptant eine Beziehung zum

Acquirer unterhält. Die Kartenakzeptanz kommt durch eine vertragliche Beziehung zwischen Issuer und Acquirer (vermittelt durch ein Zahlungsverkehrssystem) zustande. Typische Beispiele für ein 3-Parteien-System sind American Express, Diners Club und JCB, während es sich bei MasterCard und VISA um 4-Parteien-Systeme handelt.

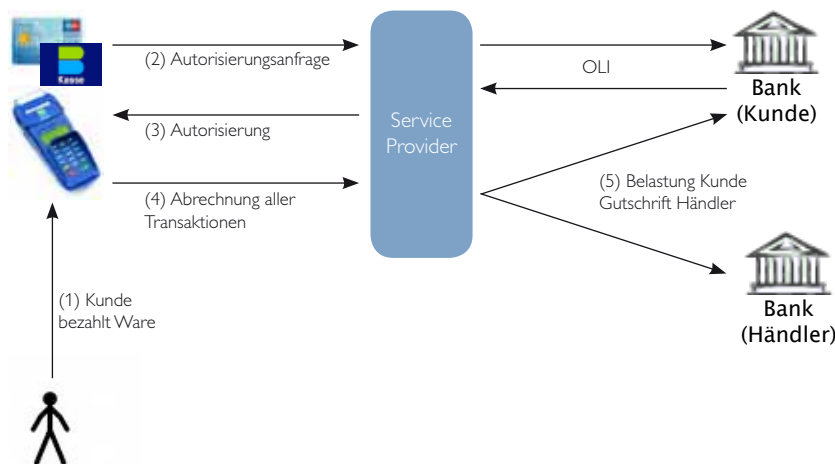
Darüber hinaus existieren auch sogenannte 2-Parteien-Systeme (meist auf regionaler Ebene), in denen ein Händler gleichzeitig auch Issuer und Acquirer ist (z. B. bei Händlerkarten).

6.2.2 Ablaufbeschreibung

6.2.2.1 Debitkarte

Abbildung 31

Ablauf einer Transaktion mit inländischer Maestro Karte in Österreich (vereinfacht)



Quelle: OeNB.

Der Kunde bezahlt mit seiner Debitkarte an der Kasse (1). Daraufhin wird eine Autorisierungsanfrage gestartet und diverse Prüfungen (z. B. Vorliegen einer Kartensperre) durchgeführt. Zudem erfolgt eine Liquiditätsprüfung bzw. eine Prüfung auf Überschreitung des Kartenlimits (OLI⁹) (2). Nach der Autorisierung (3) wird der elektronische Zahlungsauftrag am POS-Terminal des Handelsunternehmens durchgeführt und verarbeitet. Diese Verarbeitung übernehmen Processingunternehmen (z. B. First Data). Die Daten werden über einen gewissen Zeitraum (z. B. einen Tag) gesammelt und dann an das Processingunternehmen übermittelt (4). Auf Basis dieser Clearinginformationen erfolgt anschließend die Abbuchung auf dem Konto des Kunden durch die Bank des Kunden und der Händler erhält auf seinem Konto eine Gutschrift (5). Das Settlement erfolgt über OeNB-Konten (in Abbildung 31 nicht dargestellt).

⁹ OLI steht für Online-to-Issuer-Abfrage. Dabei wird eine Anfrage an die kartenausgebende Bank gestartet, ob der Kunde genügend Liquidität auf seinem Konto besitzt bzw. ob der Betrag den Überziehungsrahmen (falls vorhanden) nicht überschreitet.

Wie im nächsten Abschnitt beschrieben, müssen auch beim Bezahlen mittels Debitkarte Gebühren wie die Merchant Service Fee (Händlerentgelt) und die Interchange Fee¹⁰ abgeführt werden.

6.2.2.2 Kreditkarte

Der Kunde präsentiert im Zuge des Warenkaufs seine Kreditkarte, wodurch dem Händler das Recht übertragen wird, beim Issuer (Emissionsbank) den Betrag in Höhe des Verkaufspreises einzufordern. Der Händler gibt dieses Recht an seinen Acquirer (Akquisitionsbank) weiter, der dann die restlichen Schritte der Zahlungsabwicklung übernimmt bzw. an andere Unternehmen auslagert. Die Forderung wird an die Emissionsbank weitergeleitet, die sie bezahlt und dem Kunden am Ende eines bestimmten Zeitraums in Rechnung stellt.

Um die Emissionsbank für die entstehenden Kosten (Kosten der Kreditgewährung und Zahlungsabwicklung) zu entschädigen, zieht sie vom Betrag, den sie an die Akquisitionsbank überweist, die Interchange Fee ab. Die Akquisitionsbank wiederum überweist nicht den gesamten Verkaufspreis an den Händler, sondern zieht davon die sogenannte Merchant Service Charge ab, um wiederum die Kosten der Zahlungsabwicklung, welche der Akquisitionsbank entstehen, und die Interchange Fee zu decken.

6.2.2.3 Quick

Bei der E-Geldfunktion Quick ist die Zahlung auf den geladenen Betrag begrenzt. Bei der Ladung wird der gewünschte Betrag bis maximal 400 Euro für gewöhnlich zulasten eines Girokontos auf den Chip geladen. Parallel dazu wird einem vom Betreiber geführten Poolkonto der auf den Chip geladene Betrag gutgeschrieben.

Bei der Bezahlung wird der Rechnungsbetrag vom Chip abgebucht und offline im Terminal gespeichert. Die Eingabe eines PIN-Codes ist dabei nicht notwendig. Die Umsatzeinreichung durch den Quick-Akzeptanten erfolgt über Datenleitung oder mittels Einreichkarten. Der Zahlungsbetrag wird dem Poolkonto angelastet und dem Akzeptanten gutgeschrieben.

6.2.3 Kartenorganisationen und ihre Produkte

Bei Zahlungskarten kann zwischen international und regional ausgegebenen Karten unterschieden werden. Die bedeutendsten internationalen Organisationen sind MasterCard, Visa, American Express, Diners Club, China Union Pay und JCB. 75 % aller Karten, die derzeit weltweit im Umlauf sind, gehören zu einer dieser Marken. Außerdem werden diese Karten für 85 % aller Einkäufe, die mittels Zahlungskarte durchgeführt werden, verwendet.¹¹

Die Produktpalette bei den Kreditkarten wird mit den Jahren immer breiter. Es gibt sie nunmehr nahezu überall als Classic-Karten mit einem Standardangebot. Darüber hinaus werden auch Gold-Karten mit besonderen Zusatzleistungen,

¹⁰ Die Interchange Fee ist eine Gebühr, die im Fall einer Kartentransaktion vom Acquirer an den Issuer bezahlt wird. Gegen die sogenannte Multilateral Interchange Fee (MIF) werden aktuell eine Reihe von wettbewerbsrechtlichen Bedenken erhoben. So musste MasterCard aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission Ende 2007 seine MIF für grenzüberschreitende Zahlungen aussetzen.

¹¹ Quelle: Capgemini World Payments Report 2008. http://www.capgemini.com/resources/thought_leadership/world_payments_report_2008/ (abgerufen am 13. Juli 2009).

Platinum-Karten, die meist ein gewisses Mindesteinkommen voraussetzen, und Business-Karten ausgegeben.

Im Zusammenarbeit mit Banken werden auch Affinity-Karten¹² ausgegeben, die meist das Logo des Affinity-Partners tragen und sich durch entsprechende Kartenfeatures auszeichnen (z. B. Miles & More-Kreditkarten).

6.2.3.1 MasterCard

Mit rund 4.000 Mitarbeitern ist MasterCard International eine der beiden größten weltweiten Kreditkartenorganisationen. Das Produktportfolio umfasst u. a. die Kreditkarte MasterCard, die in Europa von 1964 bis 2003 als Eurocard ausgegeben wurde, die in Europa sehr verbreitete Debitkarte Maestro, Debit MasterCard/MasterMoney (nur USA), MasterCard electronic (v. a. in Asien) und die Bargeldbezugskarte Cirrus. Speziell für Interneteinkäufe gibt es darüber hinaus die Möglichkeit mittels MasterCard Secure Code zu bezahlen. Die erste MasterCard wurde 1951 in New York ausgegeben. Heute kann man bei 35 Millionen Akzeptanzstellen in mehr als 210 Ländern mit MasterCard zahlen.

6.2.3.2 VISA

VISA ist eines der größten Kreditkartenunternehmen und trug sich am 19. März 2008 mit dem größten Börsengang¹³ eines Unternehmens in die US-Geschichte ein.

Die erste Visa-Karte wurde im Jahr 1976 als Weiterentwicklung der Bank America-Card ausgegeben. Heute gibt Visa International neben der Kreditkarte VISA und der Bargeldbezugskarte Plus auch die Debitkarte VISA Electron und seit 2006 in Europa die Chip- und PIN-basierte Debitkarte V-Pay aus. Zudem kann mit Verified by VISA im Internet bezahlt werden.

Im Oktober 2007 wurde Visa Europe mit einer exklusiven und unbefristeten Lizenz in Europa unabhängig von der globalen Visa Inc. eingeführt. Visa Europe befindet sich vollständig im Besitz ihrer 4.600 europäischen Mitgliedsbanken.

6.2.3.3 American Express

Als Premiumanbieter für Kreditkarten versteht sich American Express (Amex). Amex versucht sich v. a. durch erweiterte Produktleistungen von anderen Kreditkartenunternehmen zu differenzieren. Zudem ist für die Beantragung ein Mindesteinkommen erforderlich. Im Gegensatz zu VISA und MasterCard ist Amex als 3-Parteien-System organisiert (siehe Abschnitt 6.2.1).

6.2.3.4 Diners Club International

Die älteste Kreditkartenmarke ist Diners Club, die seit dem Jahr 1949 herausgegeben wird. Sie hat eine nicht so große Verbreitung wie etwa ihre Konkurrenten VISA und MasterCard, findet aber wegen ihrer weltweit zahlreichen Flughafen-Lounges ihre Akzeptanz v. a. bei Geschäftsreisenden. In Österreich wird Diners Club seit

¹² Bei Affinity-Karten geht die Kreditkartengesellschaft in der Regel eine Partnerschaft mit einem Verein, einer Interessengruppe, einer NGO o. Ä. ein. Diese entwerfen dann auch das Design der Karte und erhalten von jedem Kartenumsatz einen gewissen Teil. Im Gegensatz dazu werden Co-Branding-Karten in Partnerschaft mit Unternehmen ausgegeben und verfügen neben den üblichen Funktionen einer Kreditkarte auch über Zusatzfunktionen des jeweiligen Co-Branding-Partners.

¹³ Emissionsvolumen 19,1 Milliarden US-Dollar; Quelle: <http://www.corporate.visa.com/md/nr/press760.jsp> (abgerufen am 13. Juli 2009).

Dezember 2000 von der AirPlus Air Travel Card Vertriebsgesellschaft m.b.H. ausgegeben.

All diese Marken sind auch in Österreich vertreten. So werden MasterCard und VISA in Österreich u. a. von den größten nationalen Kreditkartenorganisationen PayLife (vormals Europay) und Card Complete (vormals Visa Austria) ausgegeben.

6.3 Trends im Kartenzahlungsverkehr

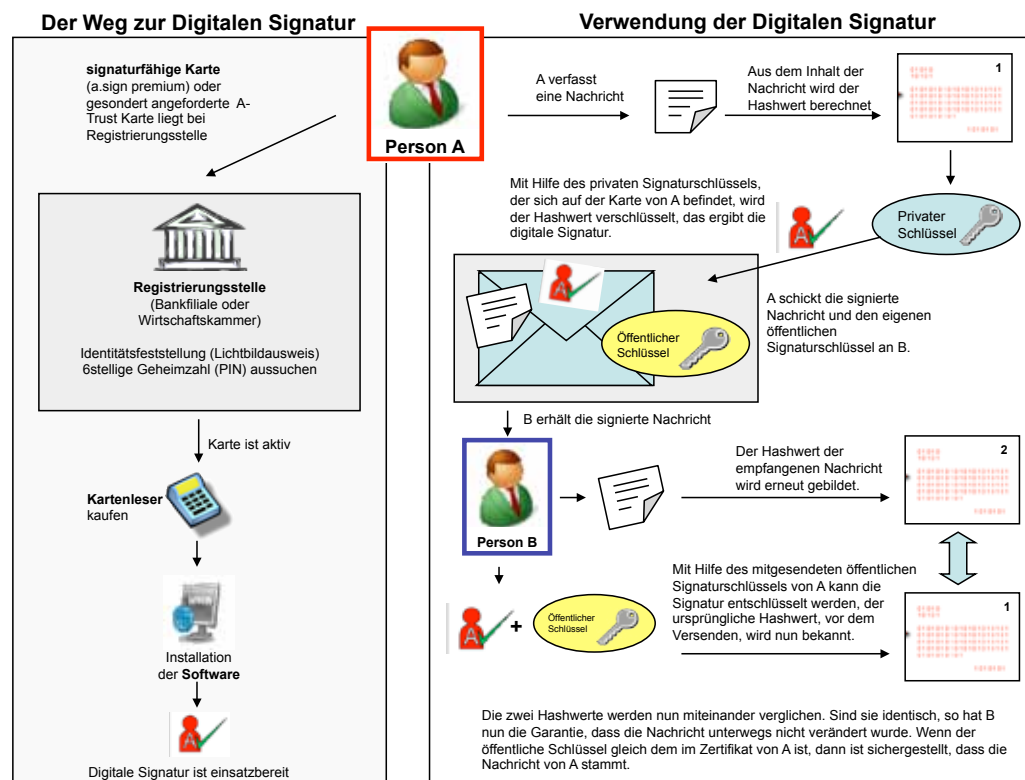
6.3.1 Digitale Signatur

Die digitale Signatur ist eine elektronische Unterschrift, die mithilfe von Verfahren der asymmetrischen Kryptografie erstellt wird. Damit die digitale Signatur im (elektronischen) Rechts- und Geschäftsverkehr dieselben Rechtswirkungen wie die herkömmliche eigenhändige Unterschrift entfalten kann, bedarf es der sogenannten qualifizierten Signatur nach dem auf der EU-Signaturrechtlinie basierenden Österreichischen Signaturgesetz (§§ 3 und 4).

In Österreich wird die digitale Signatur u. a. im E-Government wie auch im E-Banking angewendet. Dabei kann die sogenannte Bürgerkarte für E-Government-Angebote wie beispielsweise für die elektronische Erledigung von Amtswegen, elektronische Zustellung von Bescheiden der heimischen Verwaltung und für Webdienste der Wirtschaft (z. B. elektronische Rechnungslegung, Identität für

Abbildung 32

Abläufe digitale Signatur



Quelle: OeNB.

elektronische Geschäfte) verwendet werden. Die Bürgerkartenfunktion kann u. a. auf dem Chip der E-Card oder Maestro-Karte aktiviert werden. Um die Angebote von E-Government und E-Banking zu nutzen, bedarf es neben der Chipkarte auch eines Kartenlesegeräts, das am Computer angeschlossen wird, sowie einer bestimmten Software.

Zurzeit findet die digitale Signatur noch eher im beruflichen Umfeld Verbreitung. Da aber jeder berufliche Anwender sein Zertifikat gleichzeitig auch als Privatperson anwenden kann, entstehen damit im steigenden Maße auch signaturfähige Konsumentengruppen.

In Österreich stellt die A-Trust als Trust-Center digitale Zertifikate und Infrastrukturen, die es ermöglichen, rechtsgültige digitale Signaturen zu erstellen und diese auch auf ihre Gültigkeit zu prüfen, bereit. Das Unternehmen befindet sich im Besitz österreichischer Banken, Industrieunternehmen und Kammern.

6.3.2 SEPA

Die Verbreitung von Zahlungskarten und deren Nutzung hängt stark mit der Zahlungskultur in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ab. Auch wenn in der EU noch große Unterschiede festzustellen sind, so gibt es dennoch die Gemeinsamkeit, dass die Karte jenes Zahlungsinstrument ist, welches bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der EU am meisten genutzt wird. Viele Zahlungskarten sind heute schon grenzüberschreitend europa- oder weltweit einsetzbar (z. B. VISA und MasterCard), aber es gibt auch noch viele nationale Kredit- bzw. Debitkarten, die nicht oder nur über Co-Branding (paralleles Aufbringen einer zweiten Akzeptanzmarke) in anderen Staaten eingesetzt werden können. So sind deutsche Debitkarten neben dem electronic cash-Logo auch mit dem Maestro-Logo versehen, wobei Maestro bei Transaktionen außerhalb Deutschlands zum Einsatz kommt. SEPA for Cards wurde offiziell am 1. Jänner 2008 gestartet. Im Gegensatz zur SEPA-Überweisung (SCT) bzw. SEPA-Lastschrift (SDD) hat das EPC dafür jedoch kein Rule Book ausgearbeitet, sondern lediglich ein Rahmenwerk – das SEPA Cards Framework (SCF) – das allgemeine Grundsätze für Kartenzahlungen festlegt, aber mehr Raum für Interpretation lässt, als dies in den Rule Books der Fall ist.

Im Rahmen von SEPA sollen Kunden bis spätestens 2010 ihre Karte in allen teilnehmenden Ländern so einfach und effizient einsetzen können wie in ihrem Heimatland, sowohl beim Zahlen mit Karte am POS-Terminal als auch bei Bargeldbehebungen. Es gilt das Prinzip „Jede Karte an jedem Terminal“. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem es weder rechtliche, technische noch wirtschaftliche Barrieren gibt, die Kartenorganisationen, Karteninhaber, Issuer, Acquirer oder Händler davon abhalten, grenzüberschreitende Kartendienstleistungen zu nutzen oder anzubieten.

Für die Schaffung von technischer Interoperabilität ist in mehreren Bereichen Standardisierung notwendig (siehe Abschnitt 6.3.3). Zudem sind geografische Unterschiede bei etwaigen Verrechnungsgebühren innerhalb eines Systems langfristig nicht mit dem SEPA-Gedanken vereinbar. Ausgenommen von SEPA sind Kartenzusatzfunktionen (z. B. Kreditrahmen, Bonusprogramme etc.), rein proprietäre Karten (z. B. Sparkarten) und nationale Geldbörsen.

Wie in Abschnitt 6.2.3 ausgeführt, sind vier der sechs weltweit größten Kartenorganisationen US-amerikanisch und zwei asiatisch. So wird Europa zurzeit

von den zwei großen Kartenorganisationen MasterCard und VISA dominiert. Um ein Gegengewicht zu diesen globalen Kartenzahlungssystemen zu schaffen und den Wettbewerb zu steigern, wurde im Zuge von SEPA nun auch der Ruf nach einem europäischen Kartenzahlungssystem laut. Diesbezüglich gibt es in Europa derzeit einige Initiativen, die sich aber größtenteils noch in der Anfangsphase befinden. Eine schon etwas weiter fortgeschrittene Unternehmung ist die Euro Alliance of Payment Schemes (EAPS), ein Zusammenschluss von zurzeit sechs europäischen Kartenzahlungssystemen. Zudem kann sich an EAPS jedes Zahlungssystem, das sich zur Erfüllung der Vorgaben des SCF bekennt, teilnehmen. In Österreich operieren nur internationale Kartenzahlungssysteme, die zum größten Teil bereits SEPA-konform sind. Auch die Umstellung der Zahlungsterminals und Bankomaten entsprechend den SEPA-Anforderungen ist in Österreich im Laufen und wird spätestens 2010 abgeschlossen sein. Die Auswirkungen von SEPA auf den österreichischen Markt werden von Experten dahin gehend eingeschätzt, dass SEPA wettbewerbsfördernd wirken und das ohnehin hohe Sicherheitsniveau bei Kartenzahlungen weiter erhöhen werde.

Die Erwartungen in SEPA for Cards ist groß. So sollen in diesem Rahmen höhere Sicherheitsstandards, mehr Wettbewerb durch größere Auswahl sowohl auf Acquirerer- als auch Issuer-Seite und eine breitere Kartenakzeptanz als Anreiz dienen, die Verwendung von Karten zu steigern.

6.3.3 Kartenstandardisierung

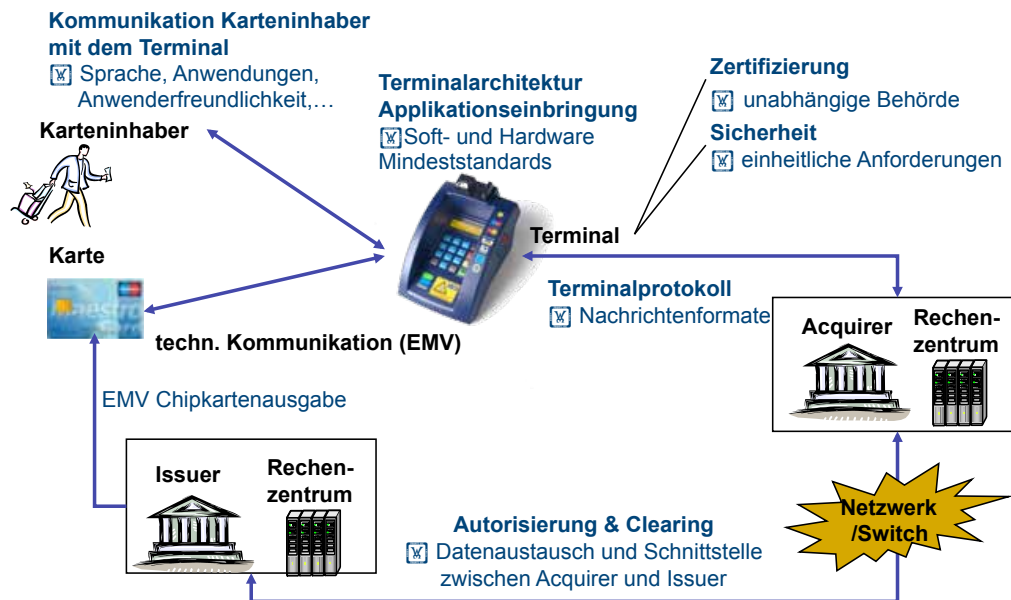
Damit im Rahmen von SEPA-Zahlungskarten unabhängig von dem Land, in dem sie ausgegeben wurden, auch in allen anderen Teilnehmerländern problemlos eingesetzt werden können, bedarf es technischer Interoperabilität aller Elemente von Kartentransaktionen. Diese soll durch Standardisierung in mehreren Bereichen geschaffen werden. So wird die Kommunikation zwischen Karteninhaber und Terminal-Interface weiterentwickelt und normiert, sodass dem Karteninhaber bei der Zahlung eine mehrsprachige, anwenderfreundliche Benutzeroberfläche geboten werden kann. Weiters wird es eine stärkere Harmonisierung der Umsetzung des EMV-Standards im Bereich der Kommunikation von Chipkarte und Terminal geben. Ebenso werden die Vereinheitlichung der Protokolle und Mindestanforderungen für die Schnittstelle zwischen Terminal- und Acquirer-Interface vorbereitet. Schließlich sollen auch Standards für die Autorisierung und das Clearing von Zahlungen zwischen Acquirer und Issuer definiert werden, und es wird an der Definition von einheitlichen Sicherheitsanforderungen und Zertifizierungsprozessen für Karten und Terminals gearbeitet.

Grundsätzlich wird bei allen Standardisierungsbemühungen von einzelnen Initiativen, die seit Herbst 2006 von der EPC Cards Group koordiniert werden, besonderes Augenmerk auf Mindestsicherheitsanforderungen und die Möglichkeit, auf bereits bestehende Standards aufzubauen, gelegt.

Natürlich soll durch die Einführung von einheitlichen Standards auch die Sicherheit der Zahlungsabwicklung gefördert und Missbrauch und Betrug verhindert werden. Ab 2011 müssen Zahlungskarten daher mit einem Chip, der dem EMV-Standard entspricht, ausgestattet sein. Damit wird man bei grenzüberschreitenden Zahlungen mittels Karten nicht mehr auf die Magnetstreifentechnologie angewiesen sein, was diese Zahlungen sicherer machen wird, denn der Chip schützt im Gegensatz zum Magnetstreifen wirksam gegen einen Betrug durch eine duplizierte Karte.

Abbildung 33

Standardisierungsbereich des SCF



Quelle: OeNB.

6.3.4 Kontaktloses Bezahlen

Bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen werden die Transaktionsdaten zwischen Karte und Zahlungsterminal mittels drahtloser Kommunikationstechnologie ausgetauscht. Dabei muss die Karte nicht mehr in das Terminal eingeführt, sondern lediglich bis auf wenige Zentimeter hingehalten werden. Die gleichen Transaktionsdaten können auch zwischen einem Terminal und einer kontaktlosen Anwendung in einem Chip, der sich in einem Mobilfunktelefon befindet, oder einem mit der Chipkarte verbundenen Tool (z. B. Schlüsselanhänger) ausgetauscht werden.

In den USA und Asien ist kontaktloses Bezahlen mittels Smart Card bzw. Handy bereits weit verbreitet, in Europa hingegen ist das Bezahlen, ohne die Karte in ein Terminal einzuführen, erst vereinzelt möglich (z. B. im Vereinigten Königreich; Pilotversuche in anderen europäischen Ländern). Der erste österreichische Pilotversuch für kontaktloses Zahlen mittels Handy wurde mit 100 Probanden im November 2006 innerhalb des Fachhochschulgeländes in Hagenberg gestartet. Dieser basiert auf Near Field Communication (NFC)-Systemen. Seit Jänner 2009 läuft auch ein Versuch, mittels NFC-fähigen Handys auf ausgewählten Strecken der Österreichischen Bundesbahnen Tickets zu kaufen.

Auch die großen Kreditkartenorganisationen bieten Produkte an, mit denen es möglich ist, kontaktlos zu bezahlen: PayPass (MasterCard) und PayWave (Visa). Dabei wird die Karte nahe an das Terminal gehalten bzw. dieses kurz berührt. Bei Beträgen, die einen bestimmten Betrag unterschreiten (bis 20 bzw. 25 Euro) muss kein PIN-Code eingegeben werden; bei allen übrigen Beträgen muss der vierstellige Code am Terminal eingetippt werden. Daher eignen sich diese Produkte v. a. für das Zahlen von Kleinstbeträgen, auch unter dem Aspekt, dass einige Händler bei kleinen Beträgen keine klassischen Debit- oder Kreditkarten annehmen wollen

und daher der Kunde bisher gezwungen war, mit Bargeld zu bezahlen. Dies beruht meist auf den Bearbeitungskosten für eine traditionelle Kartentransaktion, für die es oftmals einer Online-Autorisierung durch den Kartenaussteller bedarf und die die Zahlungen von Kleinbeträgen mittels Karte für Händler unattraktiv macht.

7. Bargeld

7.1 Banknoten und Münzen

Eines der wichtigsten Symbole dieses neuen Europas ist seit dem Jahr 2002 der Euro – und dieser wurde auch rasch im täglichen Leben akzeptiert. Die Euro-Banknoten und -Münzen sind ein Stück Europa zum Angreifen.

Die Euro-Banknoten gibt es in sieben verschiedenen Stückelungen: 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Euro. Sie sind gesetzliches Zahlungsmittel im gesamten Euro-Währungsgebiet. Die Euro-Banknoten zeigen Baustile aus verschiedenen Epochen der europäischen Geschichte. Im Rahmen des Euro-Banknotenwettbewerbs hatten im Jahr 1996 die Entwürfe von Robert Kalina, dem Banknoten-Designer der OeNB, zum Motto „Zeitalter und Stile in Europa“ unter den 44 eingereichten Vorschlägen den Sieg errungen.

Zur Euro-Münzserie gehören acht verschiedene Werte bzw. Stückelungen: 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent sowie 1 und 2 Euro. Die Euro-Münzen haben eine gemeinsame und eine nationale Seite. Die nationale Seite gibt Aufschluss darüber, in welchem Land die Münze ausgegeben wurde. Alle Euro-Münzen können überall im Euroraum als gesetzliches Zahlungsmittel eingesetzt werden. Zusätzlich kann jedes Land des Euroraums einmal pro Jahr eine 2 Euro-Gedenkmünze herausgeben. Diese Münzen haben dieselben Merkmale und Eigenschaften sowie dieselbe gemeinsame Seite wie die normalen 2 Euro-Münzen. Der Unterschied besteht in der besonderen Gestaltung der nationalen Seite. Als Gedenkmünzen dürfen, zum Unterschied von Euro-Sammlermünzen (siehe den unten angeführten Exkurs), ausschließlich die 2 Euro-Münzen verwendet werden. Sie gelten im gesamten Euro-Währungsgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel, können also verwendet – und müssen akzeptiert – werden wie jede andere Euro-Münze auch.

Exkurs: Euro-Sammlermünzen

Im Hinblick auf die in den meisten Staaten Europas bestehenden Traditionen, besondere Anlässe – meist von kultureller, historischer oder ähnlicher Bedeutung – durch Münz-Sonderausgaben zu würdigen, genehmigte der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN-Rat) in seinem Treffen vom 31. Jänner 2000 die weitere Ausgabe von Sammlermünzen.¹ Im Sinne einer erstrebenswerten Transparenz im alltäglichen Zahlungsverkehr wurde jedoch festgelegt, dass Euro-Sammlermünzen im Gegensatz zu Euro-Umlaufmünzen nur im Land der Ausgabe als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und sich von diesen in Nennwert sowie Münzbild unterscheiden müssen.

Sammlermünzen können entweder in normaler Prägequalität zum Nennwert oder in einer besonderen Prägequalität („Handgehoben“, „Polierte Platte“ oder „Proof“) mit limitierter Auflagenhöhe oder einem höheren Edelmetallwert zu einem über dem Nennwert liegenden Verkaufspreis ausgegeben werden. In normaler Prägequalität hergestellte und daher zum Nennwert ausgegebene österreichische Silbermünzen zu 5 und 10 Euro sind somit in Österreich auch für tägliche Zahlungsvorgänge geeignet; bis zu maximal 10 Stück müssen sie sogar zur Zahlung angenommen werden (bei Euro-Umlaufmünzen besteht dieser Annahmewang bis zu einer Höchstgrenze von 50 Stück).

Bei Sammlermünzen, die aufgrund ihrer Prägequalität zu einem höheren Preis als dem Nennwert ausgegeben und gehandelt werden, ist die Verwendung für gewöhnliche Zahlungen nicht sinnvoll. Eine Sonderform von Euro-Sammlermünzen stellen die von der Münze Österreich ausgegebenen Gold-Bullionmünzen Wiener Philharmoniker dar. Diese werden aus

¹ Euro-Münzen, die nicht primär für den Umlauf bestimmt sind.

reinem Gold (Goldgehalt mindestens 999,9 Tausendstel) mit einem Feingewicht von 1 Unze, 1/2 Unze, 1/4 Unze und 1/10 Unze zu einem Preis ausgegeben und gehandelt, der in Abhängigkeit vom Gold-Weltmarktpreis täglichen Veränderungen unterworfen ist.

Seit 2008 prägt die Münze Österreich neben der Gold-Bullionmünze auch einen Wiener Philharmoniker aus 1 Unze reinem Silber (Legierung: Ag 999). Der Nennwert der Münze beträgt 1,50 Euro. Der Ausgabepreis richtet sich nach dem Silber-Weltmarktpreis, der wie bei Gold täglichen Schwankungen unterliegt.

Heute sind die Euro-Banknoten und -Münzen in 16 der 27 Mitgliedstaaten der EU² und damit für 328 Millionen Menschen gesetzliches Zahlungsmittel. Diese 16 Mitgliedstaaten bilden das Euro-Währungsgebiet. Die Kleinstaaten Monaco, San Marino und Vatikanstadt nutzen auf der Grundlage einer formellen Vereinbarung mit der Europäischen Gemeinschaft ebenfalls den Euro. Auch Andorra, Montenegro und der Kosovo verwenden die einheitliche Währung, jedoch ohne formelle Vereinbarung.

7.1.1 Bargeldumlauf

7.1.1.1 Bargeldumlauf im Eurosystem

Der Bargeldumlauf des gesamten Eurosystems belief sich am 31. Dezember 2008 auf rund 13,1 Milliarden Stück Banknoten (rund 762,8 Milliarden Euro) und rund 82,3 Milliarden Stück Münzen (rund 20,4 Milliarden Euro). Tabelle 1 zeigt die Entwicklung des Bargeldumlaufs des Eurosystems für die Jahre 2006 bis 2008 gesamt.

Tabelle 1

Umlauf per Jahresende 2002–2008

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Banknoten in Mrd Stück	8,20	9,04	9,65	10,37	11,35	12,11	13,12
Banknoten in Mrd EUR	358,53	436,13	501,26	565,22	628,24	676,62	762,77
Münzen in Mrd Stück	39,95	49,01	56,24	62,98	69,50	75,81	82,31
Münzen in Mrd EUR	12,43	14,07	15,35	16,64	17,88	19,24	20,40
Umlauf gesamt in Mrd EUR	370,96	450,20	516,61	581,86	646,12	695,86	783,17

Quelle: OeNB

Tabelle 2

Veränderungen gegenüber Vorjahr

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
	in %						
Banknoten in Mrd Stück		10,2	6,7	7,4	9,5	6,7	8,3
Banknoten in Mrd EUR		21,6	14,9	12,8	11,1	7,7	12,7
Münzen in Mrd Stück		22,7	14,8	12,0	10,4	9,1	8,6
Münzen in Mrd EUR		13,2	9,1	8,4	7,4	7,6	6,0
Umlauf gesamt in Mrd EUR		21,4	14,8	12,6	11,0	7,7	12,5

Quelle: OeNB

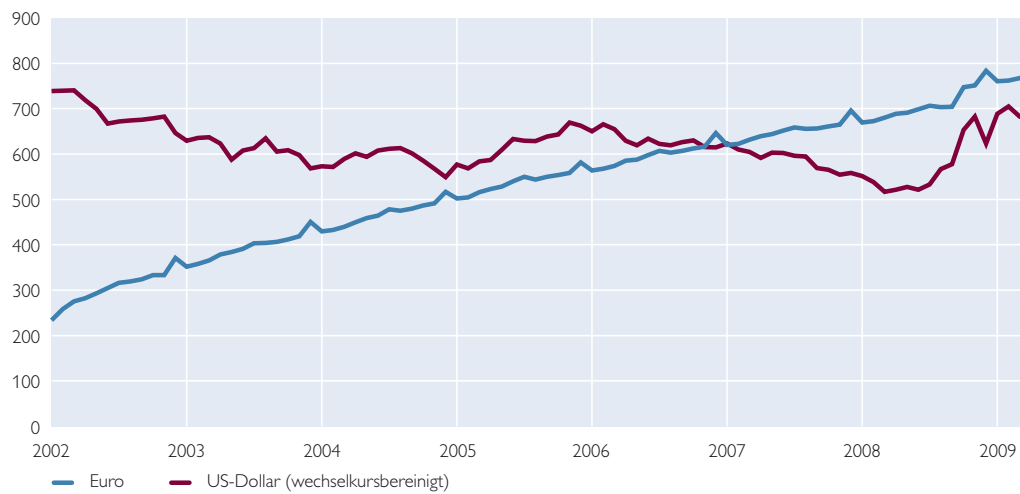
² Einschließlich der überseeischen Departements, Hoheitsgebiete und Inseln, die entweder Bestandteil der Länder des Euroraums oder mit diesen assoziiert sind.

Die starke Nachfrage nach hohen Banknotenkategorien im Herbst 2008 hat zu einem starken Anstieg des wertmäßigen Bargeldumlaufs im Jahr 2008 geführt. Es hat sich gezeigt, dass im Zuge der Finanzmarkturbulenzen v. a. auch die Nachfrage nach Euro außerhalb des Euroraums stark angestiegen ist. Das unterstreicht die Bedeutung, die dem Euro auch außerhalb des Euroraums beigemessen wird. Der Vergleich des Wertes der in Umlauf befindlichen Banknoten der Vorgänger-

Abbildung 34

Entwicklung EUR und USD Umlauf

in Mrd. EUR

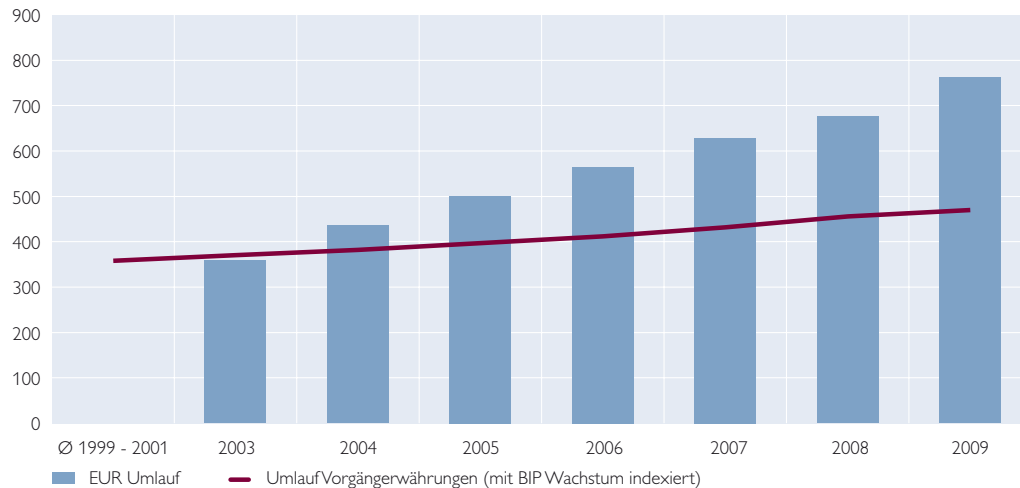


Quelle: EZB.

Abbildung 35

Banknotenumlauf des Eurosystems im Vergleich zum Ø Banknotenumlauf (1999 - 2001) der Vorgängervährungen

in Mrd. EUR



Quelle: OeNB.

währungen mit dem Euro zeigt, dass bereits Ende 2002 der Referenzwert der Vorgängerwährungen³ überschritten wurde.

Neben der Auslandsnachfrage dürfte v. a. die aufgrund der hohen Nominale verstärkte Hortung von Euro-Bargeld für das rasche Umsatzwachstum verantwortlich sein.

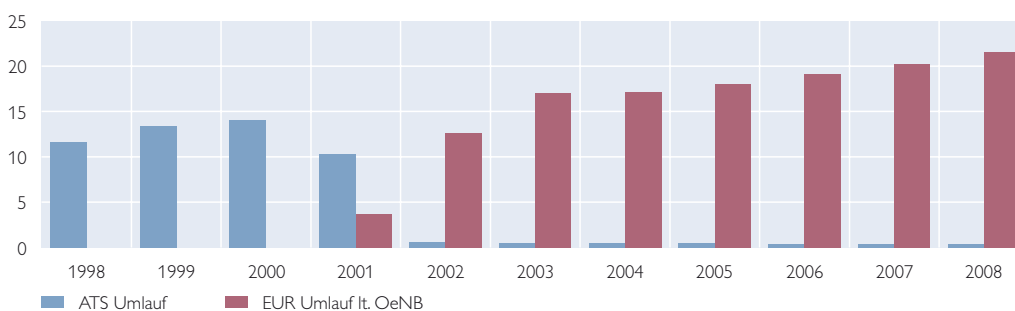
7.1.1.2 Bargeldumlauf in Österreich

Durch die gemeinsame Währung ist es nicht mehr möglich, Umlaufzahlen auf Länderebene anzugeben. Die OeNB schätzt den tatsächlichen österreichischen Banknotenumlauf auf etwa 21 bis 22 Milliarden Euro. Diese Annahme beruht auf der Erstausgabemenge sowie den Wachstumsraten bei den Bargeldbezügen via Geldausgabeautomaten.

Abbildung 36

Entwicklung ATS-Banknotenumlauf und geschätzter Euro-Banknotenumlauf für Österreich

in Mrd. EUR



Quelle: OeNB.

Bei den Münzen geht die OeNB davon aus, dass die logistischen Umlaufziffern in etwa dem tatsächlichen Umlauf entsprechen. Per 31. Dezember 2008 befinden sich rund 82 Milliarden Stück Münzen mit einem Gegenwert von 3,9 Milliarden Euro in Umlauf.

7.1.1.3 Schilling-Umlauf – Schilling-Rücklauf

Im Zuge der Vorbereitungen auf die Euro-Einführung hat der Abschied vom Schilling bereits ab Jahresbeginn 2001 schrittweise begonnen. Zuerst wurden Münzen und im Herbst auch Banknoten auf Konten und Sparbücher eingezahlt. Insgesamt wurden etwa 1 Milliarde Stück Schilling-Münzen und 80 Millionen Stück Schilling-Banknoten vorzeitig eingezahlt. In den letzten Dezembertagen 2001 wurden bis zu 10 Milliarden Schilling von den Banken pro Tag an die OeNB rückgeliefert.

Trotz der raschen und erfolgreichen Umstellung auf den Euro befanden sich per 31. Dezember 2008 noch immer ruhende Schilling-Bestände im Gegenwert von etwa 685 Millionen Euro in Umlauf.

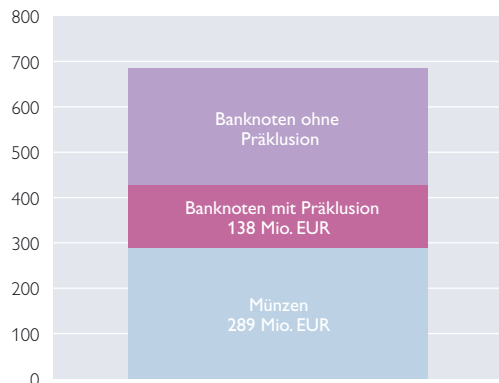
³ Unter dem Referenzwert ist der durchschnittliche Banknotenumlauf der Vorgängerwährungen im Zeitraum von 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2001 zu verstehen.

Bis 31. Dezember 2008 sind Schilling-Banknoten im Wert von 13,8 Milliarden Euro (97,21 %) zurückgekommen. Bei den Münzen sind bisher 2,8 Milliarden Stück (42,8 %) zurückgekommen.⁴

Abbildung 37

ATS Umlauf (in EUR) per 31. Dezember 2008

in Mio. EUR



Quelle: OeNB.

Der relativ hohe Anteil von Schilling-Banknoten der Vorgängerserien im Wert von 138 Millionen Euro zeigt, dass Banknoten und Münzen auch gerne gesammelt werden und daher den Weg zur Notenbank teilweise nicht mehr finden werden. Bei den Kassen der OeNB können Schilling-Banknoten und -Münzen der letzten Serie ohne zeitliches und betragsmäßiges Limit getauscht werden. Bereits außer Kraft gesetzte Banknoten werden noch bis zum Ende der festgelegten Fristen von der OeNB angenommen.

Abbildung 38

Banknoten mit zeitlich begrenztem Umtausch (Präklusivfristen)



Notenkategorie: **20** (IV. Form)
 Porträt Vorderseite: **Carl Ritter von Ghega**
 Ausgabedatum: 4. November 1968

Präklusivtermin: 30. September 2009



Notenkategorie: **500** (III. Form)
 Porträt Vorderseite: **Otto Wagner**
 Ausgabedatum: 20. Oktober 1986

Präklusivtermin: 20. April 2018



Notenkategorie: **1.000** (IV. Form)
 Porträt Vorderseite: **Erwin Schrödinger**
 Ausgabedatum: 14. November 1983

Präklusivtermin: 20. April 2018

Für alle weiteren Schilling-Banknoten gibt es keine Präklusivfristen.

Quelle: OeNB.

⁴ Vergleich zum Referenzwert des durchschnittlichen Schilling-Umlaufs im Zeitraum 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2001.

Entwicklung Umlauf Eurosystem

	Eurozone per 31.12.02	Eurozone per 31.12.03	Eurozone per 31.12.04	Eurozone per 31.12.05	Eurozone per 31.12.06	Eurozone per 31.12.07	Eurozone per 31.12.08
<i>in Mio Stück</i>							
500	166,86	238,47	306,23	370,34	419,38	452,65	530,06
200	120,85	135,43	143,14	148,77	152,82	155,69	170,10
100	673,17	809,77	919,40	1.018,44	1.116,41	1.209,33	1.381,02
50	2.434,71	2.896,39	3.255,01	3.624,32	4.077,61	4.442,23	4.911,74
20	1.974,76	2.053,75	2.079,43	2.159,68	2.336,57	2.467,68	2.617,92
10	1.643,29	1.684,61	1.700,45	1.761,36	1.900,51	1.965,46	2.029,87
5	1.190,57	1.218,29	1.246,53	1.284,66	1.345,64	1.421,09	1.475,61
Summe Banknoten	8.204,22	9.036,70	9.650,19	10.367,58	11.348,95	12.114,12	13.116,31
2	2.499,82	2.804,75	3.040,64	3.285,52	3.502,14	3.795,13	4.033,39
1	3.553,61	4.120,09	4.504,91	4.895,37	5.300,52	5.701,18	6.015,00
0,50	3.658,26	3.791,38	4.011,05	4.228,85	4.440,77	4.641,50	4.835,25
0,20	4.977,79	5.667,89	6.219,09	6.761,37	7.304,23	7.822,56	8.336,08
0,10	5.515,19	6.608,45	7.530,13	8.372,02	9.152,87	9.882,39	10.596,96
0,05	5.984,22	7.517,31	8.869,07	10.081,08	11.218,89	12.281,05	13.361,51
0,02	6.711,78	8.680,02	10.094,72	11.528,20	12.900,27	14.266,43	15.612,57
0,01	7.052,40	9.822,86	11.974,92	13.823,87	15.679,43	17.423,43	19.243,12
Summe Münzen	39.953,07	49.012,76	56.244,53	62.976,27	69.499,12	75.813,66	82.033,88
Gesamt	48.157,29	58.049,46	65.894,72	73.343,86	80.848,07	87.927,78	95.150,19

Quelle: OeNB.

Tabelle 4

Entwicklung des ATS Umlaufs

	Österreich per 31.12.02	Österreich per 31.12.03	Österreich per 31.12.04	Österreich per 31.12.05	Österreich per 31.12.06	Österreich per 31.12.07	Österreich per 31.12.08
<i>in Stück</i>							
5000-I	273.540	224.783	198.964	177.631	163.835	153.467	146.605
1000-V	1.207.151	964.739	829.992	734.062	675.988	630.453	597.681
500-IV	603.112	521.836	476.812	445.434	424.714	409.161	398.071
100-VI	13.696.682	12.831.895	12.356.971	12.009.614	11.757.237	11.581.189	11.435.195
50-IV	8.028.926	7.697.823	7.520.368	7.387.151	7.290.867	7.222.977	7.163.888
20-V	28.338.211	27.416.123	26.940.127	26.584.421	26.319.393	26.134.530	25.983.114
Ohne Präklausion	52.147.622	49.657.199	48.323.234	47.338.313	46.632.034	46.131.777	45.724.554
1000-III	476.828	469.606	464.216				
1000-IV	1.719.788	1.607.418	1.529.454	1.460.734	1.414.759	1.373.145	1.336.819
500-II	378.191	372.499	369.386	366.051	363.550		
500-III	830.417	786.668	762.875	742.726	728.243	715.896	706.012
100-VI	2.968.835	2.938.303	2.921.005	2.904.324			
50-III	2.716.793	2.690.690	2.678.458	2.667.696	2.657.680	2.650.641	
20-IV	10.483.880	10.379.839	10.336.994	10.300.718	10.269.873	10.247.528	10.224.882
Mit Präklausion	19.574.732	19.245.023	19.062.388	18.442.249	15.434.105	14.987.210	12.267.713
Summe Stück	71.722.354	68.902.222	67.385.622	65.780.562	62.066.139	61.118.987	57.992.267
50-U	3.430.248	3.322.915	3.264.910	3.209.962	3.157.366	3.105.214	3.012.482
20-U	14.409.918	14.179.372	13.919.526	13.701.584	13.525.135	13.367.150	13.144.030
10-U	141.087.626	136.748.182	134.568.679	133.519.844	132.842.054	132.243.359	131.632.849
5-U	213.487.508	207.768.716	204.338.963	202.803.737	201.786.340	200.702.368	199.775.932
1-U	957.664.133	934.954.644	921.188.639	915.223.729	911.256.893	907.678.547	904.417.981
0-50-U	334.553.942	329.001.181	323.435.603	321.547.971	320.363.931	319.440.949	318.531.253
0-10-U	1.783.484.122	1.753.873.014	1.717.845.368	1.709.202.008	1.703.976.758	1.699.350.528	1.695.278.991
0-05-U	235.653.643	235.216.005	234.628.909	233.165.735	232.610.559	232.120.186	231.643.481
0-02-U	198.496.850	198.073.527	197.520.447	196.960.040	196.501.398	195.976.488	195.364.169
0-01-U	24.136.937	24.136.852	24.136.382	24.136.382	24.136.377	24.136.373	24.136.373
Summe Stück	3.906.404.927	3.837.274.408	3.774.847.426	3.753.470.992	3.740.156.811	3.728.121.162	3.716.937.541

Quelle: OeNB.

7.1.1.5 Bedeutung als wichtigstes bares Zahlungsmittel

Bereits um die Jahreswende 2006/07 hat der Euro-Bargeldumlauf den US-Dollar-Umlauf (in Euro gerechnet) übertroffen. Ein wichtiger Grund für die weiter steigende Nachfrage nach Euro-Bargeld ist die Etablierung des Euro auch außerhalb des Euroraums als Transaktions- und Anlagewährung.

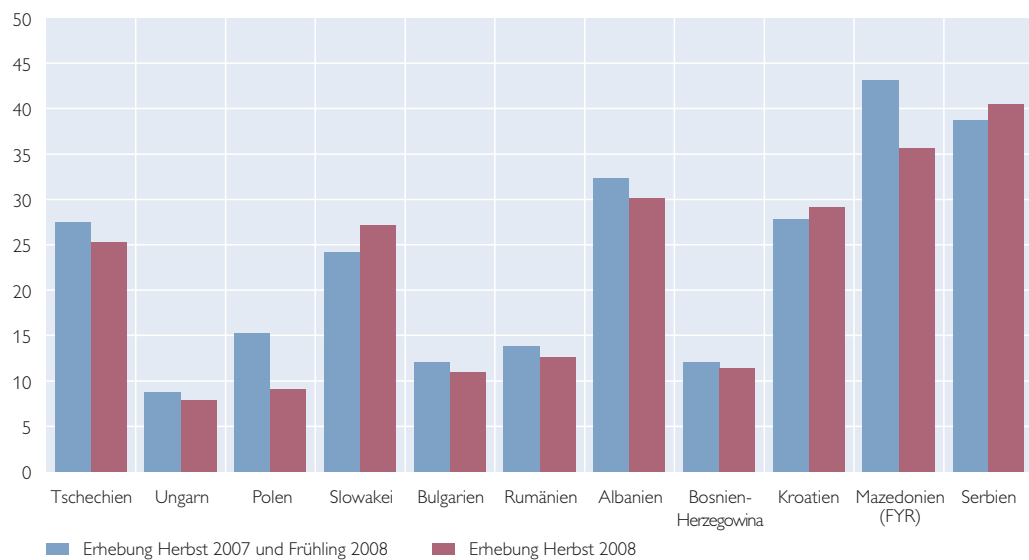
Rund 20% bis 25% des Banknotenumlaufs (v. a. in den höheren Denominationen) befinden sich vermutlich im Euro-Ausland. Beim US-Dollar liegt der angenommene Wert laut US-Fed in etwa bei 50%.

Durch eine von der OeNB organisierte Umfrage⁵, die nunmehr in regelmäßigen Abständen in elf Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas (Bulgarien, Tschechische Republik, Ungarn, Polen, Slowakei, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Serbien) durchgeführt wird, kann gezeigt werden, dass der Euro – sowohl als Bargeld als auch als Einlagewährung – eine wichtige Rolle spielt.

Abbildung 39

Euro Bargeldhaltung in Zentral- und Osteuropa

Euro Bargeldhalter in % der Antwortenden



Quelle: OeNB.

Die letzte Befragung wurde im Oktober/November 2008 durchgeführt. Im Vergleich zur vorherigen Erhebungswelle im Frühjahr 2008 zeigten sich trotz der beginnenden Finanzkrise in der Region kaum Unterschiede in der Bargeldhaltung.

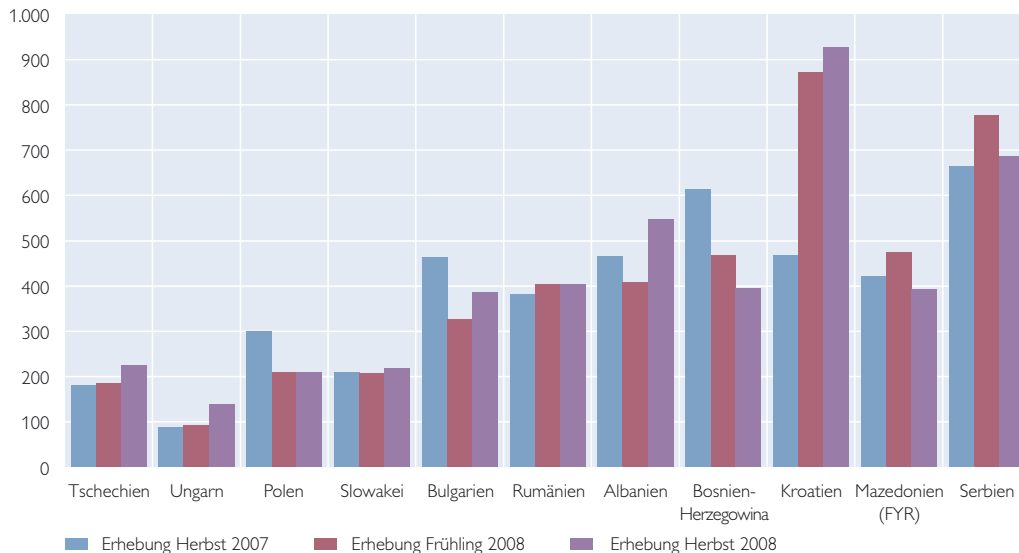
Obwohl die Bargeldbeträge, die von den Befragten gehalten werden, vermutlich niedriger angegeben werden als sie tatsächlich sind, wurden im Rahmen der Umfrage relativ hohe Beträge genannt. Die Mittelwerte liegen dabei zwischen 120 Euro pro Person in Ungarn und 920 Euro in Kroatien.

⁵ S. Dvorsky, T. Scheiber und H. Stix. 2009. *The 2008 Fall Wave of the OeNB Euro Survey in Central, Eastern and Southeastern Europe – A First Glimpse of Households' Reactions to the Global Financial Crisis. Focus on European Economic Integration Q2/09*. Quelle: http://www.oenb.at/de/geldp_volksw/zentral_osteuropa/survey/publications/publications.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

Abbildung 40

Median der Euro Bargeldhaltung in Zentral- und Osteuropa

in EUR pro Person



Quelle: OeNB.

7.1.2 Bargeldsicherheit

Die EZB ist per Gesetz dazu verpflichtet⁶, Euro-Banknoten gegen Fälschungen zu schützen. Aus diesem Grund wurden und werden die Euro-Banknoten so entworfen und entwickelt, dass sie den technisch anspruchsvollsten Schutz vor Fälschungen auf der ganzen Welt bieten. Das ist nur in engster Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken des ESZB möglich.

Die OeNB hat ihren Fokus auf Falschgeldprävention durch intensive Bargeldkommunikation gelegt, da nur das Wissen um die Sicherheitsmerkmale schützen und Vertrauen in die Währung schaffen kann.

7.1.2.1 Fälschungsthematik

Obwohl sich der Euro zu einer wichtigen Weltwährung entwickelt hat, gibt es v. a. aufgrund der hohen Sicherheit der Euro-Banknoten noch immer relativ wenig Fälschungen.

In Europa wurden im zweiten Halbjahr 2008 insgesamt 354.000 Euro-Fälschungen entdeckt. Dies entspricht einem Anstieg von rund 13 % im Vergleich zum ersten Halbjahr 2008. Vergleicht man die Zahl der sich im Umlauf befindlichen echten Euro-Banknoten – derzeit etwas über 12 Milliarden Stück im gesamten Euroraum – mit der Gesamtzahl an Euro-Fälschungen aus dem Umlauf, so erweist sich das Falschgeldaufkommen in Österreich mit nur 8.082 Stück im Jahr 2008 als äußerst gering.

Trotz der Fußball-Europameisterschaft im Juni 2008 kam es in Österreich zu keinem erheblich vermehrten Falschgeldaufkommen, da die OeNB durch eine In-

⁶ Artikel 105a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 16 der ESZB-Satzung.

Tabelle 5

Entwicklung der Euro-Falschgeldzahlen im Zeitverlauf

	Österreich	Eurosystem	Anteil Österreichs in %
2002	3.409	167.118	2,0
2003	7.467	542.459	1,4
2004	13.386	594.229	2,3
2005	7.127	579.000	1,2
2006	5.919	564.171	1,0
2007	7.768	561.000	1,4
2008	8.082	666.000	1,2

Quelle: OeNB.

tensivierung des kostenlosen Bargeldschulungsangebots präventiv gegen eine eventuelle Falschgeldzunahme vorgesorgt und dabei eng mit den zuständigen Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet hat.

Darüber hinaus wurde von der OeNB die neue Broschüre „Rund ums Geld – Grundlagen für Experten zu Bargeld und Fälschungen“ insbesondere für Personen, die beruflich mit größeren Bargeldmengen zu tun haben, publiziert. In kompakter Form bietet diese Broschüre alle relevanten

Informationen rund ums Bargeld und dient darüber hinaus als praktische Anleitung zur schnellen Identifizierung von Fälschungen.⁷

7.1.2.2 Innovative Bargeldkommunikation

Je größer das Wissen über die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten und -Münzen, desto schwieriger ist es für Fälscher, Falschgeld in Umlauf zu bringen. Nicht zuletzt deshalb informiert die OeNB mit umfassenden Informationsmaßnahmen und -kampagnen über die Gestaltungs- und Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten und -Münzen. In Bargeldschulungen werden die Sicherheitsmerkmale anhand echter und falscher Banknoten erklärt. Der Euro-Bus bringt österreichweit Informationen rund um den Euro bis in die Gemeinden. Über gezielte Medienkooperationen, Informationsstände auf Publikumsmessen und die OeNB-Website haben Bargeldexperten und Bevölkerung Zugang zu allen aktuellen Informationen.

Darüber hinaus stellen Gewinnspiele eine gute Möglichkeit dar, der Bevölkerung die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten näher zu bringen. Grundprinzip dabei ist, dass die Kommunikation umgedreht wird. Das bedeutet, dass nicht die Notenbank die Sicherheitsmerkmale erklärt, sondern dass ein Anreiz gesetzt wird, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, um dann eine – wie auch immer geartete – Frage beantworten zu können. Beispiele hierfür sind Gewinnspiele bei direktem Kontakt (Euro-Bus, Messen) in Kooperation mit Printmedien oder Radiostationen. Durch das Aktivieren der Gewinnspielteilnehmer ist der Lerneffekt deutlich höher als bei passiver Kommunikation und durch Vermeidung von typischem Notenbankjargon erhöht sich die Verständlichkeit der Aussagen und erhöht den Multiplikatoreffekt.

7.1.2.3 Bargeldschulungen⁸

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Handel, Banken und Exekutive werden kostenlose Schulungen in allen Bundesländern angeboten. Zusätzlich geht die

⁷ Aufgrund der Sensibilität der Informationen stellt die OeNB die Broschüre nur Polizeikräften und Angestellten von Banken und Sparkassen zur Verfügung. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die im Bereich „Kontakte und Informationen“ angegebene Adresse.

⁸ Quelle: http://www.oenb.at/de/rund_ums_geld/falschgeld/schulungen/schulung_der_sicherheitsmerkmale.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

OeNB mit dem Euro-Bus, bei Messen und messeähnlichen Veranstaltungen, mit Medienkooperationen und mit Vorträgen und Mini-Schulungen in Einkaufszentren und Schulen aktiv auf die Bevölkerung zu, um ihr die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten näherzubringen.

Zu Beginn der Veranstaltung erfolgt eine Präsentation, bei der die Sicherheitsmerkmale der Euro-Banknoten in Erinnerung gerufen und umfassend erläutert werden. Nach diesem etwa 20-minütigen Vortrag gibt es die Möglichkeit, anhand der bewährten Prüfschritte FÜHLEN – SEHEN – KIPPEN echte Banknoten von Fälsfikaten zu unterscheiden.

Seit der Euro-Einführung wurden damit bei etwa 2.500 Veranstaltungen österreichweit bereits über 120.000 Personen über die Sicherheitsmerkmale des Euro informiert.

7.1.2.4 Euro-Tour

Mit dem Euro-Bus wurde ein in Europa für Notenbanken einzigartiges Instrument ins Leben gerufen, um direkt mit der Bevölkerung in Kontakt zu treten. Mittlerweile kennen zwei Drittel der österreichischen Bevölkerung den Euro-Bus. Hauptaugenmerk liegt dabei, neben dem kostenlosen Schilling-Euro-Tausch, auf der Information über den Euro und seiner Sicherheitsmerkmale. Seit nunmehr sieben Jahren ist die Euro-Tour ein fixer Bestandteil im Informations- und Serviceportfolio der OeNB. Seit seiner ersten Tour im Jahr 2002 konnten beim Euro-Bus bereits mehr als 534.000 Kundenkontakte bei Schilling-Euro-Tausch und Euro-Sicherheits-Check verzeichnet werden. Insgesamt wurden in den vergangenen Jahren rund 377 Millionen Schilling in Euro gewechselt. Dieses europaweit einmalige Dienstleistungs- und Informationsangebot wurde wie auch in den Jahren davor gut angenommen. Im Jahr 2009 ist der Euro-Bus von 10. Juli bis 30. September 2009 in Österreich unterwegs.



7.1.2.5 Euro-Kids-Tour

Zusätzlich ist der Euro-Bus im Rahmen der Euro-Kids-Tour in ganz Österreich unterwegs, um Volksschulkindern Informationen über die Funktionen des Gelds sowie zu den Sicherheitsmerkmalen der Euro-Banknoten zu geben. Anhand von Demonstrationsobjekten werden den Schülern Informationen rund ums Geld vom Tauschhandel bis zur Währungsunion nähergebracht. Außerdem kann sich jedes Kind selbst im Erkennen der Sicherheitsmerkmale üben und wird dabei fach-

gerecht von Euro-Kids-Tourmitarbeitern unterstützt. Je nach Alter bzw. Wissensstand werden innerhalb der Geschichten unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt.

Im Jahr 2008 besuchte der Euro-Bus im Rahmen der Euro-Kids-Tour 22 Volksschulen in ganz Österreich. Dabei wurden die Kinder spielerisch an das Thema Geld herangeführt. Aufgrund des großen Interesses findet die Tour auch im Jahr 2009⁹ wieder statt.



7.2 Bargeldkreislauf

Der traditionelle Ansatz in der Bargeldlogistik beruht auf einem Kreislaufsystem. Wenn die Banknoten in einer Banknotendruckerei fertig gedruckt bzw. die Münzen in einer Prägeanstalt fertig geprägt sind, werden sie von der Zentralbank übernommen und an die Geschäftsbanken verteilt. In der Folge versorgen die Geschäftsbanken die Wirtschaft – Unternehmen und private Haushalte – mit Bargeld. Auch der Rückfluss des Gelds von den Wirtschaftsakteuren erfolgt über die Geschäftsbanken, die das gesammelte Bargeld an die Zentralbank zurückführen. Die Zentralbank bearbeitet das retournierte Geld, prüft die Umlauffähigkeit, scheidet nicht umlauffähige Banknoten und Münzen aus und stellt die umlauffähigen alten gemeinsam mit neuen Banknoten und Münzen den Geschäftsbanken wieder zur Verfügung.

Seit der Einführung des Euro als gemeinsames gesetzliches Zahlungsmittel fällt das Bargeld nicht mehr in den alleinigen Zuständigkeitsbereich einzelner Zentralbanken. Die Bargeldlogistik wird damit zu einer grenzüberschreitenden Angelegenheit, die von der EZB koordiniert wird. Diese Zusammenarbeit der nationalen Zentralbanken ist Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Bargeldkreislauf im Euroraum. Standardisierungen der bargeldspezifischen Leistungen sowie gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen in den Ländern des Euroraums für alle Akteure¹⁰ sollen zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum beitragen und größtmögliche Effizienz in der Bargeldversorgung bringen¹¹.

Für die Organisation des Bargeldkreislaufs gibt es auf nationaler Ebene unterschiedliche Möglichkeiten. Begründet liegen diese Unterschiede v. a. in der historisch

⁹ Euro-Kids-Tour 2009: 17. April bis 18. Juni 2009 und 12. Oktober bis 18. November 2009

Quelle: http://www.oenb.at/de/rund_ums_geld/bargeldinfrastruktur/eurobus/euro-bus.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

¹⁰ Bargeldproduzenten und Zulieferer, Zentralbanken, Geschäftsbanken, Groß- und Einzelhandelsunternehmen, Wertetransporteur.

¹¹ Siehe dazu die „Roadmap for more convergence in the cash cycle“ des Eurosystems vom Februar 2007.

gewachsenen Rollenverteilung von Zentral- und Kommerzbanken sowie Werttransporteuren, den gesetzlichen Rahmenbedingungen und auch der Geografie eines Landes. Grob können die Organisationsformen in drei Kategorien unterschieden werden.

7.2.1 Unterschiedliche Organisationsformen des Bargeldkreislaufs¹²

Insgesamt unterscheiden sich die nationalen Bargeldkreisläufe immer noch stark. Dabei versucht jede Zentralbank unter Effizienz Gesichtspunkten eine optimale Versorgung mit Bargeld sicherzustellen.

Dezentrale Organisation	Geteilte Organisation	Zentrale Organisation
Die Notenbank setzt die Regeln, kontrolliert den Prozess, greift jedoch selbst nicht in den Bargeldkreislauf ein	Die Notenbank ist Teil des Bargeldkreislaufs und bearbeitet teilweise auch selbst Bargeld.	Die Notenbank kontrolliert den gesamten Bargeldkreislauf und bearbeitet den Großteil des Bargelds.
Beispiele <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande • Irland • Österreich 	Beispiele <ul style="list-style-type: none"> • Spanien • Portugal • Belgien 	Beispiele <ul style="list-style-type: none"> • Frankreich • Deutschland • Italien

7.2.2 Beteiligung des OeNB-Konzerns am Bargeldkreislauf

Während sich in vielen Ländern die Zentralbank aus dem Kreislauf zurückzieht und die Bearbeitung und Aussortierung den Geschäftsbanken überlässt und somit nur noch für die Ausgabe druckfrischer Banknoten und prägefrischer Münzen sorgt, wählte man in Österreich einen besonderen Weg, der auf einem Public Private Partnership basiert.

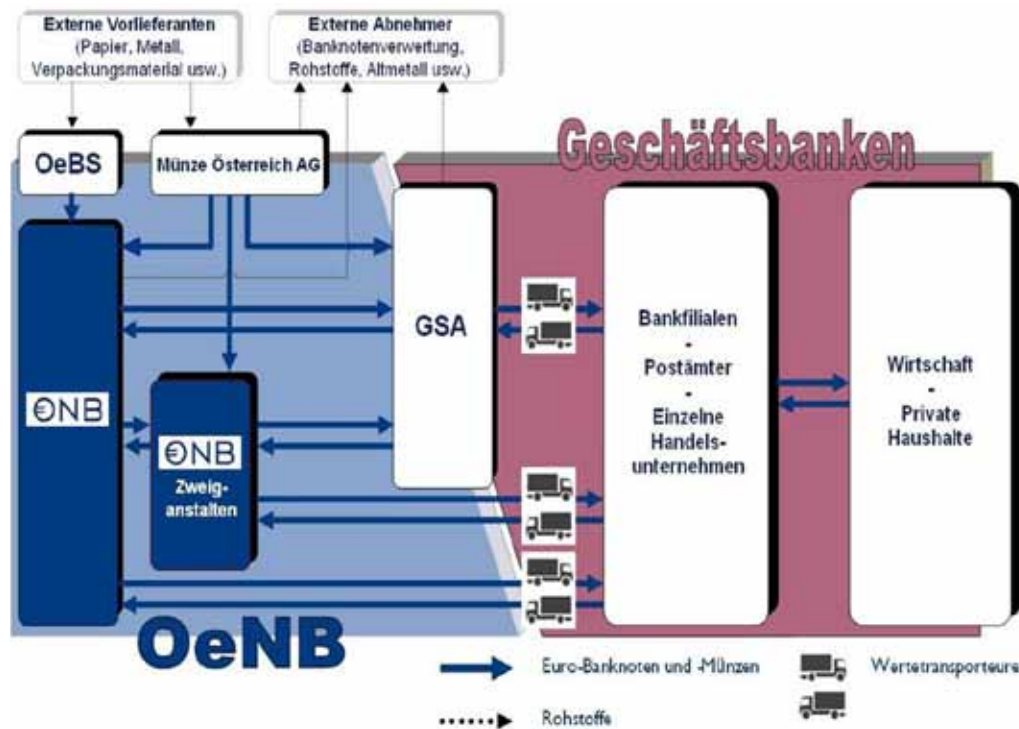
Diese Partnerschaft wurde durch die Gründung der Geldservice Austria (GSA) ermöglicht. Die GSA ist eine Organisation, in der die OeNB und die Geschäftsbanken Österreichs als Gesellschafter zusammenarbeiten. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Bearbeitung von Banknoten und Münzen. Durch diese Spezialisierung einerseits und durch die Zusammenarbeit andererseits konnten sowohl für die Geschäftsbanken als auch für die OeNB Skaleneffekte in der Bargeldbearbeitung erzielt werden. Durch die Kontrollfunktion der OeNB kann darüber hinaus die hohe Umlaufqualität der Banknoten, zu der man sich im Eurosystem im Sinn der Vertrauensbildung innerhalb der Bevölkerung verpflichtet hat, gewährleistet werden. Die Spezialisierung ermöglicht zusätzlich eine optimal auf den Markt abgestimmte Servicepalette.

Die Gesamtbetrachtung des österreichischen Bargeldkreislaufs zeigt, dass trotz des hohen Bargeldumlaufs die Bargeldkosten in Österreich im internationalen Vergleich relativ niedrig sind. Dies weist auf eine effiziente Organisation der Bargeldlogistik hin. Die Kosten des Bargelds, gemessen am BIP, wurden in einem Projekt der OeNB auf 0,47% des BIP geschätzt.¹³

¹² AGIS Consulting. 2008. *The Future of Cash 2008*. Paris; Quelle: <http://www.agis-consulting.com/publications.html> (abgerufen am 13. Juli 2009).

¹³ Dabei liegen die Kosten des Bargelds der Notenbank bei etwa 0,02 %, dem Bankensektor bei etwa 0,22 % und dem Handel bei etwa 0,23 % des BIP.

Schematische Darstellung der Bargeldlogistik in Österreich



Quelle: OeNB.

7.2.2.1 OeNB

Gemäß Artikel XI § 61 Absatz 1 NBG ist die OeNB „nach Maßgabe der Genehmigung der EZB berechtigt, auf Euro lautende Banknoten auszugeben“ und in Österreich in Umlauf zu bringen. Dabei sind vonseiten der OeNB folgende Punkte zu gewährleisten:

- Ausgabe von Bargeld,
- Rücknahme von Bargeld,
- Erhalt des Vertrauens der österreichischen Bevölkerung in die Zahlungsmittel,
- Bargeldkommunikation zum Schutz vor Fälschungen,
- Sicherstellung einer ausreichend hohen Qualität der in Österreich in Umlauf befindlichen Zahlungsmittel.

Die OeNB ist bestrebt, die Effizienz der Bargeldlogistik in Österreich im Einklang mit den Rahmenbedingungen und Sicherheitsanforderungen des Eurosystems zu steigern. Dafür waren strategische Entscheidungen notwendig, die zur Gründung der GSA führten.

Auf Eurosystem-Ebene wurde vereinbart, bestimmte Leistungen bei Banknoten- bzw. Münztransaktionen (Ein- und Auslieferungen) in allen Ländern des Euroraums kostenlos anzubieten, wenn gewisse Formvorschriften (wie z. B. Mengen, Verpackung, Vorsortierung) erfüllt sind. Diese kostenlosen Leistungen werden in Österreich auch weiterhin von der OeNB erbracht.

Im Rahmen des Eurosystems hat die OeNB eine wichtige Rolle in der Bargeldversorgung der Region übernommen. Dabei bietet die geografische Lage Öster-

reichs im Zentrum Europas, am Schnittpunkt wichtiger europäischer Verkehrsachsen und an regional aufstrebenden Wirtschafts- und Ballungsräumen (z. B. Europa Region Mitte), für die OeNB einen Wettbewerbsvorteil. Insbesondere im Bargeldbereich hat die OeNB gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften bereits damit begonnen, sich als Kompetenz- und Logistikzentrum sowie als Bargeld-drehscheibe zu etablieren. So hat die OeNB die Banknotenversorgung der Zentralbanken von Slowenien und der Slowakei im Rahmen der Euro-Einführung in diesen beiden Ländern übernommen. Als Standort für die strategischen Bargeldreserven des Eurosystems leistete die OeNB im Zuge der Finanzmarkt-turbulenzen im Jahr 2008 einen bedeutenden Beitrag bei der Bargeldversorgung der Bevölkerung in Österreich und in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas und bewährte sich in der ihr vom Eurosystem zugedachten Rolle als Bargeld-kompetenz- und -logistikzentrum.

7.2.2.2 Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruckerei (OeBS)

Die OeBS ist jenes Unternehmen, das in Österreich für den Druck von Banknoten und die Entwicklung von Sicherheitsmerkmalen zuständig ist. Von 1816 – dem Gründungsjahr der OeNB – bis 1998 bestand die Banknotendruckerei als Abteilung innerhalb der OeNB. 1998 wurde aus dieser Abteilung ein eigenständiges Unternehmen; Eigentümer blieb jedoch die OeNB. Der Grund für die Ausgliederung der Druckerei waren die neuen Herausforderungen durch den Beitritt Österreichs zur EU und die Teilnahme an der gemeinsamen Währung. Es wurde erwartet, dass das Eurosystem die Produktion der Banknoten auf Basis des Wettbewerbsrechts ausschreiben würde. Die OeBS sollte durch die Ausgliederung auf den Wettbewerb vorbereitet werden.

Im Rahmen des ESZB übernimmt die OeBS heute den Druck jenes Anteils am jährlichen Produktionsvolumen, der Österreich aufgrund des Kapitalschlüssels zugeschrieben ist. Zusätzlich erfolgt die Auslastung der Kapazität durch den Druck von Fremdbanknoten.

Um einerseits den Anforderungen an hochwertige und sichere Banknoten zu genügen und andererseits auf dem Weltmarkt für Banknotenproduktion bestehen zu können, sind umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (F&E) nötig. Daher ist der F&E-Bereich ein wichtiger Unternehmensgegenstand der OeBS, dessen Bedeutung u. a. durch eine Reihe von Patenten dokumentiert ist.

7.2.2.3 Münze Österreich Aktiengesellschaft

Die Ursprünge des Unternehmens reichen bis in das Jahr 1194, als das Prägen von Münzen am Hof der Babenberger aufgenommen wurde. 1989 wurde das Hauptmünzamt von der Republik Österreich zu 100% an die OeNB verkauft.

Heute umfassen die Aufgaben der Münze Österreich die Prägung, die Ausgabe und die Einziehung von Scheide- und Handelsmünzen sowie Erzeugung und Verkauf von Produkten aus edlen und unedlen Metallen. Mithilfe modernster Maschinen werden jährlich mehr als 400 Millionen Umlaufmünzen produziert. Zur Produktpalette der Münze Österreich zählen nicht nur die Umlaufmünzen, sondern auch Gedenk- und Goldmünzen sowie Goldbarren. Zusätzlich bietet die Münze Österreich im Rahmen von Beratungsprojekten ihr Know-how (z. B. Feasibility-Studien und Planung sowie Verbesserung von neuen oder bestehenden Produktionslinien) an.

7.2.2.4 GELDSERVICE AUSTRIA Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination G.m.b.H.

Das Aufgabengebiet der GSA erstreckt sich von der Geldbearbeitung über die Versorgung und Entsorgung von Banknoten und Münzen bis zum Valutenhandel. Das Unternehmen ist in seiner heutigen Organisationsform seit Mitte 2001 tätig. Heute bearbeitet die GSA im Jahr rund 1,4 Milliarden Stück Banknoten und rund 2 Milliarden Stück Münzen. Mehrheitseigentümer des Unternehmens ist mit derzeit 91,4% der Anteile die OeNB, 8,6% halten österreichische Geschäftsbanken und Versicherungen.

Strategisch wird derzeit eine Marktausweitung im Rahmen der Servicierung von Banken und Handelsunternehmen im angrenzenden Ausland v. a. in Slowenien und in der Slowakei angestrebt.

7.2.3 Weitere Optimierungen im Bargeldkreislauf

7.2.3.1 Single Eurosystem Tender Procedure

In der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 16. September 2004 über die Beschaffung von Euro-Banknoten (EZB/2004/18) wird ein einheitliches Ausschreibungsverfahren des Eurosystems für die Produktion von Euro-Banknoten festgelegt, das mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb zur Förderung des effizienten Einsatzes von Ressourcen im Einklang steht. Dieses einheitliche Verfahren findet nach Ablauf einer Übergangszeit Anwendung, die es den Notenbanken und Druckereien ermöglicht, hinreichende Vorbereitungen zu treffen. Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Übergangszeit wird vom EZB-Rat festgelegt und hängt von der Zustimmung einer ausreichenden Anzahl von Notenbanken ab, am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilzunehmen.

Im einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems wird anerkannt, dass die Ausgabe von Euro-Banknoten eine öffentliche, dem Eurosystem ausdrücklich übertragene Aufgabe ist. Euro-Banknoten sind äußerst sensible und innovative Produkte. Aus diesem Grund ist das einheitliche Ausschreibungsverfahren des Eurosystems in einer Weise ausgestaltet, die sicherstellt, dass die Produktion von Euro-Banknoten vollkommen sicher, kontrolliert und vertraulich erfolgt, um eine zuverlässige und nachhaltige Belieferung mit Euro-Banknoten zu gewährleisten. Das einheitliche Ausschreibungsverfahren des Eurosystems gewährleistet insbesondere die Gleichbehandlung aller Druckereien, die an diesem Verfahren teilnehmen möchten, sowie Transparenz und Effizienz. Zentralbanken, die über eigene Druckereien verfügen, oder Zentralbanken, die öffentliche Druckereien beauftragen, können beschließen, nicht am einheitlichen Ausschreibungsverfahren des Eurosystems teilzunehmen. Sie werden die ihnen zugeteilten Euro-Banknoten dann weiterhin in den eigenen Druckereien herstellen.

7.2.3.2 Cash Recycling – Testzentrum

Technische Hilfsmittel, wie Banknotenprüfgeräte, Zähl- und Sortiermaschinen, Cash-Recycling-Systeme sowie Münzzählgeräte helfen, die Echtheit von Banknoten und Münzen schnell und zuverlässig zu prüfen. Damit jedoch diese Geräte Falschgeld lückenlos identifizieren können, müssen auch sie Prüfungen unterworfen und ihre Software regelmäßig aktualisiert werden. Entsprechend den Vorgaben der EZB bietet das OeNB-Testzentrum in Wien kostenlos Gerätetests für Hersteller

an. Die Ergebnisse werden auf den Websites der EZB und der OeNB publiziert. Im Jahr 2008 wurden insgesamt 74 Geräte getestet. Darunter waren auch neu entwickelte Geräte (Prototypen). Inzwischen ist das OeNB-Testzentrum bei der Überprüfung von Bargeldbearbeitungsmaschinen und beim Test der dazugehörigen Sensorik über die Grenzen Österreichs hinaus anerkannt. So ließen Teststeller nicht nur aus Österreich, sondern u. a. auch aus Italien, Schweden, der Schweiz, den USA, der Volksrepublik China oder Japan ihre Geräte und Sensoren im OeNB-Testzentrum überprüfen.

Um die Fälschungssicherheit und die Umlauffähigkeit sicherzustellen und eine einheitliche Grundlage für den gesamten Euroraum zu bieten, erstellte die EZB einen Handlungsrahmen¹⁴ für die Falschgeldererkennung und die Sortierung von Banknoten nach Umlauffähigkeit. Der Handlungsrahmen gewährleistet, dass Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure die Euro-Banknoten nur dann wieder an ihre Kunden ausgeben, wenn die Banknoten zuvor auf ihre Umlauffähigkeit und Echtheit geprüft wurden. Diese Prüfungen können entweder durch Banknotenbearbeitungsautomaten, die von einer nationalen Zentralbank getestet wurden, oder durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. In Österreich wurde durch die Unterzeichnung eines Abkommens mit den österreichischen Bankenverbänden die Umsetzung des EZB-Handlungsrahmens im Jahr 2007 abgeschlossen. Österreich war somit in der ersten Gruppe der Länder im Euroraum, die den Handlungsrahmen umgesetzt haben.

7.2.3.3 Beispiel: Befüllung von Bankomaten durch die GSA

Einen wichtigen Schritt in Richtung Effizienz im Bargeldkreislauf stellt die Befüllung von Selbstbedienungsautomaten (SB-Automaten) in Bankfoyers dar. Dabei lagern die Banken die Servicierung an die GSA aus. Die GSA übernimmt die gesamte Bargelddisposition der SB-Automaten. Dies umfasst die Optimierung der Befüllmengen, die Miteinbeziehung der Bargeldtransaktionen inklusive Stückelung sowie die Berechnung der Rücklaufquoten. Damit können die Kosten, die durch SB-Automaten entstehen wie z. B. Bargeldbearbeitungs-, Werttransportstopp- und Geldstandhaltungskosten, gesenkt werden und die Verfügbarkeit der Automaten für die Kunden erhöht werden.

Die GSA übernimmt darüber hinaus die Transportkoordination mit dem Werttransportunternehmen, die technische Servicierung sowie die nachgelagerte Geldbearbeitung. Die Geldbearbeitung umfasst neben dem Zählen, Prüfen und Sortieren auch die Zahlungsverkehrsbuchung. Derzeit serviciert die GSA österreichweit rund 2.400 SB-Automaten.

7.2.3.4 „Roadmap for more convergence in the cash cycle“

Obwohl der einheitliche Währungsraum bereits seit einiger Zeit besteht, gibt es v. a. bei großen grenzüberschreitenden Bargeldtransaktionen von Kommerzbanken immer noch Schwierigkeiten¹⁵. Um diese Hürden aus dem Weg zu räumen und gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Euroraums zu schaffen,

¹⁴ Neben den nationalen Zentralbanken sind im Euroraum auch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure (wie z. B. Wechselstuben) grundsätzlich berechtigt, aus dem Umlauf stammende Euro-Banknoten wieder auszugeben.

¹⁵ Zum Beispiel unterschiedliche Vorschriften für die Einlieferung von Bargeld bei den Zentralbanken.

wurde im Februar 2007 vom EZB-Rat die „Roadmap for more convergence in the cash cycle“ beschlossen. Ziel ist ein Beitrag zur mittelfristigen Harmonisierung im Bargeldservice der Eurosystem-Notenbanken. Allerdings soll damit keine Vereinheitlichung der Bargeldversorgung stattfinden, den nationalen Unterschieden soll auf nationaler Ebene durch die Notenbanken auch weiterhin Rechnung getragen werden.

Als erster Harmonisierungsschritt wurde im Juli 2007 bereits der Remote Access zu den Notenbankdienstleistungen implementiert. Darunter versteht man, dass alle Kreditinstitute des Eurosystems Zugang zu den Bargeldservices aller Notenbanken im Eurosystem erhalten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die fremden Kreditinstitute die gleichen Voraussetzungen wie die nationalen Kreditinstitute erfüllen.

Zu den anderen Themen, die im Rahmen der Roadmap angestrebt werden, zählen u. a. die Entwicklung eines einheitlichen Gebindestandards für die Ein- und Auslieferung von Banknoten bei Notenbanken sowie die Entwicklung einer einheitlichen elektronischen Kommunikationsschnittstelle mit den Kommerzbanken. Diese beiden Themen werden Investitionsnotwendigkeiten bei vielen Beteiligten nach sich ziehen, jedoch insgesamt die Effizienz des Eurosystems wesentlich steigern.

Darüber hinaus soll eine Abänderung der angebotenen gebührenfreien Dienstleistungen der Notenbanken des Eurosystems erfolgen. Damit Banknoten bei den Notenbanken kostenfrei eingeliefert werden können, müssen sie derzeit vorsortiert werden (jeweils 1.000 Banknoten einer Kategorie, Kopf auf Kopf sortiert). Ab 2011 erfolgen sowohl Ein- als auch Auslieferung von Banknoten im Rahmen der kostenfreien Standarddienstleistungen lagenunabhängig. Um diese Erweiterung der kostenfreien Dienstleistungen durchführen zu können, sind wesentliche technische Adaptionen sowohl in den Banknotenbearbeitungsmaschinen von Notenbanken und professionellen Bargeldakteuren als auch den Bankomaten notwendig.

8. Zahlungsverhalten in Österreich

In den Jahren 1996, 2000 und 2005 führte die OeNB Studien zum Zahlungsverhalten der privaten Haushalte in Österreich durch.¹ Im Jahr 2005 wurden 86% aller direkten Zahlungstransaktionen der privaten Haushalte in bar abgewickelt und 70% des Zahlungsvolumens wurde bar bezahlt. Im Vergleich mit den

Tabelle 6

Zahlungsmittelverwendung

	Anteile der Zahlungsmittel an der Anzahl der Transaktionen			Anteile der Zahlungsmittel am Zahlungsvolumen		
	1996	2000	2005	1996	2000	2005
	in %					
Bargeld	94,90	92,90	86,10	84,40	81,50	70,20
Karte mit Bankomatfunktion	1,20	5,00	11,50	2,50	11,10	22,60
Kreditkarte	1,00	1,00	1,30	4,30	2,60	4,30
Kundenkarte mit Zahlungsfunktion	1,60	0,60	0,40	1,80	1,90	0,60
Karte mit Quick-Funktion	0,10	0,10	0,20	0,00	0,10	0,20
Scheck	1,10	0,50	0,20	6,90	2,90	1,10

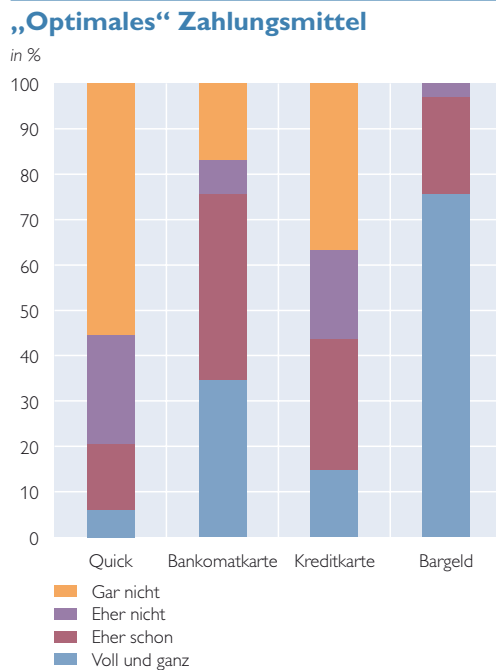
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis einer OeNB-Umfrage (Zahlungstagebuch).¹

¹ Die Tabelle zeigt den Anteil der verschiedenen Zahlungsmittel an allen Zahlungstransaktionen bzw. am Gesamtvolumen aller Zahlungen, die von den Befragten im Zeitraum einer Woche erfasst wurden (Zahlungstagebuch). Bei den Kategorien „Kundenkarte“ und „Quick-Karte“ ist zu beachten, dass diese 1996 in einer anderen Abgrenzung erfasst wurden (Kundenkarte entsprach 1996 der Kategorie „nicht zugeordnet“ und Quick-Funktion der Kategorie „Chipkarte“).

vorangegangenen Erhebungen ging der Bargeldanteil jedoch merklich zurück, während sich der Anteil der Zahlungen an Bankomatkassen (Bankomatzahlungen) in den letzten fünf Jahren auf 11,5% mehr als verdoppelte. Kreditkartenzahlungen gewannen leicht an Bedeutung, mit 1,3% blieb ihr Anteil jedoch sehr gering.

Die Ergebnisse der Studie lassen den Schluss zu, dass sich das Zahlungsverhalten der privaten Haushalte nicht abrupt verändert und dadurch auf die Geldpolitik nur geringe Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Schlussfolgerung wird auch von den Ergebnissen der regelmäßigen OeNB-Zahlungsmittelumfrage unterstützt. So gaben im Rahmen der letzten

Abbildung 42



¹ P. Mooslechner, H. Stix und K. Wagner. 2006. Wie wird in Österreich bezahlt? Geldpolitik & Wirtschaft Q2/06. OeNB. 120–145.

Erhebung² 84% der Befragten an, eine Karte zu besitzen, allerdings ist für beinahe ebenso viele Personen Bargeld das „optimale“ Zahlungsmittel.

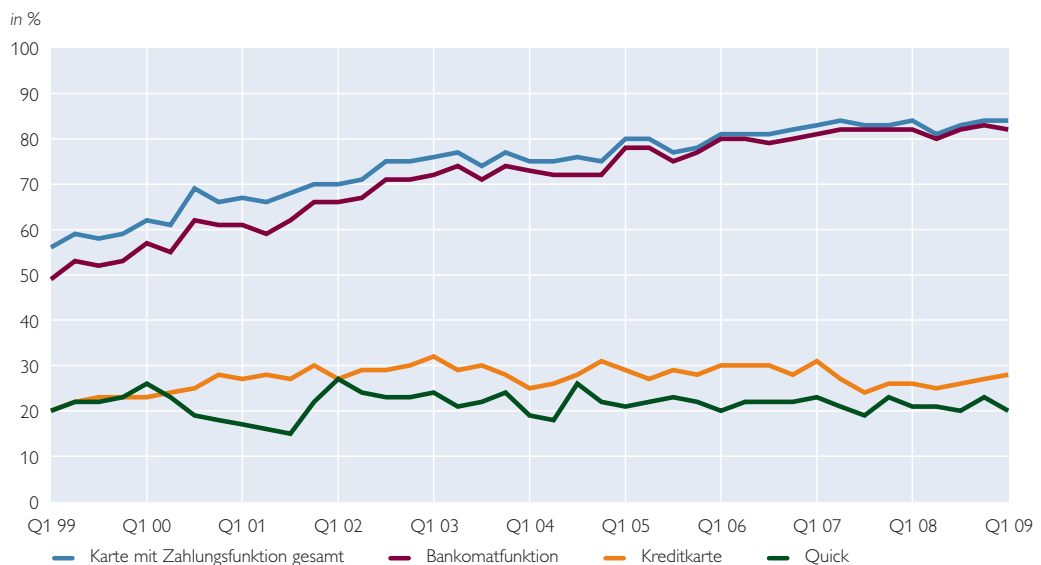
Dabei sollte jedoch berücksichtigt werden, dass v. a. die über 60-Jährigen eine starke Präferenz für Bargeld haben und die Verbreitung von Zahlungskarten in diesem Alterssegment deutlich unter dem Gesamtschnitt liegt. Im Gegensatz zu den übrigen Altersgruppen, in denen neun von zehn Personen angeben, über eine Zahlungskarte zu verfügen, sind es bei den über 60-Jährigen nur sieben von zehn Personen. Zu den wichtigsten Gründen für eine Bar- statt für eine Bankomatkartenzahlung zählt die bessere Kontrolle des Einzelnen über die eigenen Finanzen sowie die Gewohnheit.

8.1 Kartenbesitz

Laut einer aktuellen Umfrage³ besaßen Ende 2008 84% der Österreicher über 15 Jahren zumindest eine Zahlungskarte. Dabei handelt es sich in so gut wie allen Fällen um eine Karte mit Bankomatfunktion, von denen am 31. Dezember 2008 rund 7,5 Millionen Stück⁴ ausgegeben waren. Die Verbreitung der übrigen Zahlungskarten ist deutlich geringer: etwas mehr als ein Viertel der Bevölkerung hat zumindest eine Kreditkarte, die Anzahl der ausgegebenen Karten beläuft sich auf 2,45 Millionen Stück⁵. 23% der befragten Personen gaben an, eine Karte mit

Abbildung 43

Besitz von Zahlungsmitteln in Österreich



² OeNB-Zahlungsmittelumfrage – 1. Quartal 2009; Quelle: <http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/Zahlungsverkehrsstrategie/Kartenzahlungen4/oenb-zahlungsmittelumfragen.jsp> (abgerufen am 13. Juli 2009).

³ OeNB Zahlungsmittelumfrage 1. Quartal 2009; Quelle: <http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/Zahlungsverkehrsstrategie/Kartenzahlungen4/oenb-zahlungsmittelumfragen.jsp> (abgerufen am 13. Juli 2009).

⁴ Quelle: http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/Zahlungsverkehrsstrategie/karten/karten/karten_und_kartenzahlungen.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

⁵ Quelle: http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/Zahlungsverkehrsstrategie/karten/karten/karten_und_kartenzahlungen.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

Quick-Funktion zu besitzen bzw. wissen über diese Funktion Bescheid (Anmerkung: Jede österreichische Maestro-Karte ist mit der Quick-Funktion ausgestattet). Die wesentlichsten Faktoren für den Zahlungskartenbesitz sind Alter, Einkommen und Schulbildung.

8.2 Bargeldbehebung mit Zahlungskarten

Knapp die Hälfte der Bankomatkartenbesitzer hebt zumindest einmal pro Woche an einem Bankomat Geld ab. Diese Quote ist im Zeitverlauf der letzten Jahre sehr stabil geblieben. Dies gilt auch für die übrigen Abhebegewohnheiten: rund ein Drittel der Kartenhalter versorgt sich im Schnitt ein- bis zweimal im Monat auf diese Weise mit Bargeld.

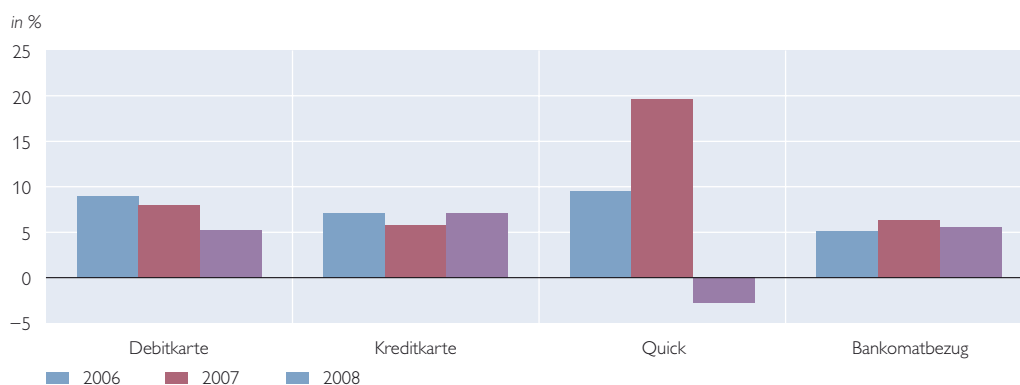
Die durchschnittliche Bankomat-Abhebesumme lag in den vergangenen Jahren in der relativ engen Bandbreite von rund 150 bis 170 Euro. Vier von zehn Kartenhaltern beheben einen Betrag von maximal 100 Euro. Bei einem Viertel beläuft sich die übliche Summe auf bis zu 200 Euro, ein Fünftel behebt im Regelfall höhere Beträge.

Ebenfalls im Zeitverlauf relativ konstant ist die durchschnittliche Bargeldsumme, die der Österreicher bei sich trägt, ehe er zusätzliches Geld, entweder am Bankomat oder an einem Bankschalter, behebt: Aktuell sind dies durchschnittlich 36 Euro. Auch hier weisen die Daten Unterschiede zwischen den einzelnen Altersgruppen auf. Liegt der Bargeldbestand vor der nächsten Geldbehebung bei den unter 30-Jährigen (die im Regelfall auch weniger Geld zur Verfügung haben) bei rund 20 Euro, so beläuft er sich bei den 30- bis 44-Jährigen auf rund 30 Euro. Die Älteren haben zum Zeitpunkt der erneuten Geldabhebung im Schnitt noch rund 40 bis 50 Euro in bar.

Die jährlichen Steigerungsraten von Kartentransaktionen am POS-Terminal sowie die Zunahme der Bargeldbezüge bei den Geldausgabegeräten zeigen jedoch keinen eindeutigen Trend Richtung unbarer Zahlungsmittel. Entgegen allen Prognosen wachsen neben den Kartentransaktionen die Bargeldbezüge immer noch an.

Abbildung 44

Steigerungsrate p. a. bei Anzahl der Transaktionen



Quelle: OeNB.

8.3 Kartennutzung

Zumindest 60% der Bankomatkartenbesitzer nutzen ihre Bankomatkarte zumindest einmal pro Woche als Zahlungsmittel an Bankomatkassen und rund ein Viertel zahlen mit ihrer Karte zumindest gelegentlich. Voneinander abweichende Zahlungsfrequenzen zeigen sich bei den einzelnen Altersgruppen (die unter 45-Jährigen nutzen diese Zahlungsfunktion deutlich häufiger als Ältere) und der Schulbildung (von Maturanten und Akademikern nutzen rund drei Viertel zumindest einmal in der Woche die Zahlungsfunktion, bei Pflichtschulabsolventen sind es hingegen nur 41 %).

Weit weniger häufig als die Bankomatkarte wird die Kreditkarte von ihren Besitzern verwendet: zwei von zehn Kartenhaltern bestätigen, damit im Schnitt zumindest einmal in der Woche zu bezahlen, bei weiteren 39% ist dies in etwa einmal im Monat der Fall.

Zumindest ein Drittel jener Personen, die Angaben über die E-Geldfunktion zu verfügen, nutzt diese zumindest einmal die Woche, 44% gaben an, diese gar nicht zu verwenden.

Bei der Wahl des Zahlungsmittels spielt erwartungsgemäß die Höhe des Rechnungsbetrags eine wesentliche Rolle, wie eine Erhebung der OeNB im zweiten Quartal 2008⁶ zeigt: Von jenen Befragten, die über eine Bankomatkarte verfügen, werden Kleinbeträge trotzdem zumeist bar bezahlt, obwohl eine von PayLife durchgeführte Studie⁷ zeigt, dass mehr als die Hälfte der Bankomatkartenbesitzer das Haus nie ohne Zahlungskarte verlässt. So gewinnt ab einem Zahlungsbetrag in Höhe von 50 Euro die Bankomatkarte an Bedeutung, ab rund 100 Euro spielt die Kreditkarte eine zunehmende Rolle, kommt jedoch trotzdem nicht einmal halb so oft zum Einsatz wie die Bankomatkarte. Die E-Geldfunktion kommt bis zu einem maximalen Betrag von 100 Euro zum Einsatz, spielt jedoch auch in diesem Bereich nur eine sehr untergeordnete Rolle.

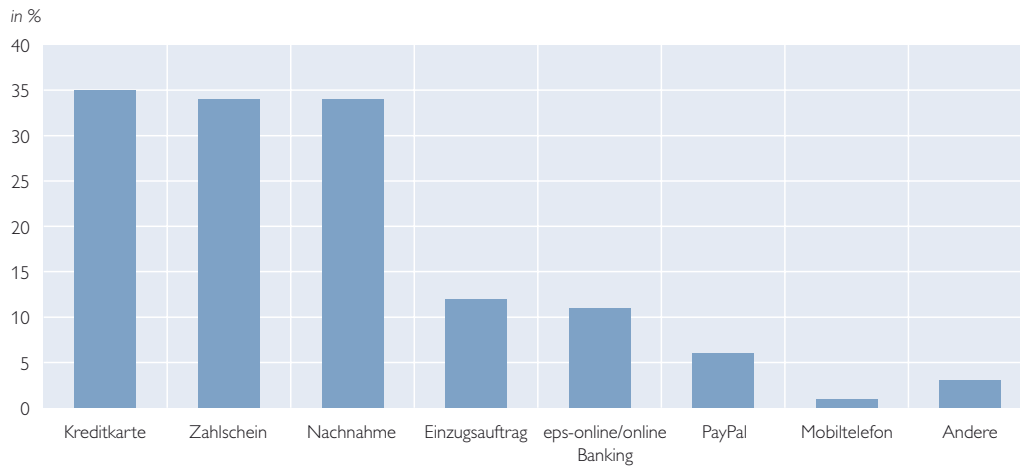
8.4 Bezahlen im Internet

Das beliebteste Zahlungsmittel um Waren im Internet zu bezahlen, ist die Kreditkarte. Insgesamt haben 38% der Bevölkerung schon einmal via Internet Waren oder Dienstleistungen bestellt (das entspricht in etwa 50% der Internetnutzer), wobei die Bezahlung bei rund einem Drittel via Kreditkarte erfolgte. Ebenso viele Besteller zahlten per Zahlschein und per Nachnahme. Die übrigen elektronischen Zahlungsarten (z. B. eps-online, Einzugsauftrag, Mobiltelefon, PayPal, Pay-Safe-card) werden bis dato von nur wenigen genutzt.

⁶ Quelle: <http://www.oenb.at/de/zahlungsverkehr/Zahlungsverkehrsstrategie/Kartenzahlungen4/oenb-zahlungsmittelumfragen.jsp> (abgerufen am 13. Juli 2009).

⁷ Quelle: http://www.paylife.at/plb/opencms/de/Home/Presse_Center/Pressemitteilungen/062_Dont_leave_home_without_it_-_Die_Zahlungskarte_ist_immer_dabei.html?uri=/de/Home/Presse_Center/Pressemitteilungen/index.html (abgerufen am 13. Juli 2009).

Abbildung 45

Zahlungsverhalten im Internet

Quelle: OeNB.

9. Zahlungssystemaufsicht

Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme erfüllen eine bedeutende Rolle für die Stabilität des Finanzsektors. Störungen des durch diese Marktinfrastrukturen fließenden Geldkreislaufs könnten massive Auswirkungen haben, die von der Gefährdung einzelner Marktteilnehmer bis zur Destabilisierung des Finanzsystems – und damit des Vertrauens in die Währung – reichen könnten. Da zudem auch die Implementierung der Geldpolitik die Existenz verlässlicher und effizienter Marktinfrastrukturen voraussetzt, wurde im Vertrag von Maastricht die Unterstützung des reibungslosen Funktionierens der unbaren Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme als eine Kernkompetenz des Eurosystems festgelegt. In Wahrnehmung dieser Kompetenz erfüllt das Eurosystem neben der operativen Funktion als Betreiber von Marktinfrastrukturen¹ und der Katalysatorfunktion² insbesondere auch jene der Zahlungssystemaufsicht (ZSA bzw. Oversight). In Anerkennung der globalen Interdependenz dieser Funktion übernimmt das Eurosystem die Oversight-Definition des CPSS der BIZ:

*Oversight of payment and settlement systems is a central bank function whereby the objectives of safety and efficiency are promoted by monitoring existing and planned systems, assessing them against these objectives and, where necessary, inducing change.*³

Das vorliegende Kapitel 9 informiert über die grundsätzliche Ausrichtung des Eurosystems – und damit der OeNB – in diesem Aufsichtsbereich sowie über aktuell stattfindende Entwicklungen. Insbesondere wird ein umfassender Überblick über die Aufsichtspraxis der OeNB gegeben, der vom österreichischen Gesetzgeber per April 2002 die nationale Kompetenz zur Ausübung der ZSA übertragen wurde.

9.1 Die Aufsichtstätigkeit der OeNB im Rahmen des Eurosystems

9.1.1 Beweggründe und Rechtsgrundlagen der ZSA

Der Rolle des Eurosystems in der ZSA wurde vom EZB-Rat im „Eurosystem oversight policy framework“⁴ dargelegt, worin insbesondere auch zur besonderen Risikosituation der Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme Stellung bezogen wird. Diese Marktinfrastrukturen sind rechtlichen, finanziellen und operativen Risiken ausgesetzt, die maßgebliche Implikationen für die Betreiber und Teilnehmer aufweisen. Zudem besteht aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten der Systeme ein potenzielles Systemrisiko, dem ernsthafte gesamtwirtschaftliche Bedrohungen erwachsen könnten. In seiner Aufsichtstätigkeit zielt das Eurosystem daher darauf ab, möglichem Systemversagen vorzubeugen und die Effizienz und Sicherheit der Marktinfrastrukturen zu gewährleisten.⁵ Zu diesem Zweck verfolgt es die relevanten Marktentwicklungen und überwacht die Einhaltung der vom EZB-Rat vorgegebenen Standards. Die Oversight-Funktion des Eurosystems gründet sich auf Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags sowie Artikel 3 und 22 der ESZB-Satzung. Die EZB verfügt zudem gemäß Artikel 22 der ESZB-Satzung über

¹ TARGET2 und CCBM (Collateral Central Bank Management; spätestens ab 2013 abgelöst durch CCBM2 und erweitert um TARGET2-Securities).

² Derzeit insbesondere als Promotor von SEPA.

³ CPSS. 2005. Central bank oversight of payment and settlement systems. BIZ.

⁴ EZB. Februar 2009. Eurosystem oversight policy framework.

⁵ Angelegenheiten der Geldwäsche, des Datenschutzes, des Konsumentenschutzes und des Wettbewerbsrechts fallen hingegen nicht in den Kompetenzbereich der ZSA.

ein Verordnungsrecht, das sie mit primärer Gesetzgebungskompetenz ausstattet.⁶ Innerhalb der EZB bzw. der nationalen Zentralbanken ist die Unabhängigkeit der ZSA durch strikte organisatorische Vorkehrungen (Chinese Walls) sichergestellt⁷.

9.1.2 Die OeNB als Bestandteil der Aufsichtsstruktur des Eurosystems

Die OeNB gestaltete die ZSA des Eurosystems insbesondere im Rahmen der „Working Group on Oversight“ (WGO) aktiv mit. Im Wege des für Marktinfrastrukturen zuständigen Beratungsgremiums PSSC werden die Beschlüsse des EZB-Rats hinsichtlich der Aufsichtspolitik, -methoden und -instrumente, der Aufsichtsstandards sowie der Assessments von individuellen Systemen vorbereitet. Im Hinblick auf die internationale Konvergenz dieser Aufsichtstätigkeit basieren die Standards des Eurosystems weitgehend auf international akkordierten Grundprinzipien, die im Rahmen des CPSS entwickelt und gemäß den spezifischen Erfordernissen des Eurosystems adaptiert werden.⁸ Der Verabschiedung der Aufsichtsstandards gehen grundsätzlich öffentliche Konsultationsverfahren voran. Sämtliche Aufsichtsstandards sind von der Website der EZB bzw. der OeNB abrufbar.⁹ Die Umsetzung der Aufsichtsstandards gegenüber nationalen Systemen ist den nationalen Zentralbanken überantwortet. Bei grenzüberschreitenden Systemen kommen durch die EZB (bzw. durch die nationale Zentralbank des Sitzlandes) koordinierte, sogenannte Assessment Groups zum Einsatz. Die OeNB gewährleistet somit in ihrem Zuständigkeitsbereich durch autonome Aufsichtshandlungen bzw. durch Mitwirkung in Assessment Groups des Eurosystems die Durchsetzung der gemeinsamen Aufsichtspolitik bzw. die Erfüllung ihrer gemäß § 44a NBG bestehenden Aufsichtspflicht.

9.1.3 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der ZSA umfasst Zahlungssysteme und -instrumente, Wertpapierabwicklungssysteme und zentrale Gegenparteien, Infrastrukturbetreiber und Zahlungsverkehrsdienste anbietende Nichtbanken. Zudem wirkt das Eurosystem an der Aufsicht über global operierende Systeme mit.

9.1.3.1 Zahlungssysteme und Zahlungsinstrumente

Das infrastrukturelle Rückgrat der Finanzmärkte wird von den dem Interbankenzahlungsverkehr dienenden Großbetragszahlungssystemen gebildet. In diesem Segment kommt dem vom Eurosystem selbst betriebenen System TARGET2 (bzw. den PHAs¹⁰) zentrale Bedeutung zu. Darüber hinaus sind vier weitere Groß-

⁶ Auf diese Befugnis musste bislang nicht zurückgegriffen werden. Vielmehr wird Oversight in kooperativer Interaktion mit den Marktteilnehmern im Wege von öffentlichen Konsultationen, (Self-)Assessments und regelmäßigem Dialog ausgeübt.

⁷ Bezüglich der OeNB ist diese Vorkehrung in § 44a (15) NBG geregelt (siehe Anhang 1).

⁸ In Bereichen, die noch keinen gemeinsamen Aufsichtsstandards unterliegen, finden weiterhin die auf nationaler Ebene festgelegten Grundsätze Anwendung. Dies gilt derzeit vor allem noch für die Aufsicht über Teilnehmer an Zahlungssystemen sowie für Serviceprovider von systemrelevanten Infrastruktureinrichtungen für mehrere Systeme (siehe Abschnitt 9.1.3.3).

⁹ Quelle: <http://www.ecb.int/pub/pub/paym/html/index.en.html> bzw. http://www.oenb.at/de/finanzm_stab/zahlungssystemaufsicht_neu/aufsichtspraxis_der_oenb.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

¹⁰ In Österreich das von der OeNB betriebene System HOAM.AT.

betragszahlungssysteme operativ.¹¹ Von den Großbetragszahlungssystemen sind die „Core Principles for Systemically Important Payment Systems“ sowie die „Business continuity oversight expectations for systemically important payment systems“ zu erfüllen. Demgegenüber wird der Großteil der Zahlungen zwischen Unternehmen und privaten Haushalten über Massenzahlungssysteme abgewickelt. Obwohl diese zumeist nicht die systemische Bedeutung von Großbetragszahlungssystemen aufweisen, spielen sie dennoch eine wesentliche Rolle hinsichtlich des Vertrauens der Bevölkerung in die Effizienz und Sicherheit des Finanzsystems. Um dieser Bedeutung zu entsprechen, wendet das Eurosystem in diesem Bereich die „Oversight Standards for Euro Retail Payment Systems“ an. Darüber hinaus stellen Zahlungsinstrumente wie Zahlungskarten, Überweisungs- und Einziehungsaufträge einen zentralen Bestandteil dieser Systeme dar. Bezüglich der Zahlungsinstrumente bringt die Schaffung von SEPA markante Änderungen mit sich, die einen einheitlichen Aufsichtsansatz erfordern. Dieser neue Aufsichtsrahmen wird neben SEPA-Kartenzahlungssystemen und E-Geld, für die bereits Standards („Oversight framework for card payment schemes“ bzw. „Electronic Money System Security Objectives“) verabschiedet wurden, künftig auch SEPA-Überweisungen und SEPA-Einziehungsaufträge umfassen.

9.1.3.2 Wertpapierabwicklungssysteme und zentrale Gegenparteien

Wertpapierabwicklungssysteme und zentrale Gegenparteien zählen – mit dem damit verbundenen Potenzial für systemische Störungen – ebenfalls zu den Kerninfrastrukturen der Finanzsysteme. Dies trifft insbesondere auf zentrale Gegenparteien zu, die hohe Kreditrisiken konzentrieren. Da Wertpapiertransaktionen üblicherweise neben dem Wertpapiertransfer auch einen monetären Übertrag beinhalten, ist zudem eine hohe Interdependenz mit den Großbetragszahlungssystemen gegeben. Im Gegensatz zu den Zahlungssystemen verfügt das Eurosystem in diesem Bereich jedoch über keine exklusive Aufsichtskompetenz. Vielmehr wird in Kooperation mit dem Committee of European Securities Regulators (CESR) an einer gesamteuropäisch konsistenten Aufsichtspolitik gearbeitet. Das Eurosystem nimmt zudem im Rahmen seiner geldpolitischen Operationen Einfluss auf die Stabilität der Wertpapierabwicklungssysteme, indem diese in regelmäßigen Abständen einer Beurteilung anhand der „Standards for the use of EU securities settlement systems in ESCB credit operations“ unterzogen werden.

9.1.3.3 Serviceprovider systemrelevanter Funktionen

Zu den grundlegenden Prinzipien der ZSA des Eurosystems zählt, dass Systembetreiber auch dann für betriebsrelevante Funktionen die Verantwortung tragen, wenn diese an Drittunternehmen ausgelagert werden (Outsourcing). Sie haben daher jederzeit sicherzustellen, dass auch ausgelagerte Services den Aufsichtsstandards entsprechen und diese fortlaufend einhalten. Sofern ein derartiger Serviceprovider jedoch bestimmte betriebsrelevante Funktionen für mehrere Systembetreiber erbringt, sollen in Hinkunft auch direkt an ihn gerichtete Aufsichtshandlungen (deren konkrete Ausgestaltung allerdings noch festzulegen ist) möglich sein.

¹¹ EURO1 (EBA CLEARING), Paris Net Settlement (FR), Servicio de Pagos Interbancarios (ES), Pankkien On-line Pikasiirrot ja Sekit-järjestelmä (FI).

9.1.4 Mitwirkung an der Aufsicht über globale Marktinfrastrukturen

SWIFT (Sitzland Belgien) ist als weltweit tätiger Telekommunikationsprovider von globaler Bedeutung für die Übermittlung von Zahlungs- und anderen Finanznachrichten zwischen Finanzinstituten. An der Aufsicht über SWIFT ist die EZB in Zusammenarbeit mit den G-10-Zentralbanken unter Führung der Banque Nationale de Belgique beteiligt. SWIFT hat den sogenannten „High Level Expectations for SWIFT“ zu entsprechen. CLS (Sitzland USA) fungiert als weltumspannendes System für die zeitgleiche, endgültige und unwiderrufliche Abwicklung von FX-Transaktionen in siebzehn Währungen (Stand Mai 2009), wobei der Euro nach dem US-Dollar das zweithöchste Transaktionsvolumen aufweist. CLS hat die „Core Principles for Systemically Important Payment Systems“ zu erfüllen. In die Aufsicht ist die EZB im Rahmen einer G-10-Struktur unter Führung des Federal Reserve System eingebunden. Die Vorbereitungshandlungen des Eurosystems für die Mitarbeit der EZB in beiden G-10-Gremien werden unter Beteiligung der OeNB im Rahmen der „High Level Group on SWIFT and CLS Oversight“ des Eurosystems getroffen.

9.1.5 Mitwirkung an regulatorischen Maßnahmen der Europäischen Kommission

Das Eurosystem erbringt eine maßgebliche Beratungstätigkeit gegenüber den für die rechtlichen Rahmenbedingungen der EU-Finanzmarktinfrastrukturen zuständigen Kommissionsstellen. Es wird zu sämtlichen den Binnenmarktzahlungsverkehr betreffenden Regulierungsvorhaben konsultiert und nimmt auf diesem Weg entscheidenden Einfluss auf deren Entstehungsprozess. Diese Konsultations-tätigkeit beinhaltet insbesondere auch die auf die Systemsicherheit abzielende Aufsichtsperspektive. Sie betraf bislang die folgenden europäischen Rechtsakte:

- Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen
- Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen
- Richtlinie 2000/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geld-Richtlinie)
- Verordnung EG Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro
- Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdiensterichtlinie)

9.1.6 Mitwirkung an der Entwicklung der ZSA auf globaler Ebene

Die Entwicklung der ZSA auf breiter internationaler Ebene erfolgt unter Beteiligung des Eurosystems im Rahmen des CPSS. So wurden in diesem G-10-Forum bislang neben den bereits mehrfach erwähnten „Core Principles for Systemically Important Payment Systems“ die als Grundlage der „ESCB/CESR recommendations“ dienenden „CPSS/IOSCO Recommendations for securities settlement systems“ sowie die „CPSS/IOSCO Recommendations for Central Counterparties“ erarbeitet. Darüber hinaus wurde eine umfassende Studie über die Verflechtungen zwischen

den Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssystemen bzw. deren systemrelevanten Teilnehmern („The interdependencies in payment and settlement systems“) erstellt.

9.2 Die Aufsichtstätigkeit auf nationaler Ebene

9.2.1 Rechtsgrundlage und Aufsichtsadressaten

Die Funktion als verfassungsrechtlich weisungsfrei gestellte Zahlungssystemaufsichtsbehörde wurde der OeNB vom österreichischen Gesetzgeber per April 2002 überantwortet. Seither trägt die OeNB auf der Rechtsgrundlage der §§ 44a und 82a NBG (siehe Anhang 1 – § 44a NBG „Zahlungssystemaufsicht“) dafür Sorge, dass die Systemsicherheit österreichischer Zahlungssysteme in rechtlicher, finanzieller, organisatorischer und technischer Hinsicht den aufsichtspolitischen Zielsetzungen des Eurosystems entspricht. In der Aufsichtsausübung ist die OeNB – unter Beachtung des „Code of Good Practices on Transparency in Monetary and Financial Policies“ des IWF – um größtmögliche Transparenz bemüht. In den §§ 44a und 82a NBG sind neben dem Gesetzesauftrag zur Prüfung der Systemsicherheit insbesondere die Auskunftspflichten, die Verordnungs-, Prüf- und Sanktionsermächtigung¹² der OeNB sowie die zur Vermeidung von Interessenskollisionen im Innenverhältnis der OeNB zu treffenden Vorkehrungen geregelt. Als aufsichtsrelevantes Zahlungssystem ist jedes System gemäß § 2 Finalitätsgesetz¹³ definiert sowie jede gewerbliche Einrichtung mit mindestens drei Teilnehmern, die dem elektronischen Transfer von Geldwerten dient. Die Adressaten der ZSA sind primär die Betreiber der Systeme, denen die zentrale Verantwortung für das Systemkonzept, die Aufbau- und Ablauforganisation, die Ordnungsmäßigkeit des laufenden Betriebs und die technische Sicherheit obliegt. Im Fall der Erbringung von systemrelevanten Leistungen für Zahlungssysteme oder der Teilnahme an nicht österreichischem Recht unterliegenden Zahlungssystemen erstreckt sich die Aufsicht auch auf Systemteilnehmer.

9.3 Aufsichtskonzeption

Entsprechend der Grundkonzeption des Eurosystems folgt die OeNB einem Aufsichtsansatz, der in Kooperation mit den Marktteilnehmern auf die Sicherstellung der Effizienz, Sicherheit und Verfügbarkeit der Systeme abzielt. Im Fall erwiesenen Marktversagens wäre jedoch ein Rückgriff auf die in § 44a Abs. 3 NBG eingeräumte Verordnungskompetenz möglich.

9.3.1.1 Überprüfungen

Die Betreiber von Zahlungssystemen (bzw. die in Abschnitt 9.2.1 genannten Arten von Teilnehmern, in der Folge kurz TN) haben der OeNB gemäß § 44a Abs. 7 (bzw. 8) NBG auf Verlangen geeignete Auskünfte zu erteilen, die eine Beurteilung der von ihnen zur Gewährleistung der Systemsicherheit (bzw. der sicheren Systemteilnahme) ergriffenen Maßnahmen ermöglichen. Auf dieser

¹² § 82a NBG normiert die Sanktionen bei nicht oder nicht vollständiger Erfüllung der in § 44a NBG geregelten Auskunfts- und Vorlagepflichten. Sollte den Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden, so könnte die OeNB unter bestimmten Voraussetzungen den Betrieb des Zahlungssystems untersagen oder die Anerkennung des Systems nach Finalitätsgesetz zurücknehmen und den Inhalt der Aufsichtsmaßnahme öffentlich bekannt machen.

¹³ Unter diese Definition fallen auch Wertpapierabwicklungssysteme.

Rechtsgrundlage führt die OeNB in routinemäßigen Abständen Überprüfungen anhand spezifischer, unter Beachtung der vom EZB-Rat festgelegten Standards erstellter Aufsichtsgrundsätze und Leitfäden durch. Während die Aufsichtsgrundsätze als Evaluierungsmaßstab dienen, definieren die Leitfäden den Mindestinhalt für eine vollständige Auskunftserteilung. Diese Vorgaben stellen auf die folgenden Aufsichtsbereiche ab:

- „Rechtliche Systemsicherheit“ (die Rechtsgrundlagen des Systems sollen klar definiert und gegenüber allen Beteiligten durchsetzbar sein),
- „Finanzielle Systemsicherheit“ (alle am System Beteiligten sollen die sich aus dem Systembetrieb bzw. aus der Systemteilnahme ergebenden finanziellen Risiken kennen und beherrschen) sowie
- „Organisatorische und technische Systemsicherheit“ (die Systeme sollen ein hohes Maß an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit gewährleisten und diesbezüglich dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen).

Die Erfüllung der Aufsichtsgrundsätze ist durch Vorlage geeigneter Nachweise zu dokumentieren. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere die dem System zugrunde liegenden Verträge, Angaben über die Systemarchitektur sowie Gutachten qualifizierter Prüfinstitute hinsichtlich der Erfüllung technischer Sicherheitsniveaus. Die Nachweise werden im Zuge des Erhebungsverfahrens, in dessen Rahmen auch vertiefende Unterredungen mit den geprüften Unternehmen vor Ort stattfinden, hinsichtlich allfälliger Defizite gegenüber den Aufsichtsgrundsätzen evaluiert. Gegebenenfalls werden in der Folge geeignete Lösungsmaßnahmen vereinbart, deren Umsetzung im Zuge von Follow-up-Prüfungen verfolgt wird. Hinsichtlich der Evaluierung des Aufsichtsbereichs „Organisatorische und technische Systemsicherheit“ greift die OeNB auch auf die in § 44a Abs. 9 NBG normierte Möglichkeit zurück, Sachverständige gemäß § 52 AVG beizuziehen. Die OeNB stützt sich dabei auf die Expertise des Zentrums für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)¹⁴. Die von A-SIT erstellten sogenannten Inspektionsberichte gelten aufgrund der 2005 erfolgten Akkreditierung als Überwachungsstelle durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (gemäß § 2 Abs. 1 Akkreditierungsgesetz) als öffentliche Urkunden.

9.3.1.2 Zahlungssystemstatistik

Auch die laufende operative Tätigkeit der Systembetreiber und Teilnehmer wird auf der Grundlage von § 44a Abs. 7 u. 8 NBG erfasst. In die sogenannte Zahlungssystemstatistik (ZAST) sind – je nach Systemkategorie – im Monats- oder Quartalsabstand quantitative Informationen (Anzahl/Wert der durchgeführten Transaktionen) bzw. qualitative Angaben (Sicherheiten- und Liquiditätsmanagement, technische Störfälle) einzumelden. Im Wege der ZAST feststellbare Auffälligkeiten können – ebenso wie auf sonstigem Weg erhaltene Informationen – gezielte Überprüfungen bewirken. Aus der ZAST abgeleitete Erkenntnisse von gesamtwirtschaftlicher Relevanz werden halbjährlich im Finanzmarktstabilitätsbericht der OeNB publiziert.

¹⁴ A-SIT wurde im Mai 1999 vom Bundesministerium für Finanzen, der OeNB und der Technischen Universität Graz in der Rechtsform eines gemeinnützigen Vereins gegründet. Neben dem Hauptsitz in Wien verfügt A-SIT über einen Standort am Institut für allgemeine Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnologie der TU Graz.

9.3.1.3 Anerkennung nach dem Finalitätsgesetz

Die OeNB ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen als Systeme i. S. d. Finalitätsgesetzes¹⁵, wobei für die Anerkennung die Zweckdienlichkeit der Regeln des Systems zu prüfen ist. Derzeit sind in Österreich vier Systeme¹⁶ nach dem Finalitätsgesetz anerkannt und der Europäischen Kommission zwecks Veröffentlichung¹⁷ bekannt gegeben.

9.3.2 Strukturelle Entwicklungen

9.3.2.1 Allgemeine Systementwicklung

Per 19. November 2007 wurden das Großbetragszahlungssystem des Eurosystems TARGET2 sowie das von der OeNB für einen vierjährigen Übergangszeitraum betriebene PHA HOAM.AT, welches das bisherige OeNB-Zahlungssystem ARTIS abgelöst hat, in Betrieb genommen. Dem von der OeNB betriebenen Zahlungssystem HOAM.AT kommt gemessen an den Transaktionswerten traditionell die mit Abstand größte Bedeutung unter den österreichischen Zahlungssystemen zu. Seit der Betriebsaufnahme von HOAM.AT ist jedoch ein markanter Rückgang der Transaktionszahlen und -werte zu verzeichnen, der aus der zunehmenden Transaktionsverlagerung auf die Gemeinschaftsplattform resultiert. Auch bei den Wertpapierhandels-, Clearing- und Settlementssystemen waren bis Mitte 2007 konstante Steigerungsraten zu verzeichnen, danach kam es zu den die generelle Entwicklung auf den Finanzmärkten reflektierenden Rückgängen. Bei den Massenzahlungssystemen (Kartenzahlungssysteme, E-Geldsysteme etc.) ist demgegenüber ein konstanter Aufwärtstrend festzustellen, wobei in diesem Bereich den Kartenzahlungssystemen mit Lastschriftfunktion (dominiert von Maestro/POS) die größte Bedeutung zukommt.

Auch bei der Teilnahme österreichischer Banken an internationalen Zahlungssystemen sind insgesamt betrachtet konstante Steigerungen festzustellen. Das für die österreichischen Banken wichtigste internationale Zahlungssystem ist gemessen am Transaktionswert das Großbetragszahlungssystem EURO1. Gemessen an der Transaktionsanzahl liegt das Massenzahlungssystem STEP2 voran.

9.3.2.2 Systemverfügbarkeit und -stabilität

Die im Rahmen der ZAST erhobenen Informationen beinhalten auch Angaben zu allfälligen Unterbrechungen der Systemverfügbarkeit. Als zu meldende Systemstörung ist jeder Stillstand definiert, der durch das Zahlungssystem bedingt ist und (i) 30 Minuten während der Betriebszeiten übersteigt oder (ii) innerhalb des

¹⁵ Das Bundesgesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz) zielt auf die Verringerung von rechtlichen Risiken für die Teilnehmer an nach diesem Gesetz anerkannten Systemen ab. Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge in anerkannten Systemen sollen rechtlich wirksam (final) und für Dritte verbindlich sein. Teilnehmer an diesen Systemen sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge nach dem durch die Regeln des Systems definierten Zeitpunkt nicht mehr widerrufen werden können, sodass ein rückwirkender Eingriff in ihre Rechte und Verpflichtungen (z. B. aufgrund eines Insolvenzverfahrens gegen einen anderen Teilnehmer) nicht möglich ist. Darüber hinaus legt das Finalitätsgesetz fest, welches Insolvenzrecht im Fall eines Insolvenzverfahrens gegen einen Teilnehmer maßgeblich ist.

¹⁶ TARGET2-OeNB, HOAM.AT, CCP.A, CSD.A.

¹⁷ Quelle: http://ec.europa.eu/internal_market/financial-markets/settlement/dir-98-26-art10-national_en.htm (abgerufen am 13. Juli 2009).

Zeitraums von 30 Minuten vor Buchungsende des Systems stattfindet. Die häufigsten Ursachen für Systemstörungen waren Softwareprobleme, Wartungsarbeiten oder Sicherheitsupdates. Sämtliche bislang verzeichneten Systemstörungen waren geringfügig und blieben daher ohne Folgewirkung für die Finanzmarktstabilität.

9.3.2.3 Monitoring neuer Marktteilnehmer

Derzeit unterliegen 29 Systeme und 36 Systemteilnahmen der ZSA (siehe Anhang 2 – „Zahlungssysteme und Teilnehmer per Juni 2009“). Die Aufsichtsadressaten nach § 44a NBG unterliegen – anders als beispielsweise Kreditinstitute im Rahmen des BWG – keiner Registrierungsverpflichtung. Vielmehr beobachtet die OeNB laufend den Markt und kommt grundsätzlich selbst auf potenzielle Aufsichtsadressaten zu. Die meisten neuen Marktteilnehmer sind naturgemäß im Bereich der Massenzahlungssysteme festzustellen, wobei insbesondere das Segment der Kartenzahlungssysteme hervorsticht. Starke Zuwächse sind zudem im Bereich der Internet-Zahlungen (z. B. Online-Überweisungssysteme) zu verzeichnen. Darüber hinaus ist bei den großen österreichischen Anbietern – nicht zuletzt aufgrund der zur Erhöhung des Wettbewerbs angelaufenen EU-Initiativen – ein Trend zu Mehrfachlizenzen und zur Diversifizierung feststellbar.

9.4 Aktuelle Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit

9.4.1 Risikobasierte Überprüfung

Die überwiegende Zahl der in Österreich operierenden Systeme und Teilnehmer wurde in den zurückliegenden Jahren einer erstmaligen routinemäßigen Überprüfung (siehe Abschnitt 9.3.1.1) unterzogen, wobei insgesamt ein hoher Grad an Systemsicherheit festgestellt werden konnte. Die aus den Überprüfungen resultierenden Empfehlungen wurden vereinbarungsgemäß umgesetzt. Im Hinblick auf Folgeüberprüfungen und deren Frequenz zielt die OeNB nunmehr in verstärktem Maße auf eine risikoorientierte Steuerung der Aufsichtsressourcen ab. Bei der Festlegung der Prüfpläne wird zu diesem Zweck ein zweistufiger Indikatoransatz¹⁸ herangezogen, der konzeptionell an die Messung des operationellen Risikos im Rahmen von Basel II anknüpft und datentechnisch auf die ZAST zurückgreift. Da rein quantitative Ansätze aufgrund der Heterogenität der zu beaufsichtigenden Akteure jedoch zu kurz greifen würden, wird darüber hinaus eine Ergänzung um qualitative Entscheidungsparameter (stark wachsendes System, Einsatz neuer Technologien etc.) vorgenommen. Zudem wird derzeit unter Beteiligung der OeNB auch auf ESZB-Ebene an einem qualitativen Scoringansatz gearbeitet, der in Zukunft einen einheitlichen Rahmen zur Priorisierung der Aufsichtressourcen abgeben soll.

¹⁸ Auf der ersten Stufe werden einzelne Akteure innerhalb der Meldegruppen der ZAST miteinander in Beziehung gesetzt und entsprechend ihrer relativen Bedeutung gereiht. Auf der zweiten Stufe werden die einzelnen Kategorien als Aggregate mittels eigener Indikatoren analog zu den einzelnen Akteuren innerhalb einer Gruppe verglichen. Die Reihung über Kategoriegrenzen hinweg wird letztendlich durch die Berechnung eines Gesamtindikators pro Akteur ermöglicht.

9.4.2 Assessment von ESZB-weit operierenden Systemen

9.4.2.1 TARGET2 / HOAM.AT

Das Großbetragszahlungssystem des Eurosystems TARGET2 wurde im Jahr 2008 sowohl bezüglich der Gemeinschaftsplattform (SSP) als auch hinsichtlich der von den nationalen Zentralbanken betriebenen PHAs einem Assessment anhand der „Core Principles for Systemically Important Payment Systems“ und der „Business continuity oversight expectations for systemically important payment systems“ unterzogen. An der von der EZB koordinierten Überprüfung waren sämtliche nationale Zentralbanken des Eurosystems beteiligt. Die Konsistenz der Resultate wurde durch wechselseitige Zweitbegutachtung (sogenannte Peer-Review) sichergestellt. Die Überprüfung des österreichischen PHAs HOAM.AT wurde von der OeNB im Juli 2008 abgeschlossen und in der Folge einer Peer-Review durch die Deutsche Bundesbank unterzogen. Die Überprüfung zeigte sowohl hinsichtlich der SSP als auch der PHAs eine weitgehende Erfüllung der Standards. Hinsichtlich der wenigen aufgezeigten Defizite wurde ein mit Ende 2009 befristeter Umsetzungsplan festgesetzt.

9.4.2.2 Wertpapierabwicklungssysteme und Links

Die Wertpapierabwicklungssysteme des Eurosystems sowie die zwischen ihnen bestehenden Schnittstellen (Links bzw. Relayed Links)¹⁹ werden in regelmäßigen Abständen einer Beurteilung anhand der „Standards for the use of EU securities settlement systems in ESCB credit operations“ unterzogen. Dabei werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Risikomanagementprozeduren sowie die Einhaltung der relevanten Öffnungszeiten und -tage dahin gehend überprüft, ob die Teilnahme an geldpolitischen Operationen des Eurosystems möglich ist. Im Rahmen der zuletzt im Jahr 2008 durchgeführten Beurteilung hat die OeNB das Wertpapierabwicklungssystem CSD.A der Oesterreichischen Kontrollbank sowie dessen Links begutachtet, wobei festgestellt werden konnte, dass sämtliche Erfordernisse des Eurosystems erfüllt werden.

9.4.2.3 Kartenzahlungssysteme

Im Jänner 2008 verabschiedete der EZB-Rat ein unter Beteiligung der OeNB entwickeltes Aufsichtsregime für Kartenzahlungssysteme. Der sogenannte „Oversight framework for card payment schemes“ bildet nunmehr die Grundlage für Prüfungen von nationalen und innerhalb des Eurosystems grenzüberschreitend tätigen Kartenzahlungssystemen. Vor diesem Hintergrund werden derzeit die vier internationalen Kartenzahlungssysteme AmericanExpress, Diners, MasterCard und VISA einer kooperativen Überprüfung unterzogen, deren Durchführung sogenannten Assessment Groups (siehe Abschnitt 9.1.2) obliegt. Die OeNB ist in sämtlichen Assessment Groups, deren Ergebnisse in weiterer Folge auch zur Erfüllung der Aufsichtspflicht nach § 44a NBG herangezogen werden, vertreten. Im Zuge dieser kooperativen Aufsichtsaktivität erfolgt auch eine Vereinheitlichung des statistischen Meldewesens, in dessen Rahmen künftig auch verstärkt Daten zu Betrugs- bzw. Manipulationsfällen erhoben werden, um entsprechend breit angelegte Vorbeugemaßnahmen treffen zu können.

¹⁹ Links sind vertragliche und technische Vereinbarungen zur Übertragung von Wertpapieren zwischen zwei Wertpapierabwicklungssystemen; bei Relayed Links ist ein drittes Wertpapierabwicklungssystem zwischen geschaltet.

9.4.3 Analyse von Korrespondenzbankverbindungen

Systemrelevante Zahlungsströme werden auch außerhalb der Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme über die Bücher von Korrespondenz- und Depotbanken, die den Zahlungsverkehr bzw. die Wertpapierverwahrung für andere Banken vornehmen, geführt. Zahlreiche Studien²⁰ unter Einbeziehung österreichischer Banken zeigen, dass sowohl national als auch global ein dichtes Netz von Korrespondenzbankenbeziehungen existiert, in dem große Teile des Zahlungsverkehrs in Kommerzbankgeld abgewickelt werden. Beispielsweise erfolgen rund 32 % (bzw. rund 1.200 Milliarden Dollar) der täglichen FX-Transaktionen über Korrespondenzbankenbeziehungen²¹.

In diesem Segment des Zahlungsverkehrs wurde wegen der traditionell starken Streuung auf eine Vielzahl von Teilnehmern bislang keine Systemrisikodimension gesehen. Die in den erwähnten Studien aufgezeigten Konzentrationstendenzen weisen jedoch deutlich auf das Entstehen eines neuen „Single point of failure“-Potenzials hin. Weiters gibt es in jedem Land eindeutige regionale Marktführer. Von einer derart marktbeherrschenden Korrespondenzbank ausgehende Liquiditätsrisiken und Kreditrisiken könnten folglich systemische Dimensionen erlangen. Weiters sind erhöhte Rechtsrisiken zu beachten, da Zahlungen – im Gegensatz zu den auf Basis der Finalitätsrichtlinie anerkannten Zahlungssystemen – nicht final sind und somit im Insolvenzfall grundsätzlich die Gefahr einer Rückabwicklung besteht.

Vor diesem Hintergrund wurde Anfang 2009 eine gemeinsame Arbeitsgruppe des PSSC und des Banking Supervision Committee (BSC) mit dem Ziel eingesetzt, eine detaillierte Analyse der spezifischen Risiken des Korrespondenzbankenzahlungsverkehrs durchzuführen und Schritte zur diesbezüglichen Aufsichtskooperation zwischen ZSA und Bankenaufsicht aufzuzeigen. Seitens der OeNB wurde mit den von dieser Entwicklung in Österreich betroffenen Banken der Dialog aufgenommen.

9.4.4 Zusammenfassende Übersicht

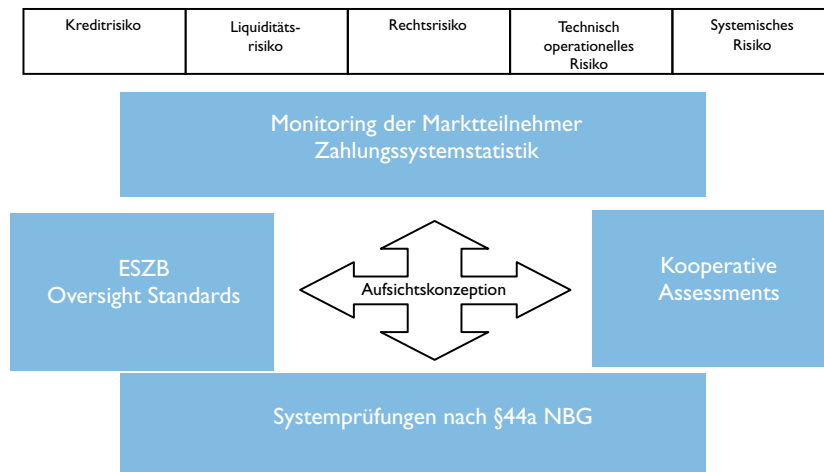
Die auf dem Gesetzesauftrag gemäß § 44a NBG basierende ZSA der OeNB erfolgt hinsichtlich der gemeinsamen Entwicklung des Aufsichtsrahmens sowie der kooperativen Assessments grenzüberschreitender Systeme in enger Interaktion mit dem Eurosystem.

²⁰ Zuletzt: EZB. 2007. 6th Survey on Correspondent Banking; und CPSS. Mai 2008. Progress in reducing foreign exchange settlement risk.

²¹ Quelle: CPSS. Mai 2008. Progress in reducing foreign exchange settlement risk. S. 4.

Abbildung 46

Konzeption der Zahlungssystemaufsicht



Quelle: OeNB.

9.5 Aktuelle Regulierungsaktivitäten

9.5.1 Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie

Die Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007 bildet die rechtliche Grundlage für die Schaffung des Binnenmarktzahlungsverkehrs (SEPA). Die Richtlinie sieht die Einführung umfassender Vorschriften vor, die in der EU für Zahlungsdienstleistungen mit Kreditkarten, Debitkarten, Banküberweisungen und Lastschriften gelten werden. Weitere Ziele sind die Schaffung besserer Zahlungsbedingungen und die Stärkung des Verbraucherschutzes. Darüber hinaus wird der Zahlungsverkehrsmarkt für neue Anbieter, sogenannte Zahlungsinstitute, geöffnet, die ohne Bankkonzession Zahlungsdienste, insbesondere Giro-, Kredit(-karten)- und Finanztransfersgeschäfte, anbieten dürfen. Die Zahlungsdiensterichtlinie ist bis 1. November 2009 in nationales Recht umzusetzen.

9.5.2 Überarbeitung der E-Geld-Richtlinie

Im Oktober 2008 wurde seitens der Europäischen Kommission die Neufassung der E-Geld-Richtlinie 2000/46/EG beschlossen, wodurch die gesetzlichen Bedingungen für die Ausgabe von E-Geld in der EU neu geordnet werden sollen. Umfangreiche Konsultationen im Vorfeld hatten ergeben, dass die aus dem Jahr 2000 stammenden Vorschriften die Entwicklung des E-Geld-Marktes behindert und technologische Innovation gebremst haben. Die revidierten Bestimmungen sollen den Markt für neue Anbieter öffnen und zur Entwicklung einer Branche beitragen, deren Potenzial bis 2012 auf ein Zahlungsvolumen bis zu 10 Milliarden Euro geschätzt wird. Die neuen Aufsichtsregeln sehen insbesondere die Herabsetzung des notwendigen Anfangskapitals von derzeit 1 Million Euro auf 350.000 Euro und flexiblere Formeln für die Bestimmung der laufenden Eigenmittelausstattung vor. Die Richtlinie legt weiters hohe Verbraucherschutzstandards fest, sowohl hinsichtlich des Schutzes als auch der Rückzahlung von Geldern an die Verbraucher. Die Richtlinie wurde im April 2009 im Europäischen Parlament beschlossen.

9.5.3 Änderung der Preisverordnung

Ebenfalls im Oktober 2008 hat die Europäische Kommission eine Änderung der Preisverordnung 2560/2001/EG beschlossen. Der Vorschlag trägt der Entstehung von SEPA Rechnung und soll eine Kohärenz mit der Zahlungsdiensterichtlinie sicherstellen. Insbesondere wird der Grundsatz der Gebührengleichheit (bislang für Überweisungen, Barabhebungen am Geldautomaten und Kartenzahlungen) auf SEPA-Lastschriften ausgeweitet, wodurch deren Gebühren ebenfalls an die Inlandsgebühren angeglichen werden. Ferner ist die Einrichtung außergerichtlicher Schlichtungsstellen für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zahlungen vorgesehen, um den Verbraucherschutz auf diesem Gebiet zu verbessern. Zur Erleichterung der Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ab 1. November 2009 führt die Verordnung Übergangsregeln für multilaterale Interbankenentgelte (MIF) und die Zugänglichkeit von Lastschrifttransaktionen ein. Die Übergangsregeln sollen der Zahlungsverkehrsbranche genügend Zeit für die Ausarbeitung eines langfristigen Geschäftsmodells für Lastschriften entsprechend den Wettbewerbsregeln geben. Die Verordnung wurde im April 2009 im Europäischen Parlament beschlossen.

9.5.4 Verabschiedung der ESZB/CESR-Empfehlungen

Die gemeinsam mit dem CESR entwickelten, seit Dezember 2005 im technischen Sinne fertig gestellten „Standards for securities clearing and settlement in the European Union“ (ESZB/CESR-Standards) wurden wegen zweier politisch umstrittener Bestimmungen bislang nicht verabschiedet. Diese Pattsituation wurde im Zuge des ECOFIN-Rates vom 3. Juni 2008 beendet, wobei folgende Eckpunkte neu festgelegt wurden: (i) Aus den verbindlichen, direkt anwendbaren Standards werden unverbindliche Empfehlungen, deren Anwendungsbereich die internationalen Zentralverwahrer inkludiert, Depotbanken aber ausschließt, (ii) CESR soll in Zusammenarbeit mit dem CEBS ein Level-Playing-Field sowie die Vermeidung doppelter Regulierung von Instituten mit Banklizenz sicherstellen. Die adaptierten Empfehlungen wurden einer öffentlichen Konsultation unterzogen und Mitte 2009 vom EZB-Rat und von CESR angenommen.

9.6 Awareness-Aktivitäten

9.6.1 Sicherheit im E-Banking

E-Banking-Systeme sind von den Banken bereitgestellte elektronische Kontozugangssysteme, die den Kunden effizientes Disponieren – darunter das Erteilen von Zahlungsaufträgen – ermöglichen. Angesichts der mittlerweile in breiten Bevölkerungskreisen erlangten Bedeutung werden E-Banking-Systeme von der OeNB – aus ihrem Interesse am Erhalt des öffentlichen Vertrauens in die verfügbaren Zahlungsverfahren – genau beobachtet. Mit dieser Zielsetzung wurde 2008 in einer gemeinsam mit A-SIT erstellten Studie die Wirksamkeit der seitens der Banken angebotenen Sicherheitsmechanismen gegenüber dem bei E-Banking typischerweise bestehenden Gefahrenpotenzial analysiert (Risikoanalyse – E-Banking-Angebote österreichischer Kreditinstitute)²². Die Studienergebnisse bieten eine

²² Quelle: http://www.oenb.at/de/presse_pub/aussendungen/2008/2008q2/pa_20080624_e-banking.jsp (abgerufen am 13. Juli 2009).

Orientierungshilfe darüber, welche der heute eingesetzten Sicherheitsmechanismen auch längerfristig ein hohes Sicherheitsniveau gewährleisten werden bzw. welche in absehbarer Zeit abgelöst werden sollten. Zudem erhalten die Anwender Hinweise bezüglich ihrer Eigenverantwortung im sicheren Umgang mit diesen Systemen.

9.6.2 Business Continuity

Finanzmärkte werden aus einem komplexen Netzwerk von Teilmärkten gebildet, deren Teilnehmer über die Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme in Verbindung stehen. Zur Begrenzung von marktübergreifenden Auswirkungen von partiellen Störungen sind derzeit mehrere Initiativen im Gange, die die Business Continuity der EU-Finanzmärkte zum Ziel haben. Die Europäische Kommission hat im November 2005 ein Grünbuch für ein Europäisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen („European Programme for Critical Infrastructure Protection“) verabschiedet und im Dezember 2006 eine diesbezügliche Mitteilung sowie einen Richtlinienentwurf („Proposal for a Directive of the Council of 12 December 2006 on the identification and designation of European Critical Infrastructures and the assessment of the need to improve their protection“) angenommen. Die Richtlinie etabliert ein Verfahren zur Identifizierung von kritischer europäischer Infrastruktur²³ und führt einen einheitlichen Maßstab zur Beurteilung von deren Schutzwürdigkeit ein. Der EZB-Rat verabschiedete im Mai 2006 mit den „Business continuity oversight expectations for systemically important payment systems“ einen Katalog von Erwartungshaltungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs systemrelevanter Zahlungssysteme. Darüber hinaus wurde im September 2006 mit einer breit angelegten Konferenz eine Initiative für weitere EU-weite Maßnahmen gesetzt, wobei bislang insbesondere eine gemeinsame Strategie für den Informationsaustausch erarbeitet wurde. Vor diesem Hintergrund sowie in Erfüllung ihres Stabilitätsauftrags wurde das Thema „Business Continuity“ auch im Strategieprozess 2007–2010 der OeNB verankert. Im Zuge der Implementierung wurde eine Kooperationsplattform mit den österreichischen Marktteilnehmern geschaffen, deren Ziel es ist, ein gemeinsames Verständnis der Thematik zu entwickeln und die OeNB als diesbezügliches Kompetenzzentrum zu etablieren. Bislang wurde in diesem Rahmen eine Bestandsaufnahme bereits existenter Business Continuity-Vorkehrungen vorgenommen, die als Grundlage für weiterführende Analysen und Maßnahmen dienen wird.

²³ Als kritische europäische Infrastruktur für den Finanzbereich wurden insbesondere Zahlungs- und Wertpapierabwicklungssysteme sowie geregelte Märkte definiert, die direkt oder indirekt Bedeutung für mehr als einen Mitgliedstaat haben.

9.7 Anhang 1 – § 44a NBG und § 82a NBG

(FMAG BGBl. 97/2001 Änderung des Nationalbankgesetzes 1984)

(1) Die Oesterreichische Nationalbank ist zur Ausübung der Aufsicht über die Zahlungssysteme verpflichtet. Die Aufsicht umfasst die Prüfung der System-sicherheit von Zahlungssystemen. Sie erstreckt sich auf

1. Betreiber von dem österreichischen Recht unterliegenden Zahlungssystemen;
2. in Österreich niedergelassene Teilnehmer an Zahlungssystemen, die öster-reichischem Recht unterliegen;
3. in Österreich niedergelassene Teilnehmer an Zahlungssystemen, die nicht österreichischem Recht unterliegen.

(2) Systemsicherheit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Summe der von den Betreibern und Teilnehmern eines Zahlungssystems zu ergreifenden Maßnahmen, die dem sicheren Umgang mit den rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und technischen Risiken dienen, die mit dem Betrieb von einem Zahlungssystem oder mit der Teilnahme an einem Zahlungssystem verbunden sind.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, unter Beachtung der Aufgaben und Größe der betroffenen Zahlungssysteme durch Verordnung den Inhalt von Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und des Basler Komitees für Zahlungs- und Settlementssysteme, die internationale Prinzipien für die System-sicherheit von Zahlungssystemen darstellen, im Aufsichtsbereich gemäß Abs. 1 als verbindlich festzulegen.

(4) Zahlungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedes System gemäß § 2 des Finalitätsgesetzes, BGBl. I Nr. 123/1999, sowie jede gewerbliche Einrichtung mit mindestens drei Teilnehmern, die dem elektronischen Transfer von Geldwerten dient.

(5) Betreiber eines Zahlungssystems im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer gewerblich tätig ist und mit dem Zweck der direkten oder indirekten Erzielung von Einnahmen die zentrale Verantwortung für das Systemkonzept, die Aufbau- und Ablauforganisation, die Ordnungsmäßigkeit des laufenden Betriebes und die technische Sicherheit eines Zahlungssystems trägt.

(6) Teilnehmer an einem Zahlungssystem im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer gewerblich tätig ist und mit dem Zweck der direkten oder indirekten Erzielung von Einnahmen am Transfer von Geldwerten innerhalb eines Zahlungssystems oder aus einem oder in ein Zahlungssystem mitwirkt.

(7) Die Betreiber eines Zahlungssystems haben der Oesterreichischen National-bank auf deren Verlangen Auskünfte über

1. die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der System-sicherheit des Zahlungssystems sowie
2. die Art und das Volumen der über das Zahlungssystem abgewickelten Zahlungen zu erstatten und die diesbezüglich geforderten Unterlagen vorzu-

legen. Werden die geforderten Auskünfte von einem Betreiber nicht oder nicht vollständig binnen angemessener Frist erteilt, so hat die Oesterreichische Nationalbank unter nochmaliger Fristsetzung zur Erteilung der Auskünfte unter Androhung von Sanktionen gemäß Abs. 11 die Erteilung der Auskünfte aufzutragen.

(8) Die Teilnehmer an einem Zahlungssystem haben der Oesterreichischen Nationalbank auf deren Verlangen Auskünfte über

1. die von ihnen für die sichere Teilnahme am Zahlungssystem getroffenen Vorkehrungen sowie
2. im Falle der Teilnahme an einem Zahlungssystem, das nicht österreichischem Recht unterliegt, die Art und das Volumen der von ihnen über dieses Zahlungssystem abgewickelten Zahlungen zu erstatten und die diesbezüglich geforderten Unterlagen vorzulegen.

(9) Falls die gemäß Abs. 7 oder 8 eingeholten Auskünfte keine ausreichenden Aufschlüsse zulassen oder falls begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskünfte und der Unterlagen bestehen, ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, entsprechende Erläuterungen zu verlangen und Überprüfungen vor Ort durch eigene Prüfer, und zwar auch unter Beiziehung von Sachverständigen gemäß § 52 AVG, durchführen zu lassen. Solche Sachverständige dürfen unbeschadet der in § 53 Abs. 1 AVG genannten Ausschließungsgründe für keinen Betreiber von oder Teilnehmer an Zahlungssystemen tätig sein. Im Einvernehmen mit der FMA können Überprüfungen vor Ort auch durch Prüfungsorgane der FMA im Namen und auf Rechnung der Oesterreichischen Nationalbank durchgeführt werden.

(10) Erfüllt ein Betreiber oder ein Teilnehmer die von der Oesterreichischen Nationalbank gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnungen nicht, so hat die Oesterreichische Nationalbank diesen unter Androhung von Sanktionen gemäß Abs. 11 oder 12 aufzufordern, binnen angemessener Frist die festgestellten Mängel zu beheben.

(11) Kommt der Betreiber eines Zahlungssystems seinen Auskunftspflichten nach Abs. 7 nicht oder nicht vollständig nach, oder wird einer Mängelbehebungsaufforderung gemäß Abs. 10 trotz Sanktionsandrohung nicht oder nicht vollständig entsprochen, so kann die Oesterreichische Nationalbank mit Zustimmung der FMA, wenn dies nach Art und Schwere des Verstoßes angemessen ist und eine Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf andere Weise nicht erreicht werden kann, den Betrieb des Zahlungssystems untersagen oder die Anerkennung des Systems gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Finalitätsgesetz zurücknehmen.

(12) Kommt ein Teilnehmer an einem Zahlungssystem trotz Sanktionsandrohung einer Mängelbehebungsaufforderung gemäß Abs. 10 nicht oder nicht vollständig nach, so kann die Oesterreichische Nationalbank, wenn dies nach Art und Schwere des Verstoßes angemessen ist und eine Herstellung des rechtmäßigen Zustandes auf andere Weise nicht erreicht werden kann, die Teilnahme an einem Zahlungssystem untersagen.

(13) Soweit die Teilnehmer an einem Zahlungssystem keinen Sitz in Österreich haben, sind sie zur Erfüllung der Auskunftspflichten nur insoweit verpflichtet, als das Recht ihres Sitzstaates dem nicht entgegensteht.

(14) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, den Inhalt einer gemäß Abs. 11 oder 12 verhängten Aufsichtsmaßnahme im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ oder in einem sonstigen bundesweit verbreiteten Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen, sofern dies im Interesse der Systemsicherheit oder der Kunden von Zahlungssystemen erforderlich und nach Art und Schwere des rechtswidrigen Verhaltens gerechtfertigt ist.

(15) Die Oesterreichische Nationalbank hat nachvollziehbar jene organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die zur Vermeidung von Interessenskollisionen auf Grund eigener wirtschaftlicher Tätigkeiten erforderlich sind. Insbesondere sind aus der Aufsichtstätigkeit herrührende Informationen auf die damit befassten Bediensteten einzuschränken.

§ 82a NBG

(1) Wer den in § 44a normierten Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer trotz Untersagung gemäß § 44a Abs. 11 ein Zahlungssystem betreibt oder trotz Untersagung gemäß § 44a Abs. 12 an einem Zahlungssystem teilnimmt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

Zahlungssysteme	Betreiber
TARGET2 SSP / HOAM.AT, STEP.AT MaestroPOS, Maestro Bankomat, Maestro SecureCode, Maestro Prepaid, Maestro Traveller, MasterCard, MasterCard Prepaid, VISA, Quick, @Quick	OeNB PayLife Bank GmbH
VISA, VISA Electron, VISA Electron Prepaid, V-Pay, Maestro, MasterCard	card complete Service Bank AG
EasyPay	Hobex AG
Online	Western Union International Bank GmbH
Diners	AirPlus Air Travel Card Vertriebsges.mBH
American Express	American Express Bank Ltd.
paysafecard	paysafecard.com Wertkarten AG
paybox	paybox austria AG
bill-it-easy	montax payment services GmbH
VISA	Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG
Wertpapiersysteme	Betreiber
CCP.A Terminmarktsystem, CCP.A Kassamarktsystem	CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH
CSD.A – Wertpapiersammelbank (WSB)	Oesterreichische Kontrollbank AG
Infrastrukturen	Betreiber
FDA	FIRST DATA AUSTRIA GmbH
SGI	Scientific Games International GmbH
mPay24	mPAY24 GmbH
QENTA	QENTA paymentsolutions Beratungs und Informations GmbH
VIVIEUM	Viveum Zahlungssysteme GmbH
Ogone	Ogone GmbH
Österreichische Teilnehmer an nicht österreichischem Recht unterliegenden Zahlungssystemen	Zahlungssysteme
OeNB	STEP2
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bank AG	STEP1, SIC
UniCredit Bank Austria AG	STEP1, STEP2, SIC
Bank für Kärnten und Steiermark AG	STEP1
Bank für Tirol und Vorarlberg AG	STEP1, SIC, EURO-SIC
BAWAG-PSK	SIC
Dornbirner Sparkasse AG	STEP1, SIC, EURO-SIC
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG	EURO1, STEP1, SIC
Oberbank AG	STEP1, SIC
Raiffeisenlandesbank Oberösterreich reg. Gen.m.b.H.	STEP1, SIC
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	STEP1
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG	EURO1, STEP1, STEP2, SIC, EURO-SIC
Steiermärkische Bank und Sparkassen – Bank Styria AG	STEP1
Vorarlberger Landes-Hypothekenbank AG	SIC
Sparkasse Feldkirch	SIC

10. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Transaktionsvolumen zum BIP in Österreich	9
Abbildung 2: Marktteilnehmer	14
Abbildung 3: Transaktionsarten	17
Abbildung 4: Zahlungsverkehrssysteme	19
Abbildung 5: Liquiditätswirksamkeit-Bartransaktionen	22
Abbildung 6: Liquiditätswirksamkeit-Unbare Transaktionen	23
Abbildung 7: Liquiditätswirksamkeit-Kartentransaktionen	25
Abbildung 8: Tochtergesellschaften der OeNB	26
Abbildung 9: Aufbau der österreichischen Creditor-ID	42
Abbildung 10: Prozessfluss Creditor-ID	43
Abbildung 11: Die neue SEPA Zahlungsanweisung	44
Abbildung 12: Anteil Österreichs an gesendeten XCT-Transaktionen in STEP2	46
Abbildung 13: Clearinglandschaft in Europa	49
Abbildung 14: Kernprozesse STEP.AT	49
Abbildung 15: Via STEP.AT erreichbare BICS	51
Abbildung 16: GSA-Settlement-Transaktionen (pro Tag) in HOAM.AT	52
Abbildung 17: Verlagerung der abgewickelten Aufträge auf die SSP (Umsatz)	56
Abbildung 18: Verlagerung der abgewickelten Aufträge auf die SSP (Anzahl)	57
Abbildung 19: Aufbau von TARGET2	60
Abbildung 20: AT-Anteil am Umsatz der SSP in Euro (2008)	63
Abbildung 21: AT-Anteil am Auftragsvolumen der SSP in Stück (2008)	63
Abbildung 22: Durch Finanzkrise induzierte Umsätze – Umsatz der manuell beauftragten Zahlungen inkl. Depositveranlagungen	65
Abbildung 23: Anzahl der manuell beauftragten Zahlungen inkl. Depositveranlagungen	65
Abbildung 24: Umfrageergebnisse TARGET-User	67
Abbildung 25: Darstellung des Beauftragungs-, Ein- und Auszahlungsschemas von CLS	70
Abbildung 26: Die österreichische Maestro Karte	72
Abbildung 27: Maestro Karten in Österreich	74
Abbildung 28: Ausgegebene Kreditkarten in Österreich	75
Abbildung 29: Zahlungen mittels Quick	75
Abbildung 30: Beteiligte im Kartengeschäft	76
Abbildung 31: Ablauf einer Transaktion mit inländischer Maestro Karte in Österreich (vereinfacht)	77
Abbildung 32: Abläufe digitale Signatur	80
Abbildung 33: Standardisierungsbereich des SCF	83
Abbildung 34: Entwicklung EUR und USD Umlauf	87
Abbildung 35: Banknotenumlauf des Eurosystems im Vergleich zum durchschnittlichen Banknotenumlauf (1999 – 2001) der Vorgängerwährungen	87

Abbildung 36: Entwicklung ATS Banknotenumlauf und geschätzter Euro-Banknotenumlauf für Österreich	88
Abbildung 37: ATS Umlauf (in Euro) per 31. Dezember 2008	89
Abbildung 38: Banknoten mit zeitlich begrenztem Umtausch (Präklusivfrist)	89
Abbildung 39: Euro Bargeldhaltung in Zentral- und Osteuropa (in %)	92
Abbildung 40: Median der Euro Bargeldhaltung in Zentral- und Osteuropa (in Euro)	93
Abbildung 41: Schematische Darstellung der Bargeldlogistik in Österreich	98
Abbildung 42: „Optimales“ Zahlungsmittel	103
Abbildung 43: Besitz von Zahlungsmitteln in Österreich	104
Abbildung 44: Steigerungsrate p. a. bei Anzahl der Kartentransaktionen	105
Abbildung 45: Zahlungsverhalten im Internet	107
Abbildung 46: Konzeption der Zahlungssystemaufsicht	119

11. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bargeld – Umlauf Jahresende 2002 – 2008	86
Tabelle 2: Bargeld – Veränderungen gegenüber Vorjahr	86
Tabelle 3: Bargeld – Entwicklung Umlauf Eurosystem	90
Tabelle 4: Bargeld – Entwicklung des ATS Umlaufs	91
Tabelle 5: Entwicklung der Euro-Falschgeldzahlen im Zeitverlauf	94
Tabelle 6: Zahlungsmittelverwendung	103